Die Landstände in der Reichsabtei Fulda

und

ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Karl Grossart

aus Grumbach.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Marburg 1914.

Druck der Fuldaer Actiendruckerei, Fulda.

Von der Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen
am 25. Juli 1912.

Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Frhr. v. d. Ropp.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Das Stiftskapitel.
1. Zusammensetzung des Stiftskapitels 3
2. Grundlagen der Machtstellung des Stiftskapitels 4
3. Die Gütertrennung 6
4. Der Anteil an der Regierung 11

II. Die Städte.
1. Entstehung der Städte 16
2. Verhältnis von Abt und Stadt, besonders in finanzieller Beziehung 19

III. Die Ritterschaft.
1. Zusammensetzung der Ritterschaft und Uebergang der Ministerialen in einen freien Lehnsadel 30
2. Rechte und Pflichten des Stiftsadels 36

IV. Verwaltung und Finanzwirtschaft des Stiftes im vierzehnten Jahrhundert.
1. Die Aemterverfassung 40
2. Allgemeine Finanzlage 42
3. Besitzstand und Verpfändungen 44

V. Die Einungen des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts und die Statuten von 1395 und 1410.
1. Bündnis- und Einungswesen im Mittelalter 57
2. Regierung Konrads III. 61
3. Die fuldischen Einungen der achtziger Jahre 66
4. Die Statuten von 1395 und 1410 88

Beilagen 91

Abkürzungen.

Archiv — immer Marburger Staatsarchiv, Abteilung Fulda, zitiert nach der jetzigen Einteilung:
S. A. — Stiftsarchiv.
C. A. — Kapitelarchiv.
Cop. — die fuldischen Kopiarien im Archiv (römische Ziffer bedeutet die Nummer, arabische die Seitenzahl).
C. H. — Kopiar aus der Zeit Heinrichs VI. im Besitz der Landesbibliothek zu Fulda.
Dronke — Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850.
H. F. — Schannat, Historia Fuldensis, Frankfurt 1724.
Prob.(ationes) Hist. — die Urkunden daselbst.
Dioec. Fuld. — Schannat, Dioecesis Fuldensis, Frankfurt 1726.
Prob. Dioec. — die Urkunden daselbst.
Client. Fuld. — Schannat, Clientela Fuldensis, Frankfurt 1726
Prob. Client. — die Urkunden daselbst.
Corp. trad. — Schannat, Corpus traditionum Fuldensium, Leipzig 1724.
B. V. — Buchonia vetus, der Anhang hierzu.
Ant. Fuld. — Brower, Fuldensium antiquitatum libri IV, Antwerpen 1612.
R. R. — Regesten bei Rübsam, Zs. f. hess. Gesch., N. F. 9.

Eine landständische Verfassung hat sich im Stift Fulda erst verhältnismäßig spät entwickelt. Die landständischen Bewegungen des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts,[1]) denen diese Untersuchung gewidmet sein soll, sind die ersten, nur von vorübergehendem Erfolge gekrönten Versuche der Stände, am Staatsleben teilzunehmen. Von einer ausgebildeten Verfassung kann noch keine Rede sein. Den Höhepunkt des landständischen Lebens in Fulda stellt das sechzehnte Jahrhundert dar. Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts beginnt der Niedergang der Stände. Die Städte verlieren allmählich ihre ständischen Rechte, und die Ritterschaft reißt sich ganz vom Stifte los.

Daß die Verfassungsentwicklung in Fulda etwas hinter der anderer Territorien zurückblieb, hat verschiedene Gründe. Im geistlichen Stift ist früher, als sonst irgendwo Landstände auftraten, bereits im Kapitel eine geschlossene Korporation vorhanden, die in ähnlicher Weise wie anderswo die Landstände dem Landesherrn gegenüber die Interessen des Territoriums wahrnimmt, den Landesherrn berät und seinen Handlungen zustimmt. Aber man darf sie doch nicht einfach als Landstand bezeichnen, da sie ihren Ursprung in der Klosterverfassung, nicht im staatlichen Verband des Territoriums hat. Es sind daher überhaupt den anderen Ständen, der Ritterschaft und den Städten, weniger Möglichkeiten gegeben, in das politische Leben des Staates einzugreifen. Auch fehlen im geistlichen Fürstentum verschiedene Gelegenheiten, die in weltlichen Territorien Anlaß gaben zu selbständigem Eingreifen der Stände. So kommen Thronfolgestreitigkeiten oder Erbteilungen nicht in Betracht. An sich gibt ja der Umstand, daß die Abtei Wahlmonarchie ist, eine vorzügliche Gelegenheit, um ständische Rechte geltend zu machen. Aber von einem Einfluß weltlicher Personen auf die Abtswahlen ist schon im dreizehnten Jahrhundert nichts mehr zu merken, und so hat auch nur das Stiftskapitel, dessen ausschließliches Wahlrecht längst feststand, diesen Umstand für seine

[1]) Vgl. Küch, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen, V: Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte, N. F. 30, 223.

Interessen ausnützen können. Daß die Bewilligung außerordentlicher militärischer oder finanzieller Leistungen zur Geltendmachung ständischer Rechte ausgenützt worden sei, läßt sich nicht nachweisen. Ob die Ritterschaft im vierzehnten Jahrhundert überhaupt um solche angegangen wurde, ist fraglich. Außerdem fehlen in dem Stift Anlässe wie Aussteuer von Töchtern oder Ritterschlag von Söhnen des Landesherrn, bei denen in weltlichen Territorien außerordentliche Steuern bewilligt zu werden pflegten. Bei momentanem Geldbedürfnis helfen sich die Aebte meist durch Verpfändungen, bei denen nur das Stiftskapitel mitzureden hat. Die Städte aber, von denen — soweit uns bekannt — seit dem vierzehnten Jahrhundert außerordentliche Steuern gefordert werden, sind viel zu abhängig vom Landesherrn, um solche Anlässe ausnützen zu können. Es mag dabei auch eine Rolle spielen, daß die Hauptstadt Fulda, die als stärkste und reichste Stadt des Territoriums zur Führerin der andern berufen gewesen wäre, 1331 und 32 im Kampfe mit dem Abt um größere städtische Freiheiten schließlich eine vernichtende Niederlage erlitt.[2]) Die Ritterschaft aber zeigt überhaupt nur geringes Interesse am Territorium. Sie gibt sich einem ungebundenen Fehdeleben hin, kämpft im Dienste fremder Herrn, oft gegen ihren Abt, und zeigt früh die Tendenz, sich gänzlich vom Stifte loszulösen.

Unter solchen Umständen bleibt eigentlich nur noch ein Fall übrig, in dem die Landstände auftreten können: eine allgemeine Notlage des Landes, bei der die Stände schließlich, wenn die Herrschaft ihre Aufgabe nicht erfüllen kann, von sich aus die Initiative ergreifen, um Abhülfe zu schaffen und die Interessen des Territoriums wahrzunehmen.[3]) In diesem Sinne haben daher die Einungen[4]) der fuldi-

[2]) Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1907. S. 81 ff.

[3]) Im übrigen äußert sich das Interesse der Stände am Territorium besonders darin, daß sie über eine ungeschmälerte Erhaltung des territorialen Besitzstandes wachen. Sie werden gewöhnlich bei Gebietsveräußerungen an fremde Fürsten zugezogen. In Fulda beobachte ich das zuerst 1366 beim Verkauf von Salzungen und Lichtenberg an die Markgrafen von Meißen (Urk. vom 3. Febr., gedr. in Spangenbergs Hennebergischer Chronik, Teil 2, S. 16; Fuldaer Kopiar im Staatsarchiv Marburg X, 11). Dieser Verkauf geschieht mit wohlbedachtem Mute und gutem Vorrate der „guten Freunde und Mannen" des Stiftes, nach deren Rat und Wissen auch die Kaufsumme verwandt ist. Die Einholung des Rates der Freunde und Getreuen oder Mannen und Burgmannen wird von da ab bei gleichen Anlässen immer erwähnt. Eine Ausnahme macht nur die Verpfändung von Vacha an Hessen am 13. Dez. 1406 (Urk. im Fuldaer Kopiar X, 12). Ueber andere Fälle vgl. unten. Es handelt sich dabei immer nur um den Rat,

schen Stände für unsere Erkenntnis des ältesten ständischen Lebens in Fulda eine besondere Bedeutung. Zu ihrem Verständnis ist es erforderlich, die Vorbedingungen für sie zu betrachten. Diese sind gegeben in der öffentlichen Stellung der einzelnen Stände und ihrem Verhältnis zum Landesherrn, sowie in der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage des Territoriums im vierzehnten Jahrhundert. Diesen Verhältnissen wenden wir uns zunächst zu.

I. Das Stiftskapitel.

1.

Das Stiftskapitel in seiner Gesamtheit wird gebildet durch den Klosterkonvent, seinen Vorsteher, den Dechanten — der Praepositus maior verschwindet seit etwa 1300 — und die Prälaten. Unter diesen sind zu verstehen die Vorsteher der fuldischen Eigenklöster, die nicht von Aebten, sondern von Pröpsten geleitet werden. Die Frauenklöster werden ebenfalls durch ihre Pröpste vertreten, nicht durch die Aebtissinnen. Sitz und Stimme im Kapitel haben im vierzehnten Jahrhundert die Pröpste von Frauenberg, Johannesberg, Michelsberg, Petersberg, Neuenberg, Holzkirchen, Thulba, Höchst, Rohr, Blankenau, Solenhofen und Altendorf. Die Pröpste der andern Klöster und Stifter[1]) kommen in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts nicht als zum Kapitel gehörig vor. Wenn im Folgenden die Ausdrücke Konvent und Kapitel promiscue gebraucht werden, so ist dabei zu beachten, daß der Klosterkonvent allein da gemeint ist, wo es sich um den Besitz des Hauptklosters handelt; denn die Pröpste und ihre Klöster haben natürlich ihren Sonderbesitz. Was jedoch im übrigen von den Rechten des Kapitels gesagt ist, gilt von der Vollversammlung. Bei weniger bedeutenden Angelegenheiten sind oft nur Dechant und Konvent als beteiligt genannt. Bei wichtigeren Anlässen dagegen werden meist noch mehrere Pröpste als „unsere Prälaten" zugezogen, am häufigsten die der Fulda benachbarten Klöster. Die andern erscheinen wegen der größeren Entfernung ihrer Klöster von Fulda seltener. Für die Gültigkeit der Kapitelsbeschlüsse ist es nicht erforderlich, daß alle Mitglieder anwesend sind. Eine genaue Scheidung zwischen

nicht um die Zustimmung. Der Fall von 1406 macht es wahrscheinlich, daß die Rechtsgültigkeit der Handlung nicht von der Einholung des Rates der Stände abhängig war.

[4]) Vgl. Küch a. a. O.

[1]) Zusammengestellt bei Schannat, Dioec. Fuld.

Konvent und Kapitel ist, ausgenommen da, wo es sich um das Konventsgut handelt, nicht möglich. Die Bezeichnung „Kapitel" ist in den Urkunden wenig gebräuchlich[2]). Es ist meist nur die Rede vom Konvent und den Prälaten. Manchmal wird bei wichtigen Beschlüssen hinzugesetzt: als wir capitelich versammelt waren oder Aehnliches. Die Prälaten werden dabei stets einzeln genannt und siegeln gesondert mit. Bisweilen kommt das auch bei einzelnen Inhabern von Konventsämtern vor.

2.

Die alten Privilegien der Karolinger und Ottonen über Immunität, Gerichtshoheit, Regalien, Schenkungen u. s. w. werden stets dem Abt und den Mönchen oder der Kirche, dem Kloster Fulda verliehen. Die geistliche Anstalt als solche, das Hochstift, erscheint somit als Eigentümer jener Summe von einzelnen Privilegien und Rechten, aus der sich die spätere Landeshoheit zusammensetzt, nicht aber die Person des Abtes, der vielmehr nur der jeweilige Verwalter des Ganzen ist. In den weltlichen Fürstentümern sind anfangs alle Rechte in der Person des Landesherrn vereinigt. Er kann deshalb auch sein Territorium rein als Privatbesitz behandeln, z. B. Erbteilungen vornehmen. Erst später gewinnen hier gewisse Klassen von Untertanen im Laufe der Zeit Anteil an der Regierung, Rechte, durch die die landesherrliche Gewalt beschränkt wird. In der Fürstabtei dagegen, dem geistlichen Territorium, besteht von vornherein eine Korporation, der aus eigenem Rechte Anteil zusteht an den Besitzungen und Rechten, die die Landeshoheit ausmachen: der Konvent oder das Kapitel. Der rechtliche Ursprung der Befugnisse des Kapitels in staatlicher Hinsicht liegt in den Bestimmungen der Benediktinerregel (Kap. 3), wonach der Abt verpflichtet ist, bei wichtigen Anlässen seinen Konvent zu Rate zu ziehen, und in der Reichsgesetzgebung, die besonders die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftsbesitzes zum Zweck hat. Sie beschäftigt sich daher in erster Linie mit der Frage der Gebietsveräußerungen. Zu solchen wird die Zustimmung des Kapitels und der Ministerialen[3]) verlangt. Derartige Verfügungen wurden erlassen für einzelne geistliche Territorien,[4]) z. B. für Basel 1174,[5]) oder für alle insgesamt. Der Reichsrechtsspruch

[2]) Ein Beispiel von 1178, wo vom consensus capituli die Rede ist: Schannat, Client. Prob. n. 204. (Die Abkürzung „Prob." weist im Folgenden immer auf Schannat hin.)

[3]) Vgl. Abschn. III.

[4]) Für Bistümer und Reichsabteien gelten die gleichen Bestimmungen.

[5]) Vgl. Below, Landst. Verf. I, 240 Anm. 258.

von 1255[6]) bestimmt: quod nec vendere nec alienare aut distrahere seu donare potest [sc. abbas] aliqua feuda vel bona sui monasterii non requisito consensu nostro et sui capituli et obtento. Das Reich sucht so als Obereigentümer des Reichskirchengutes in seinem eigenen Interesse einer Zersplitterung desselben vorzubeugen. Die Benediktinerregel redet allgemeiner von wichtigen Angelegenheiten und auch nur vom Rate, nicht von der Zustimmung des Kapitels. Vielmehr bleibt nach ihr dem Abte die selbständige Entscheidung noch vorbehalten. Doch es leuchtet ohne weiteres ein, daß hierin der Anfang zur weiteren Entwicklung gegeben ist. Wenn einmal das Anhören des Rates obligatorisch ist, so kann daraus leicht ein Genehmigungsrecht der anzuhörenden Partei entstehen, besonders wenn, wie hier von seiten des Reiches, für den speziellen Fall der Güterveräußerung die Zustimmung des Kapitels verlangt wird. Von da aus konnte sich leicht die Machtstellung des Kapitels zu der Blüte entwickeln, die sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert erreichte.

Die geistliche Anstalt ist Eigentümer des Grundbesitzes und Inhaber der Hoheitsrechte, die zusammen die weltlichen Grundlagen des geistlichen Territorialstaates bilden. Abt und Kapitel teilen sich in diesen Besitz des Stiftes. Dementsprechend erstrecken sich die Rechte des Kapitels auf die Gesamtmasse von Gütern und Einkünften des Stiftes — wovon später für den Konvent ein bestimmtes Pfründengut ausgeschieden wird — sowie auf die Hoheitsrechte der Kirche oder, wie man für die spätere Zeit sagen kann, auf die Landesherrschaft.[7]) Es kommt jedoch noch ein Recht hinzu, das seinen Ursprung in der kirchlichen Organisation hat: das Wahlrecht. Der Vorsteher einer geistlichen Genossenschaft, den diese sich ursprünglich wählt, wird in der dem Mittelalter eigentümlichen Verquickung von geistlichen und weltlichen Dingen allmählich zum weltlichen Landesherrn. Das Kapitel gewinnt dabei das für den Ausbau seiner ferneren Machtstellung wichtigste Recht, das Recht nämlich, den Landesherrn zu wählen. Freilich griff hier zunächst im frühen Mittelalter die königliche Gewalt hemmend ein. Solange die Auffassung der Reichsklöster als Eigenklöster des Königs galt, blieb das Wahlrecht des Kapitels ziemlich illusorisch. „So häufig das Recht der

[6]) 27. Juli 1255, Mon. Germ. Constitutiones II n. 374.

[7]) Für die verfassungsrechtliche Stellung des Kapitels in dem sich entwickelnden Staate kommen natürlich vorwiegend diejenigen Rechte in Betracht, die weltliche Angelegenheiten betreffen. Was geistliche Sachen, innere Klosterorganisation u. s. w. angeht, kann hier ausscheiden.

freien Abtswahl als Norm verkündigt wurde, tatsächlich blieb es den monasteria regia versagt, wenn sie es nicht durch königliches Privileg erwarben."[8]) Mögen nun die fuldischen Privilegien, die dem Kloster die freie Abtswahl zusichern, echt sein oder nicht, Tatsache ist, daß die deutschen Könige selbständig Aebte einsetzten oder auch dem Kapitel nur ein bloßes Vorschlagsrecht einräumten und seinen Kandidaten nach Belieben bestätigten oder nicht. Häufig war es auch so, daß der König dem Kapitel einen Kandidaten vorschlug, den dieses dann wählte. Ein derartiges Verfahren kam bei den herrschenden Machtverhältnissen einer Ernennung durch den König ziemlich gleich, da das Kapitel kaum imstande gewesen sein dürfte, sich dem König zu widersetzen. Selbst nachdem durch das Wormser Konkordat die Wahlangelegenheit allgemein geregelt war, haben die deutschen Könige — meist nicht zum Schaden des Klosters — fuldische Aebte eingesetzt, so z. B. Marquard I. (1150), Hermann I. (1165), Burkhard (1168), Heinrich III. (1192) und Kuno (1216). Für die spätere Zeit finde ich keine Beispiele der Beeinträchtigung des Wahlrechts des Kapitels durch die Könige mehr. Die freie Abtswahl wird von seiten des Reiches nicht mehr gehindert. Eher greift der Papst hemmend ein und providiert einen Kandidaten für den erledigten Stuhl, sodaß in den 1395 aufgerichteten „alten Statuten"[9]) der Abtei zwei Möglichkeiten, Abt zu werden, vorgesehen sind: Wahl durch das Kapitel oder päpstliche Provision. Es heißt da: welcher ein abt würde desselben stifts von irer [der Stiftskapitulare] kur oder von gnaden und gift des stules zu Rome.

Ein Einfluß der Ministerialen[10]) auf die Wahl ist bis ins zwölfte Jahrhundert nachzuweisen, hört aber dann allmählich auf. Inwieweit das Recht, den Landesherrn zu wählen, von dem Kapitel zur Hebung seiner Machtstellung ausgenutzt wurde, soll unten näher besprochen werden.

3.

Ursprünglich herrschte, wie oben angedeutet, zwischen Abt und Konvent allgemeine Gütergemeinschaft. Später trat eine Trennung ein. Der Konvent erhielt seine bestimmten Güter, Zinsen, Renten

[8]) Vgl. Werminghoff, Gesch. der deutschen Kirchenverfassung, Hannover 1905, I S. 97.

[9]) Vgl. Richter, Statuta maioris ecclesiae Fuldensis, Fulda 1904, S. 1 ff. Hier auch Näheres über den Wahlvorgang.

und Gefälle, woraus er seinen Unterhalt bestritt. Die Scheidung zwischen Abtstisch und Konventstisch wird vollzogen. Diese Gütertrennung in Fulda hat früher eine schiefe Beurteilung erfahren[11]) infolge einer Bemerkung Browers[12]) und falscher Auffassung einer Urkunde vom 11. November 1300.[13]) Brower berichtet nämlich, daß im Jahre 1291 ein Streit um die Gütertrennung zwischen Abt und Konvent entstanden sei. Dechant und Konvent klagen gegen den Abt in Rom. Von dort soll „circa" 1294 die Entscheidung gekommen sein: ut mensa conventus perpetuum sit separata a mensa abbatis seorsimque cibus, potus, alimenta caeteraque vitae necessaria congregationi prompta sint. In der genannten Urkunde von 1300 überweist Abt Heinrich V. dem Konvent eine beträchtliche Menge von Gütern. Hierin erblickt Rübsam die Ausführung der päpstlichen Entscheidung, von der Brower spricht. Er meint, bis dahin habe allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Abt und Konvent geherrscht, und erst jetzt sei die Scheidung zwischen Abts- und Konventstisch eingeführt worden. Ihr Bestehen läßt sich jedoch mindestens seit dem zwölften Jahrhundert urkundlich mit Sicherheit nachweisen[14]). Im Jahre

---

[10]) Rübsam, Kirchen- und staatsrechtliche Stellung der Abtei Fulda, Fulda 1879, S. 9 ff.

[11]) Bei Rübsam, Heinrich V.: Ztschr. f. hess. Gesch., N. F. 9, S. 10—15 und 21—26. Die im Folgenden entwickelte Ansicht vertrat in neuerer Zeit bereits Hack in seinen „Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld", in G. Richters „Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda", VII, Fulda 1910, S. 8 ff. Da er jedoch auf die abweichenden Ausführungen Rübsams nicht eingeht, kommen wir auf die Frage nochmals zurück. Die Zeit der Trennung läßt sich nicht sicher bestimmen wegen der Fälschungen Eberhards, der Urkunden im Interesse des Konventes geändert hat (vgl. Hack, S. 8, Anm. 6). Wir halten uns daher mehr an die sicheren Urkunden aus der Zeit nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

[12]) Brower, Ant. Fuld. p. 317.

[13]) Gedr. bei Dronke, Cod. dipl. n. 849 aus dem Cop. VIII, 1; ganz unzureichend auch Prob. Hist. n. 112 mit falschem Datum.

[14]) Hack a. a. O. führt zwei Urkunden von 841 (Dronke n. 534) und 848 (Dronke n. 855) an, aus denen das Vorhandensein besonderen Mönchsgutes geschlossen werden könne. Doch scheinen sie mir nicht beweiskräftig zu sein für die Trennung von Abts- und Konventsgut. Die Aussteller wünschen nur, daß das geschenkte Gut nicht an Geistliche oder Weltliche verlehnt werden, sondern den Brüdern dienen solle. — Ein besonderer Kämmerer der Brüder läßt sich zuerst 1170 nachweisen (Prob. Hist. n. 75). Eigenes Siegel des Konventes belegt Schannat gleichfalls erst für das zwölfte Jahrhundert.

1124[15]) übergibt Abt Ulrich dem Konvent verschiedene Güter unter der Bedingung der Feier seines Anniversars. Marquard I. (1150 bis 1163) berichtet in seiner Selbstbiographie[16]), daß er dem Konvent Güter und Einkünfte in supplementum cenae, also zum Konventstisch, angewiesen habe. 1170 verkauft der Abt ein praedium Hottenhusen communi fratrum nostrorum consensu, ad quorum prebendam specialiter spectabat[17]). Ein Verzeichnis der Abgaben einer villa Lupenzo in Thüringen[18]) gibt eine genaue Uebersicht über die Art, wie die Gefälle an verschiedene Stellen verteilt werden. Es findet sich dabei neben den Posten ad cameram abbatis, ad portam u. s. w. auch einer ad cameram fratrum zu entrichten. Güterschenkungen an den Konvent[19]) sind aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert zahlreich zu belegen und zwar von seiten der Aebte wie auch von Privatleuten. Sie wären doch zwecklos, wenn Abts- und Konventsgut nicht geschieden wären. Schließlich sei noch hingewiesen auf die Urkunde König Rudolphs von 1282.[20]) Rudolph überträgt hier die Verwaltung des Stiftes auf sechs Jahre dem Grafen von Katzenellenbogen. Für den Abt wird ein bestimmtes Jahresgehalt festgesetzt, dagegen bleibt das Konventsgut unter der herkömmlichen Verwaltung: conventui etiam Fuldensi amministrabitur sua prebenda iuxta possibilitatem reddituum ecclesiae sicut hactenus est consuetum. Nach diesen Belegen ist es ausgeschlossen, daß es sich in dem oben erwähnten Streit zwischen Abt Heinrich V. und seinem Konvent um eine erstmalige Gütertrennung handelt. Der Papst entscheidet auch gar nicht, daß die bisher gemeinsamen Güter jetzt getrennt werden sollen — das müßte doch etwa heißen: separanda sit etc. —, sondern daß die Güter des Abtes und die des Konventes, also doch die, die beide Parteien zur Zeit der Entscheidung tatsächlich inne haben, rechtlich geschieden sind. Es handelt sich hier für den Konvent nur um eine gerichtliche Feststellung bestehender Tatsachen zum Zwecke der Sicherung seines Besitzes gegenüber unbefugten Eingriffen der Aebte. Solche

---

15) Prob. Hist. n. 55.

16) Böhmer, Fontes 171.

17) Prob. Hist. n. 75.

18) Gedr. H. F. S. 34 ohne Jahreszahl, scheint aber ins zwölfte Jahrhundert zu gehören.

19) Weitere Beispiele: 1191, Prob. Hist. n. 80; 1197 ebenda n. 83; 1241 eb. n. 89; 1269 eb. n. 91 u. s. w.

20) Prob. Hist. n. 99.

Eingriffe müssen wohl den Prozeß herbeigeführt haben, und gegen sie hat der Konvent jetzt eine gesetzliche Handhabe. Bisher bestand die Gütertrennung vielleicht nur gewohnheitsrechtlich. Auch könnte man daran denken, daß der Konvent sich Deckung verschaffen will gegen etwaige Ansprüche von Gläubigern der Aebte, insofern diese die Konventsgüter nicht wegen der Schulden der Aebte pfänden können, wenn Abt und Konvent zwei verschiedene Rechtssubjekte mit getrenntem Besitz sind.[21]) Dann hätte die päpstliche Entscheidung einen ähnlichen Zweck, wie der kaiserliche Erlaß vom 10. April 1365, der Pfändung von Konventsgütern wegen der Schulden der Aebte verbietet.[22])

Ein Zusammenhang der Güterüberweisung von 1300 mit der päpstlichen Entscheidung von 1294 ist nicht zu bemerken. Ein Hinweis auf letztere fehlt in der Urkunde vollkommen, was doch sicher nicht der Fall sein könnte, wenn beide Handlungen in ursächlichem Zusammenhang stünden. Auch würde der Konvent kaum noch sechs Jahre gewartet haben, bis sich der Abt zur Ausführung des päpstlichen Urteils bequemte. Der Prozeß ist nur ein vorübergehendes Ereignis in dem langen Streit. Die Frage der Gütertrennung war auch vor und nach 1294 dauernd eine Reibungsfläche zwischen Abt und Konvent. Die Güterüberweisung von 1300 unterscheidet sich von andern ihrer Art nur durch den besonders großen Umfang. Im Eingang der Urkunde erklärt Abt Heinrich V., er wolle den defectus prebendarum, der oft Gegenstand des Streites zwischen Abt und Konvent gewesen sei, jetzt ein für allemal beseitigen. Er überträgt dem Konvent eine Reihe von Gütern, Rechten, Geld- und Naturalzinsen und eine Rente von 100 Pfund Heller jährlich aus dem Schultheißenamt oder Ungeld zu Fulda ad vestituram et cottidiana victualia, que kuchenspise vulgariter appellantur. Damit fortan nicht mehr Mönche aufgenommen werden, als die Kirche zu unterhalten vermag, wird die Zahl der Konventualen beschränkt auf höchstens 40 domini, 12 scolares und 6 officiati. Von einer Teilung des bisher gemeinsamen Gesamtbesitzes ist gar keine Rede, sondern das schon vorhandene Konventsgut wird eben nicht als ausreichend erachtet (defectus prebendarum) und deshalb vermehrt um eine Anzahl von Gütern, die die Urkunde ausdrücklich als bisher abbatie specialiter

---

[21]) Die ganze Nachricht Browers erscheint mir hiernach überhaupt sehr zweifelhaft. Urkundliches ist darüber nicht vorhanden. Diesbezügliche Nachforschungen Rübsams im vatikanischen Archiv blieben erfolglos.

[22]) Vgl. unten S. 10.

attinentia bezeichnet. In diesem Ausdruck ist eo ipso eingeschlossen, daß es auch schon Güter gab, die bisher conventui specialiter attinentia waren.[23]) Daß der Konvent bei diesem Abkommen eine Niederlage erlitten habe, wie Rübsam annimmt, dafür bieten die Quellen nicht die geringsten Anhaltspunkte. Es lag wohl gleichmäßig im Interesse beider Parteien, daß auf diese Weise ein alter Streitpunkt — wenigstens vorläufig — erledigt wurde. Es kann ferner keine Rede davon sein, daß mit dieser vermeintlichen Trennung die Gesamtmasse des sonstigen Stiftsbesitzes dem Einfluß des Konvents entzogen wurde. Die Urkunde von 1300 sagt darüber gar nichts, und die einschlägigen Urkunden der folgenden Jahre beweisen das Gegenteil. Ebensowenig trat der von Rübsam angenommene Rückschlag in der Entwicklung der Machtstellung des Kapitels ein.[24])

Daß der alte Streit um die Abts- und Konventsgüter auch in der Folgezeit hie und da wieder auflebte, speziell daß sich der Konvent noch öfters gegenüber unberechtigten Eingriffen der Aebte zu wehren hatte, zeigen verschiedene Urkunden. Besonders handelt es sich für den Konvent darum, daß den Gläubigern der Aebte kein Pfändungsrecht am Konventsgut zustehen soll. Bestimmungen, die dies hervorheben, kommen nicht selten vor; z. B. wird in einer Urkunde über den Verkauf einer jährlichen Rente von 60 Pfund Heller aus der Stadtbede von Fulda der Käuferin ausdrücklich ein Pfändungsrecht nur zugestanden an Abt und Stadt, nicht aber an den Stiftsherrn und den andern Klöstern.[25]) In einer andern Urkunde findet sich der Satz: daruber wand sie [Dechant und Konvent] mit irer phründe und den gutern, die dar czu gehorn, von uns gescheiden sin, so dunkit uns billig und recht, daz si vor uns und unsere herschaft dhein phant suln sie.[26]) Dennoch sah sich das Kapitel 1365 genötigt, zur Sicherstellung seiner Besitzungen den Kaiser um Hülfe zu bitten. Karl IV. nimmt das Kapitel in seinen Schutz[27]) und verbietet, seine

[23]) Vgl. oben S. 8.

[24]) Vgl. weiter unten. Die ganze Handlung nimmt der Abt vor mit dem consensus von Dechant und Konvent, der bei der Beschränkung der Zahl der Mönche nochmals erwähnt wird.

[25]) Urk. vom 6. Januar 1341, im Fuldaer Stiftsarchiv zu Marburg (künftig zitiert: S. A.) und Cop. X, 5.

[26]) Urk. vom 20. September 1347 im Fuldaer Kapitulararchiv zu Marburg (künftig zitiert: C. A.).

[27]) Am 10. April 1365; Urk. in zwei Ausfertigungen: die erste gerichtet an den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg, den Abt von Hersfeld,

Güter wegen der Schulden des Abtes zu pfänden, da beider Güter getrennt seien.[28])

4.

Für die Beurteilung der rechtlichen Stellung des Kapitels im Territorialstaate sind wir bis zur Errichtung der alten Statuten von 1395 angewiesen auf die einzelnen Urkunden über Regierungshandlungen des Landesherrn. Aus solchen Urkunden soll hier der Anteil des Kapitels an der Regierung dargestellt werden. Das Ergebnis wird der Hauptsache nach mit dem Inhalt der Statuten übereinstimmen. Letztere enthalten im wesentlichen kein neues Recht, sondern sind nur eine — vielleicht nicht einmal die erste — satzungsartige Zusammenfassung des bisher gewohnheitsrechtlich Gewordenen. Da sie aber dauernd in Geltung blieben und als ständige Wahlkapitulation dienten, sind sie nicht allein für das Kapitel, sondern auch für die andern Stände, ja für das ganze Staatswesen überhaupt, von fundamentaler Bedeutung und sollen daher getrennt besprochen werden nach den landständischen Einungen, die ja auch zeitlich früher liegen.

Wir hatten oben als Grundlagen der staatlichen Rechte des Kapitels die Forderung erkannt, daß der Abt bei wichtigen Angelegenheiten den Rat des Kapitels einholen solle (Benediktinerregel) und daß Gebietsveräußerungen der Zustimmung des Kapitels bedürfen sollen (Reichsgesetzgebung). Die Form der Beteiligung bei einzelnen Regierungshandlungen ist in der älteren Zeit verschieden. Der Konvent, der Dechant und der Praepositus maior, eventuell ein oder mehrere Pröpste der fuldischen Eigenklöster oder einzelne Inhaber von Konventsämtern erscheinen in den Urkunden als Zeugen, oder es wird erklärt, daß eine Handlung in ihrer Gegenwart[29]) geschehen sei, oder der Konvent und einzelne Prälaten besiegeln die Urkunde mit. Doch ist hierin kein sicheres Zeugnis für ein Recht der Beteiligung zu erblicken. Auch andere Personen erscheinen als Zeugen oder Mitsiegler. Dagegen sieht man

den Landgrafen von Hessen, die Grafen von Henneberg, Ziegenhain und Wertheim, Archiv: Urk. d. Stifts Neuenberg (Vigener, Mainzer Regesten n. 1913); die zweite an den Landvogt in der Wetterau Herrn Ulrich von Hanau, die Herrn von Falkenstein, Isenburg, Limburg, Trimberg, Weilnau und Liesberg, den Burggrafen und die Burgmannen von Friedberg, gedr. Hess. Urk.-B., Abteilung II (Hanau) Bd. 3, n. 496.

[28]) Daß die Güter des Konvents steuerfrei sind, versteht sich von selbst, wenn auch keine Bestimmungen urkundlich erhalten sind. Für die Besteuerung seiner Hintersassen fehlt es gleichfalls an Material. Erst die Statuten von 1395 enthalten darüber Bestimmungen.

[29]) Vgl. z. B. Prob. Hist. 81.

deutlich, daß eine wirkliche Zustimmung des Kapitels eingeholt wird, wenn es heißt, die Handlung geschehe assensu totius ecclesiae,[30]) per consensum capituli,[31]) ex permissione conventus,[32]) de beneplacito et consensu conventus[33]) u. s. w. Eine direkte Bestimmung in diesem Sinne erläßt Kaiser Friedrich I. 1168,[34]) indem er verfügt, der Abt solle in dem neu gestifteten Hospital den magister hospitalis nicht ex sua voluntate vel arbitrio, sondern ex communi consilio fratrum et sapientum claustri sui einsetzen. In den deutschen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts sind die ständigen Formeln mit wissen, willen und rat oder mit rat und verhängnis des Dechanten und des Konventes und eventuell mehrerer Pröpste. Seltener kommt es vor, daß Abt und Konvent gemeinsam die Urkunde ausstellen. Dies geschieht nur in bestimmten Fällen, die unten noch zu erwähnen sind.[35])

Auf diese Weise untersteht dem Einfluß des Kapitels der gesamte Stiftsbesitz an liegenden Gütern und Einkünften, sowie auch die Ausübung der Hoheitsrechte. Das Kapitel ist bemüht, die Bestandteile des Territoriums zusammenzuhalten und einer Zersplitterung durch Verpfändungen vorzubeugen. Seine Zustimmung ist erforderlich bei Kauf und Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Stiftsgut oder Aufnahme von Anleihen, kurz in der ganzen Finanzverwaltung des Territoriums. Die urkundlichen Belege für die einzelnen Fälle, namentlich für die Verpfändungen sind so häufig, daß es sich erübrigt, einzelne Beispiele anzuführen.[36]) Eine kaiserliche Verordnung darüber

[30]) Prob. Hist. n. 72, anno 1165.

[31]) Prob. Client. n. 204, a. 1178.

[32]) Ebenda n. 59, a. 1256.

[33]) Ebenda n. 49, a. 1279. Die hier angeführten Beispiele sind natürlich nicht die einzigen Belege.

[34]) Prob. Hist. n. 74.

[35]) Hierbei ist abgesehen von den Fällen, wo es sich um geistliche Angelegenheiten und Güterbesitz von Geistlichen handelt. In solchen Sachen, sowie überhaupt im Verkehr mit den untergebenen Geistlichen stellen Abt und Konvent meist gemeinsam die Urkunden aus.

[36]) Einige Ausnahmen sind vorhanden. Vom Abt allein ausgestellt ist die Urk. über Verpfändung des Amtes Gerstungen an Apel von Buchenau vom 28. Sept. 1349 (S. A.); desgl. eine Verpfändung an Giso von Steinau vom 9. Jan. 1357, Cop. X, 9, und einige andere. Doch ist ihre Zahl verschwindend gering gegenüber der Masse der mit Zustimmung des Kapitels ausgestellten Urkunden und kann gegen die oben aufgestellte Regel nichts beweisen. Es ist daher unzutreffend, was Rübsam (Z. f. hess. Gesch., N. F. 9, S. 24 und 25) behauptet, daß der Abt nach 1300 bei Veräußerungen verschiedener Art nicht mehr an die Zustimmung seines Kapitels gebunden sei. Rübsam sieht sich übrigens

liegt aus dem Jahre 1340 vor, veranlaßt durch eine Beschwerde des Konvents gegen den Abt. Dechant, Pröpste und Konvent des Stiftes klagen dem Kaiser, das ettlichen luten irs stiftes gut verchumert seien von den abten, dar zu dieselben nicht recht haben on des conventes insigel. Ludwig, der das Stift in seinen Schutz genommen hat, entscheidet, daß wer der sei, edel oder unedel, burger oder gebure, der desselben stiftes gut innhabe, dem diu verchofft, versetzt oder anders verchumert sein on des conventes insigell, das der daran dhein gwer oder recht haben sulle, und daz diu dem convent und stifte wider werden sullen und angevallen. Ein Kauf ohne Genehmigung des Konvents soll also ohne weiteres ungültig sein, dem Käufer die rechte Gewere fehlen.[37]) Damit ist klar ausgesprochen, daß der gesamte Stiftsbesitz im Eigentum von Abt und Kapitel steht. Hier kann das Kapitel, wie es sonst die Landstände zu tun pflegen, wirksam die Interessen des Territoriums gegen den Landesherrn vertreten, wenn dieser — etwa zur Behauptung oder Förderung seiner fürstlichen Macht — die finanziellen Kräfte des Landes zu stark in Anspruch nimmt, seine Besitzungen mit Schulden belastet und einzelne Gebietsteile durch Verpfändung in Gefahr bringt, dem Stifte entfremdet zu werden.[38])

Weniger deutlich erkennen wir aus den Urkunden die Beteiligung des Kapitels an der Ausübung von Hoheitsrechten, der Vergebung von Lehen und der sonstigen Politik.

Was die Lehenssachen angeht, so ist hier zunächst zu konstatieren, daß die Forderungen der Statuten von 1395 nicht zu den Urkunden stimmen. Die Statuten verlangen, daß der Abt ohne Wissen, Willen und Rat des Dechanten, der Pröpste und des Konvents keine Güter und Lehen des Stiftes als Burglehen oder Mannlehen vergeben und keine Güter, die bisher nicht Lehen gewesen sind, neu verlehnen solle.[39]) Dazu steht in entschiedenem Widerspruch der Gebrauch der Urkunden über Burglehensvergebung. Bei der Errichtung und Vergebung von Burglehen und der Annahme neuer Burgmannen handelt der Abt stets allein, ohne daß vom Kapitel etwas erwähnt wird.[40])

selbst zur Bemerkung genötigt, der Abt könne die Prälaten zur Beratung zuziehen. Als Belege für unsere Auffassung lassen sich aus Rübsams Regesten anführen die Nummern 116, 131, 134, 139, 141 u. a. m.

37) Dronke n. 871, C. A. 1340 März 31.

38) Ueber die Tätigkeit des Kapitels in diesem Sinne vgl. Abschnitt IV.

39) Vgl. Richter, Statuta p. 2.

40) Die einzige mir bekannte Ausnahme bildet eine Urkunde von 1300 (Rübsam, Regesten n. 93), in der Philipp von Minzenberg unter Zustimmung von Dekan und Konvent zum Burgmann in Bingenheim angenommen wird.

Das ist um so mehr zu verwundern, als diese Frage für die Finanzwirtschaft von großer Bedeutung ist, denn die Mehrzahl der Burglehen besteht in Renten, die auf laufende Einnahmen angewiesen werden. Bei der gewöhnlichen Lehenserneuerung, bei Thronfall und Mannfall, scheint das Kapitel nicht beteiligt zu sein. Das ist natürlich wegen der Erblichkeit der Lehen von geringer Bedeutung: diese Erneuerung ist eine bloße Formalität. Für die Verlehnung von Stiftsbesitz, der bisher nicht Lehen war, sind mir keine Beispiele bekannt. Daß dazu auch vor 1395 schon die Genehmigung des Kapitels erforderlich war, ist mindestens sehr wahrscheinlich, entsprechend der oben geschilderten Stellung des Kapitels zum Stiftsbesitz. Ueber die Verwendung heimgefallener Lehen ist in den Urkunden kein durchgehend konsequentes Verfahren zu bemerken.[41]) Dagegen wird die lehensherrliche Erlaubnis zur Veräußerung von Lehngut meist von Abt und Kapitel erteilt.[42])

Gleichfalls nicht ganz restlos zu erklären ist die Frage der Teilnahme des Kapitels an der äußern Politik. Es handelt sich da im wesentlichen um Landfriedensbünde und ähnliche Verträge mit auswärtigen Fürsten und Herren. Ein Abkommen mit Würzburg von 1231,[43]) das — abgesehen von den Bestimmungen über die beiderseitigen Ministerialen — ein Schutzbündnis darstellt, ist mandato et voluntate et consensu capituli et ministerialium geschlossen. Desgleichen ist 1306 beim Bündnis mit Hersfeld der Konvent beteiligt.[44]) Dem steht aber eine ganze Reihe von Bündnissen und Verträgen[45]) gegenüber, in denen der Konvent nicht erwähnt wird, so daß der Abt auf diesem Gebiete eine gewisse Selbständigkeit besessen zu haben scheint.

In der innern Politik sehen wir Abt und Konvent gemeinsam handeln. Mehr noch ins Gebiet der Finanzverwaltung gehört eine Urkunde von 1294[46]), in der mit Zustimmung von Dechant und Konvent dem Kloster Blankenau der Zoll in Brückenau erlassen

[41]) Mit Zustimmung von Dechant und Konvent sind z. B. ausgestellt die Urkunden Rübs. Reg. n. 139, 165, 169, ohne dieselbe in analogen Fällen R. R. 14, 18, 22. Auf jeden Fall geht Rübsam zu weit, wenn er behauptet (S. 12), der Abt vergäbe die Lehen immer nur mit Zustimmung seines Konventes, und (S. 10) alle einschlägigen Lehnsurkunden seien mit dessen Zustimmung erlassen.

[42]) Z. B. Rübs. N. 134, Prob. Client. 308, Urk. vom 15. Juli 1374, Cop. X, 195: Verkauf eines Lehens an die Stadt Frankfurt.

[43]) Prob. Dioec. n. 53.

[44]) Prob. Hist. n. 114.

[45]) Prob. Hist. n. 122, 127, 129, 131 u. f. f.

[46]) R. R. 49.

wird. Gesetzgeberische Tätigkeit ist ja im vierzehnten Jahrhundert erst in geringem Maße vorhanden. Was an Beispielen erhalten ist, beschränkt sich auf Verordnungen zur städtischen Verfassung, Steuerverträge und ähnliches. Die Zustimmung des Kapitels wird eingeholt, wenn der Stadt Fulda die Erhebung eines Ungeldes gestattet wird,[47]) wenn ihr die Bede auf einige Jahre erlassen[48]) und wenn sie auf bestimmte Zeit fixiert[49]) wird; dagegen fehlt sie in der Regel bei der Genehmigung städtischer Anleihen.[50]) Die Neuordnung der Ratsverfassung für die Stadt Fulda im Jahre 1384,[51]) sowie die Zunftgesetzgebung[52]) erfolgen durch Abt und Konvent.

Für die Erklärung der staatsrechtlichen Stellung des Stiftskapitels ergibt sich also, daß der Abt bei wichtigen Regierungshandlungen nicht bloß an den Rat, sondern sogar an die Zustimmung seines Kapitels gebunden ist. Hierbei zeigt sich aber ein wesentlicher Unterschied von den Rechten der Landstände in andern Territorien. Das Stiftskapitel vertritt nicht das „Land", das als selbständiges Rechtssubjekt dem Landesherrn gegenübersteht. Seine Rechte sind ganz anderer Herkunft als die der Landstände. Man könnte es viel eher zur Landesherrschaft rechnen,[53]) wenn es auch die Interessen des Territoriums in ähnlicher Weise vertritt, wie anderswo die Landstände. Diese Auffassung wird besonders unterstützt durch die Fälle, in denen bei Regierungshandlungen andere Personen als das Kapitel, Vertreter der Ritterschaft und der Städte hinzugezogen werden. Dies geschieht, wie oben erwähnt,[54]) bei Veräußerungen von Gebietsteilen an fremde Fürsten und bei außerordentlichen Veränderungen in der Landesregierung, wie z. B. bei der Abtretung der Herrschaft an die ständische Kommission[55]) im Jahre 1382

[47]) Urk. vom 13. Mai 1328 S. A.; 21. September 1368 S. A.; ohne Erwähnung des Kapitels auffallender Weise 5. Okt. 1368 S. A.

[48]) Urk. vom 27. Sept. 1362, S. A.

[49]) In den Steuerverträgen mit der Stadt Fulda; vgl. Abschn. II.

[50]) Eine Ausnahme macht nur die Urk. vom 17. September 1374 (S. A.) über eine Anleihe der Stadt Vacha.

[51]) Wenn hierbei des Beirates der „lieben heimlichen man und dyener" gedacht wird, so möchte ich dabei eher an fürstliche Geheimräte als an die anderen Landstände denken.

[52]) Vgl. J. Hohmann, Das Zunftwesen der Stadt Fulda, Fulda 1909.

[53]) Wie dies z. B. auch in Trier geschieht; vgl. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftl. Bewegung im Kurstaate Trier, Berlin 1909.

[54]) Vgl. S. 2, Anm. 3.

[55]) Dabei verzichtet aber nur der Abt auf die Regierung. Das Kapitel bleibt den Pflegern gegenüber in seiner alten Stellung. Seine Genehmigung

und bei der Annahme des Würzburger Bischofs zum Pfleger des Landes 1391.[56]) Die Urkunden, in denen der Rat der guten Freunde und Mannen eingeholt wird, sind von Abt, Dechant und Konvent ausgestellt. Selbstverständlich handelte der Abt auch früher, ehe die andern Stände zugezogen werden, in ähnlichen Fällen[57]) immer im Einverständnis mit seinem Kapitel. Durchgehend findet man die Auffassung, daß die Landesherrschaft[58]) durch Abt und Kapitel repräsentiert wird.

II. Die Städte.

Ueber die älteste Entstehung der fuldischen Städte, etwa bis 1300, sind im allgemeinen nur dürftige Nachrichten erhalten.[1]) Eine Ausnahme macht die Hauptstadt Fulda. Die wichtigsten Phasen ihrer Entwicklung zur Stadt sind bekannt.[2]) Wir begnügen uns daher hier damit, sie als Beispiel anzuführen. Den ältesten Teil von Fulda bildete die im Schutze des Klosters gelegene Ansiedlung von Hörigen, die später sog. Hinterburg. Außerhalb dieser alten Siedlung wurde dann ein Markt angelegt, um den sich die Häuser der ersten Bürger gruppieren. Der Markt und seine nächste Umgebung bilden den eigentlichen Kern der Stadt. Die Scheidung der um den Markt konzentrierten Stadt von der alten Siedlung, der Hinterburg, ist auch später noch deutlich zu erkennen. Diese Entwicklung mag im Anfang des elften Jahrhunderts erfolgt sein. Ein Marktprivileg König Heinrichs II. für Fulda ist

wird bei der Bedefixierung eingeholt im Steuervertrag mit Fulda vom 28. Jan. 1382, Urk. im S. A. Vgl. Abschn. V.

56) Prob. Hist. n. 189. Dies ist zugleich der einzige Fall, in dem auch die Städte ausdrücklich genannt sind unter denen, deren Rat eingeholt wird, was eine Folge des regen ständischen Einflusses der achtziger Jahre sein mag Bei der Mainzer Pflegschaft von 1403 (Prob. Dioec. n. 128) sind nur die erbarn Mannen, Freunde und Getreuen genannt; doch läßt sich letzteres ja auf die Städte beziehen.

57) Z. B. bei der Uebertragung der Landvogtei an Friedrich von Heeringen und Heinrich von Bienbach am 9 Dez. 1334 (Prob. Hist. n. 155) und der Bestellung eines Landvogtes am 6. Jan. 1339, Urk. im S. A.

58) Ueber die Regentschaft des Kapitels bei Sedisvakanz vgl. Abschn. V.

1) Zusammengestellt in Schannats Buchonia vetus (im Folgenden zitiert: B. V.).

2) Vgl. zum Folgenden Kartels, Rats- und Bürgerlisten der Stadt Fulda (Fulda 1904), Einleitung; Hohmann, Das Zunftwesen der Stadt Fulda (Fulda 1909) und Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. (Leipzig 1897) S. 124 ff.

datiert aus dem Jahre 1019.[3]) Stadtherr ist der Abt als Inhaber der Gerichtsbarkeit und Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem der Markt angelegt wurde. Der Bodenzins, den die Grundherrn der Stadt von den dem einzelnen Bürger zugeteilten Baustellen zu erheben pflegen, ist im vierzehnten Jahrhundert noch erhalten.[4])

Die wichtigsten Fortschritte macht die Stadt dann unter Abt Marquard I. (1150—65). Er legt die Stadtbefestigung an und erhebt das Stadtgebiet zu einem abgesonderten Gerichtsbezirk.[5]) Vor Schultheiß und Schöffen des Stadtgerichts haben die Bürger von nun an ihren ausschließlichen Gerichtsstand. Mit Markt, Stadtgericht und Befestigung sind die wesentlichsten Eigenschaften der Stadt erreicht. Wir werden eine ähnliche Entwicklung auch für die älteren der andern fuldischen Städte voraussetzen dürfen, da für sie gleiche Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten gegeben sind. Allerdings entstanden sie alle später als Fulda; erst aus dem 13. Jahrhundert haben wir die ersten Nachrichten von ihnen. So hören wir z. B., daß Hammelburg ca. 1242[6]) und Brückenau 1280[7]) ihre Befestigung erhielten, daß Lauterbach ca. 1265 zur Stadt erhoben wurde,[8]) während Hünfeld 1244[9]) als forum erwähnt wird.

Im vierzehnten Jahrhundert trat eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Städte[10]) ein. Aus dieser Zeit liegt eine Anzahl von Gründungsurkunden vor, so für Cellingen 1312,[11]) Salmünster 1320,[12]) Hausen 1323,[13]) Helmershausen 1323,[14]) Diedorf 1342,[15])

[3]) M. G. Diplomata III n. 413.

[4]) Am 21. Mai 1390 (Archiv, Urk. d. Propstei Frauenberg) verpfändet der Abt eine Rente, die aus den Hauszinsen einer großen Anzahl fuldischer Bürger zu zahlen ist; die einzelnen Beträge sind ziemlich gering.

[5]) Beides gibt er in seiner Selbstbiographie an: Böhmer, Fontes rerum Germ. 3.

[6]) B. V. S. 424.

[7]) B. V. S. 422.

[8]) Ebenda S. 364.

[9]) Schannat, Corpus trad. n. 658.

[10]) Eine vollständige Aufzählung ist für unser Thema nicht erforderlich, zumal in den landständischen Bewegungen des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts nur wenige Städte eine Rolle spielen. Die Mitwirkung der übrigen wird nur vorgesehen. Zur Darstellung des Verhältnisses von Abt und Stadt müssen sie natürlich herangezogen werden.

[11]) 12. März 1312, Dronke n. 859.

[12]) 4. Aug. 1320, Dronke n. 862.

[13]) 15. Aug. 1323, B. V. S. 361.

[14]) 16. Aug. 1323, B. V. S. 395.

[15]) 22. Sept. 1342, Dronke n. 872.

Bingenheim 1357,[16]) Herchenhain,[17]) Sundheim, Gersfeld, Ussen 1359,[18]) sowie einige Verleihungen neuen Stadtrechts an bereits vorhandene Städte: für Stolzental 1296,[19]) Hammelburg 1303,[20]) Brückenau[21]) und Hünfeld 1310.[22]) Der Inhalt dieser Urkunden ist stets ziemlich allgemein gehalten. Von Bedeutung ist zunächst, daß der Abt nicht aus eigener Machtvollkommenheit neue Städte anlegt, sondern daß er sich vielmehr jedesmal vom König die Erlaubnis dazu erteilen läßt.[23]) Der König verleiht dann der neuanzulegenden Stadt das Stadtrecht, ebenso wie den bisher schon bestehenden Städten. Als Grundlage für die Neugründung erscheint stets das Dorf, das nun zur Stadt erhoben wird. Von einzelnen Kennzeichen der Stadt werden erwähnt: regelmäßig die Befestigung, öfters auch der Markt[24]) (bei Stolzental, Bingenheim, Herchenhain, Sundheim, Gersfeld). Für alles Uebrige wird stets verwiesen auf die Vorbilder benachbarter Reichsstädte. Es erhalten das Stadtrecht von Frankfurt: Stolzental, Hausen, Helmershausen; von Gelnhausen: Hammelburg und Hünfeld; von Schweinfurt: Brückenau und Cellingen; von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen[25]): Salmünster; das Recht der Reichsstädte (allgemein gesagt): Diedorf; das Recht der andern fuldischen Städte: Herchenhain, Sundheim, Ussen, Gersfeld und Lengsfeld. Die „Rechte, Freiheiten, Immunitäten und Gnaden" dieser Vorbilder werden den fuldischen Städten verliehen, d. h. sie erhalten die allgemeinen charakteristischen Eigenschaften der Stadt, und Marktrecht und Privatrecht der betreffenden Reichsstadt. Das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn wird durch die Verleihung solcher „Freiheiten" nicht berührt. In der Urkunde für Hammelburg wird ausdrücklich vermerkt, daß die Verleihung des Stadtrechts von Gelnhausen dem Abt und seinem Stifte keine Schädigung ihrer

---

16) 6. Jan. 1357, B. V. S. 386.

17) 12. April 1359, B. V. S. 385.

18) 12. April 1359, B. V. S. 353.

19) 6. Juli 1296, Dronke n. 846.

20) 1. Aug. 1303, transsumiert in der Urk. vom 6. Jan. 1357 B. V. S. 425.

21) 27. Juli 1310. R. R. 231.

22) 27. Juli 1310, Dronke n. 854.

23) Anders liegen die Verhältnisse z. B. in Jülich, wo der Landesherr selbständig vorgeht; vgl. Below, Lst. Verf. I. S. 207. Anm. 218. Bei Böhmer Reg. imp. n. 302—04 wird die Zustimmung des Königs noch 1310 für erforderlich erklärt.

24) Mehrfach erhalten auch ältere Städte neue königliche Marktprivilegien.

25) Diese sind also gleichbedeutend. Frankfurt ist Oberhof für die andern. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte [5], S. 705, Anm. 64.

Rechte bringen solle. Man darf daher die Verleihung reichsstädtischer Rechte und Freiheiten an fuldische Landstädte nicht überschätzen. In erster Linie kommt es doch auf die verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Stadt und Landesherrn an, und da sind die Freiheiten der fuldischen Städte ziemlich gering. Wir wenden uns nun zur Betrachtung dieser Verhältnisse.

2.

In manchen Territorien[26]) besteht die verliehene Freiheit in der Befreiung von den im Zusammenhang mit der Entstehung der Landeshoheit eingeführten, direkten Geld- und Naturalabgaben, nicht aber in der Befreiung von hofrechtlichen Lasten. Wir untersuchen demnach zuerst, wieweit dies in Fulda zutrifft, ob auch hier Abgabenfreiheit[27]) ein wesentliches Kennzeichen der Städte ist.

Wenn die Landesherrn neue Städte gründen und die städtische Entwicklung fördern, so hat das einen doppelten Zweck. Durch ihre Befestigungen dienen die Städte der militärischen Sicherung des Landes. Durch die Förderung von Handel und Industrie hebt sich der Wohlstand und erhöht sich die Steuerkraft der Untertanen. Die Städtepolitik der Landesherrn ist hauptsächlich Finanzpolitik. Sie wollen ihre Einnahmen[28]) erhöhen. Die fuldischen Städte werden im vierzehnten Jahrhundert die Hauptgeldquellen der Aebte. Da ist es doch sehr die Frage, ob gerade die Befreiung von landesherrlichen Abgaben als ein wesentliches Charakteristikum der Städte unter den „Freiheiten" der Urkunden zu verstehen ist. Aus den Städten will ja der Landesherr möglichst viel Geld ziehen.

Was wir über die Abgaben der fuldischen Städte wissen, entnehmen wir hauptsächlich den Anweisungen, die der Abt auf die einzelnen Kassen gibt. Für die indirekten Steuern kommen auch die Gründungsurkunden in Betracht. Bei der Bewidmung von Stolzental mit Frankfurter Stadtrecht erhält der Abt vom König das Recht, dort einen Zoll einzurichten.

---

26) Z. B. in Jülich-Berg, vgl. Below, Lst. Verf. I, 211 ff. Ebenso sind in Braunschweig-Lüneburg die Städte frei von Abgaben und Diensten der Hintersassen des Fürsten und frei von Zoll und Ungeld, vgl. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Diss., Jena 1888, S. 22.

27) Die hofrechtlichen Abgaben brauchen wir hier nicht zu untersuchen; sie beruhen auf dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Abt und dem einzelnen Mann und haben mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Stadt nichts zu tun.

28) Ueber das gesteigerte Geldbedürfnis im vierzehnten Jahrhundert vgl. Abschn. IV.

Die Urkunden vom 12. April 1359 (s. o.) geben dem Abt das Recht, Marktzoll, Ungeld und Weggeld zu nehmen wie in seinen andern Städten. Diese indirekten Abgaben werden also auf Grund königlichen Privilegs erhoben, wie auch eine Urkunde vom 15. August 1332[29]) zeigt. In ihr verleiht König Ludwig dem Abt das Ungeld zu Salmünster in der Weise, daß er von je zwölf Eimern Weines einen Eimer zu Ungeld nehmen darf. Das Ungeld[30]) der fuldischen Urkunden ist eine regelmäßig erhobene Verbrauchssteuer. Es steht dem Landesherrn zu, wurde aber bisweilen den Städten zu eigener Erhebung eingeräumt, jedoch immer nur auf bestimmte Zeit.[31]) Nachweisbar sind aus unserer Zeit unter dem Namen Ungeld in Fulda nur Steuern auf Wein und Bier. Anweisungen[32]) auf diese Einnahmequelle sind ziemlich zahlreich, ebenso auf den Zoll, über dessen Art aber nichts Näheres zu erkennen ist. Es wird in den betreffenden Anweisungen auf den Zoll einer Stadt ein an den Stadttoren erhobener Eingangszoll gemeint sein; denn der Marktzoll, die Abgabe vom Verkauf und das Standgeld von den einzelnen Verkaufsständen, ist deutlich von ihm geschieden, obwohl er bisweilen auch einfach als Zoll bezeichnet wird. Anweisungen auf den Marktzoll[33]) sind seltener. Abgaben der den fuldischen Markt besuchenden fremden Kaufleute erwähnt die Vita Heinrici VI.[34]) Sie scheinen in der Stadt Fulda anfangs der Stadt entrichtet worden zu sein; wenigstens hebt der Verfasser der Vita besonders hervor, daß der Abt sie seit der Unterwerfung der Stadt für sich einnehmen könne. Daß das Weggeld, das entrichtet wird

[29]) Dronke n. 866.

[30]) Später sog. Akzise.

[31]) Ueber das städtische Ungeld (im Gegensatz zum landesherrlichen) vgl. unten. Bis ins ausgehende fünfzehnte Jahrhundert werden derartige Privilegien immer von neuem erteilt.

[32]) Zu den ältesten Beispielen gehört die Güterüberweisung an den Konvent von 1300 (s. Abschn. I.) Falls die dem Konvente aus dem Schultheißenamt angewiesenen 100 Pfund Denare aus diesem nicht gedeckt werden können, soll der Konvent seine Rente erhalten a pensione nostra in eodem oppido, que vulgo ungelt dicitur.

[33]) Am 9. Februar 1328 (Urk. d. Propstei Johannisberg) wird aus den Schlachttischen des Kaufhauses zu Fulda eine jährliche Rente von 80 Pfund Fett oder drei Denaren pro Pfund verschrieben; ähnlich am 21. Okt. 1339 (Prob. Hist. n. 163) eine Rente von 10 Pfund aus den Häusern zu Fulda, wo Brot und Fleisch verkauft wird, und am 12. Mai 1368 (Urk. im S. A.) eine Rente aus dem Brauhaus, Gewandhaus, Schuhhaus, Fleischhaus, den Bänken der Löher und Krämer und dem Zoll zu Vacha.

[34]) Prob. Hist. n. 133, S. 239.

für Benutzung der öffentlichen Straßen, eine übliche städtische Abgabe ist, zeigen die schon erwähnten Urkunden von 1359. Aus Anweisungen kennen wir ferner noch Abgaben für das Geleit, von der Wage[35]) und von der Walkmühle. Dem Rechte der Aebte, indirekte Steuern zu erheben, steht nahe das Recht des Bannweins.[36]) Es besteht darin, daß zu bestimmten Zeiten des Jahres der Abt allein Wein verzapfen darf. Doch steht dem Abte dies Recht nicht ausschließlich in den Städten, sondern auch auf dem Lande zu.

Von den bisher genannten indirekten Steuern unterscheidet sich dem Charakter und dem rechtlichen Ursprung nach wesentlich die direkte Steuer, die Bede. Jene werden erhoben auf Grund königlichen Privilegs. Anders steht es dagegen mit der Bede. Ihr Aufkommen können wir in Fulda aus Mangel an Quellen nicht näher erkennen. Nur soviel läßt sich wohl nach Analogie der andern Territorien sagen, daß die Bede (precaria, petitio), die im engsten Zusammenhang mit der Ausbildung des Territorialfürstentums aufkam, ursprünglich eine außerordentliche Steuer ist. Sie wurde vom Landesherrn in besonderen Notfällen erbeten. Ihr rechtlicher Ursprung liegt in den alten Grafenrechten. Daher erklärt es sich auch, daß der Vogt (der Graf von Ziegenhain) gleichfalls das Recht hatte, von den unter seiner Jurisdiktion stehenden Personen eine Bede zu erheben. Am 6. Oktober 1320[37]) setzt er sich darüber mit dem Abt auseinander: unser herre von Fulde der insal in der vogetie, dye wir uzewendig der stad ze Fulde han, keine lantbette oder keyne vihebette seczen oder nemen, ez en si dan mit unserm willen. Hat aber unser vorgenante herre ze Fulde guet, dar uf er daz alle zyt getan hat, des ensuln wir in an nichte hindern; so sul wir unse bette, die wir han uffe sente Michels tage und uf sente Walpurg tag ze Fulde, ie zu der bette zwenzig phunt han an alle hindernisse . . . daruber mag unser herre und sin nochkumelinge sine burger ze Fulde beden und myt ein tun waz ein lustet, daz wir noch kein unser erben in oder sine nochkumeling nit beteidigen suln noch

[35]) Einen Vermerk darüber bietet das Weistum für Lauterbach vom 12. April 1341 (Cop. VIII, 22; gedr. Landau, Zf. f. hess. G. 2, 263, im Folgenden noch öfters zitiert als „Weistum von 1341"). Hier heißt es, daß die „Wagenmiete" an der Zent zu Lauterbach fünf Schillinge betrage und dem Abt zustehe

[36]) Im Weistum von 1341 sagen die Schöffen aus: wer geseßen sy in dem gerichte zu Luternbach und nuczit waßyr und weyde, daz der unsers hern banwyn trynken sulle.

[37]) Urk. im S. A.

sie darumme entwurten sullin. In der Sühneurkunde vom 9. August 1331[38]) wird der Graf zu einer Entschädigungssumme von 1000 Pfund verurteilt, welche er von seiner Pfennigbede, die er in der Stadt Fulda hat, allmählich abtragen soll, bis alles bezahlt ist. Nach dem endgültigen Rückkauf der Vogtei[39]) lebt seine Bede unter dem Namen Vogtbede fort.

Um 1300,[40]) wo die Bede in Fulda, wie auch anderswo, in unsern Gesichtskreis tritt, ist sie bereits eine gewohnheitsrechtlich gewordene jährliche Abgabe. Sie wird von den Städten in zwei Raten, am 1. Mai und am 29. September gezahlt. Die Höhe der Bedesummen ist sehr verschieden. Sie ist nur stellenweise auf einen jährlichen Maximalbetrag fixiert.[41]) Nachweislich ist dies für die Stadt Herbstein, die am 30. November 1330[42]) an Johann von Fischborn verpfändet wurde. Dabei wird in der Urkunde ausdrücklich ausbedungen, daß die Bede, die der Pfandinhaber jährlich ohne besondere Erlaubnis einnehmen darf, nicht mehr als 40 Pfund betragen dürfe. Bei einer abermaligen Verpfändung am 4. Januar 1378[43]) ist der Höchstbetrag auf 60 Pfund erhöht. In Soden[44]) soll die jährliche Bede nicht über 60, in Salmünster nicht über 30 Pfund betragen.[45]) Die Bede der Stadt Fulda betrug im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nach Angabe der Vita Heinrici VI. jährlich 40 Pfund. Abt Heinrich, sagt der Verfasser, habe die Stadt so vollständig unterworfen, daß er jetzt so viel Bede nehmen könne, wie er wolle. Die Urkunden bestätigen diese Angabe. Die Bede der Stadt Fulda ist nicht fixiert, sondern der Abt schließt von Zeit zu Zeit mit den Bürgern Verträge darüber. Der erste derartige Vertrag, den wir kennen, stammt aus dem Jahre 1326.[46]) Der Abt einigte sich damals unter Zustimmung von Dechant und Konvent

[38]) Prob. Hist. n. 146.

[39]) Am 5. Mai 1344: Prob. Hist. n. 166.

[40]) Eine Anweisung auf die Herbstbede der Stadt Hammelburg vom 19. März 1303: Prob. Client. n. 275.

[41]) In dem am 7. Juli 1366 (Urk. im S. A.) verpfändeten Dorf Tellingen dürfen die Pfandinhaber das Dorf und auch die freien fuldischen Leute daselbst alle Jahr beten nach geleginheid und gestalt des iars und nach ire mogde. doch so, daß die armen Leute daselbst nicht vorterbit werden.

[42]) Urk. Cop. X, 60.

[43]) Urk. Cop. X, 93.

[44]) Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch Stolzental genannt.

[45]) Verpfändungsurk. vom 1. Febr. 1384 im S. A.

[46]) Kopiarium aus der Zeit Heinrichs VI. (in der Landesbibliothek zu Fulda) Bl. 82 b, n. 820.

mit den Bürgern, daß die Stadt die nächsten sieben Jahre lang jährlich 800 Pfund Bede zahlen solle. Ein neuer Vertrag wird 1330[47]) abgeschlossen. Danach zahlen die Bürger eine außerordentliche Steuer von 1800 Pfund. Hierfür brauchen sie dann drei Jahre lang keine andere Steuer oder Bede zu entrichten. Nach Ablauf der Frist soll die jährliche Bede sieben Jahre lang wieder 800 Pfund betragen. Aus der Zeit von 1330 bis 1362 sind mir keine derartigen Urkunden bekannt. Seit 1362[48]) haben sich die Bedeverträge ziemlich vollständig erhalten. Sie gleichen alle dem von 1330, lassen aber die Verhältnisse deutlicher erkennen. Die Stadtbede von Fulda ist nicht dauernd fixiert. Vielmehr wird der Stadt jedesmal, wenn sie eine außerordentliche Steuer bezahlt, zum Lohne dafür vom Abt die besondere Gunst und Gnade erwiesen, daß ihre Bede auf eine Reihe von Jahren fixiert wird, und zwar regelmäßig auf 800 Pfund im ganzen, wovon 720 Pfund als Stadtbede und 80 Pfund als Vogtbede bezeichnet werden. Diese Summe kehrt dauernd wieder, doch wird die Fixierung jedesmal von neuem als besondere Gunst und Gnade seitens des Abtes bezeichnet. In der Praxis kommt das Verfahren freilich einer Fixierung der Bede auf die beträchtliche Höhe von 800 Pfund jährlich gleich.

Neben diesen ordentlichen Stadtbeden zahlen die Städte aber auch noch bisweilen *außerordentliche Steuern*. Sie werden im Unterschied von jenen meist als „sture“ oder „exactio“ bezeichnet, daneben aber oft auch als „gemeine Landbede“ u. ä. Die älteste Nachricht über diese Steuer bietet die Güterüberweisung an den Konvent vom Jahre 1300 (vgl. oben). Hier werden die Konventsgüter befreit ab omnni singulari exactione vel hospitiorum iniquitate . . . nisi alii incole eiusdem ville propter commune terre subsidium, a quo nullus lege vetante poterit excusari, contributionem faciant. Diese sollen dann die Konventshintersassen auch bezahlen. Ein Grund für die außerordentliche Bewilligung wird in den Urkunden nicht angegeben. Er wird, wie üblich, in dem Bedürfnis des Landesherrn zu suchen sein. Darauf weist auch der Ausdruck „notbete“, der neben den oben genannten Bezeichnungen vorkommt. Vielleicht erhebt auch der Landesherr zunächst immer gleich nach seinem Regierungsantritt eine außerordentliche Steuer. Bezeugt ist das von Konrad III. 1373 und Johann I. 1395. Auch die Pflegschaft von 1382 beginnt ihre Regierung mit der Erhebung einer Steuer. Nachweislich allgemeine

[47]) Ebenda. Bl. 67 b, n. 642.

[48]) Urk. vom 27. Sept. 1362 im S. A.

Städtesteuern sind die von 1382 und 1395[49]) sowie die vom 15. Oktober 1401. [50]) Nur für die Stadt Fulda bezeugt, aber auch wohl von den andern erhoben, sind die vom 27. September 1362, 22. September 1373 und 28. September 1390.[51]) Die mehrfach vorkommende „Viehbede" scheint mit der Not- oder Landbede identisch zu sein. In einer Abrechnung Heinrichs VI. mit seinen Steuereinnehmern[51a]) ist die Rede von Einkünften, die dieser erhebt in exactione pecorum in precaria nostra dicta lantbede. Die Viehbede, die bei Verpfändungen gewöhnlich dem Abt vorbehalten bleibt, ist durch den Zusatz wan wir die ubir lant nemen als außerordentliche Steuer gekennzeichnet. Auf dem Lande wird eben die außerordentliche Bede in Form einer Viehsteuer erhoben worden sein.

Seinen Städten gewährt der Abt meist eine gewisse Gegenleistung. Während aber die Städte verpflichtet zu sein scheinen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Steuern zu bezahlen, erscheint die Gegenleistung des Abtes immer als sein freier Wille. Sie besteht der Stadt Fulda gegenüber immer in der Fixierung der Bede auf eine Reihe von Jahren, im Verzicht auf das Recht des Bannweins, das für diese Zeit der Stadt zugestanden wird, sowie in dem Versprechen, daß die Stadt für die genannte Zeit nicht weiter mit Steuern belästigt werden solle. Für die andern Städte fehlt es an Material. Nur für Hammelburg erfahren wir am 6. Nov. 1404,[52]) daß der Abt der Stadt bezüglich des Weinschankes Konzessionen gemacht hat für die 1401 gezahlte Steuer. Die Höhe der Summen und die Zeit, für die sie gezahlt werden, d. h. die Frist, binnen welcher die Stadt nicht weiter belästigt werden soll, sind verschieden. Fulda zahlt meist 5000 Gulden für die Dauer von zehn Jahren. Dagegen beträgt die von Geisa 1382 gezahlte Steuer nur 400 Gulden.

Zu den direkten Steuern im weiteren Sinne kann man auch die Verpflichtung der Städte zur Beherbergung des Abtes rechnen. Dieselbe wird von der Landbevölkerung ebenfalls getragen. Die „Herberge" (hospitium) wurde in Form von Geld- und Naturallieferungen abgelöst und nicht regelmäßig, sondern nur bei Anwesenheit des Landesherrn gezahlt, und auch dann nur, wenn die betreffende Reise im Interesse des Landes geschah. Das Weistum von 1341 sagt darüber, wenn der Abt zu Tagfahrten mit benachbarten Fürsten reitet

[49]) Vgl. unten Abschn. V.
[50]) Urk. im S. A.
[51]) Ebenda. — [51a]) Cop. Heinrichs VI. Bl. 23 (23. III. 1324).
[52]) Urk. im S. A.

durch fryde willen des landes, also daz he kost mechte, dy sulden sy ume helfen tragen dy lantlute, dy da geseßyn syn in deme gerichte zu Luternbach; umme andirs syn not oder durch syn lust, mechte her da kost, da enhetten dy lantlute nicht myte zu schaffen dan eyn leyn dy hubenere, dy sullen dy herberge gelden mit den burgern . . . Ouch wan her ridet umme syne burger hubener, daz sullen gelden burger und hubener und eyngeseßyn.

Nach diesen Ausführungen kann die „Freiheit" der fuldischen Städte nicht in der Befreiung von den landesherrlichen Abgaben bestanden haben; denn deren wichtigste, die ordentliche und außerordentliche Bede, werden gerade von den Städten in beträchtlicher Höhe gezahlt: die Stadtbeden bilden, nach der Fülle der Anweisungen zu schließen, eine Haupteinnahmequelle für den Abt. Man wird vielmehr im wesentlichen darunter zu verstehen haben die Befreiung vom Landgericht, den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht und die innere Stadtverfassung, in der den Bürgern ein gewisses Maß von Selbstverwaltung zugestanden wird. Es gilt nunmehr festzustellen, wie weit auf diesem Gebiete die städtischen Freiheiten und wie weit der Einfluß des Landesherrn reicht.

Ueber das Gerichtswesen ist nur wenig urkundlich überliefert. Die Gerichtseinkünfte stehen dem Abte zu.[53]) Der Schultheiß ist stets landesherrlicher Beamter.[54]) Die städtischen Schöffenkollegien ergänzen sich durch Kooptation. Doch bleibt dem Abt ein gewisser Einfluß auf sie vorbehalten, insofern er das Recht hat, durch Tod erledigte Schöffenstühle selbst zu besetzen, wenn die Schöffen nicht binnen bestimmter Zeit einen neuen Kollegen gewählt haben.[55]) Daß die Städte das Gericht oder die Wahl des Schultheißen erworben hätten, ist nirgends zu bemerken.

Die Verwaltungsgeschäfte der Stadt werden im dreizehnten Jahrhundert und im Anfang des vierzehnten geführt von Schultheiß und Schöffen,[56]) die Urkunden ausgestellt von eben denselben samt der universitas civium. Näheres lassen die Quellen nicht erkennen. Die Einführung der Ratsverfassung geschah verhältnismäßig spät. Fulda hat 1331 noch keinen Rat. Bei den Verhandlungen mit dem Abt vor dem Erzbischof von Trier wird es noch durch Schöffen,

53) Anweisungen darauf kommen mehrfach vor.

54) Er vereidigt z. B. in Vertretung des Landesherrn den Stadtrat; s. u.

55) So festgesetzt in den Verfassungsurkunden für Fulda 1384 und Hammelburg 1385, s. u.

56) Vgl. Hohmann a. a. O. S. 3.

Bürger und Gemeinde vertreten. Doch wird den Bürgern in der Sühneurkunde auf zehn Jahre die Wahl eines Rates gestattet,[57]) der die städtische Finanzverwaltung und sonstige Geschäfte der Stadt besorgen solle. Ein Marktprivileg[58]) für Fulda von 1333 nennt dementsprechend magistri consulum und consules der Stadt. Ob dieser Rat nach Ablauf der zehn Jahre wieder aufgelöst wurde, läßt sich nicht feststellen.[59]) In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts finden wir überall in den fuldischen Städten Räte vor. Aussteller der städtischen Urkunden sind jetzt Bürgermeister, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde. Es tritt nun an Stelle der früheren oligarchischen Verfassung eine mehr demokratische. Der Einfluß der patrizischen Geschlechter, der alten Schöffenfamilien, wird durch die Zünfte gebrochen. Als Abt Konrad III. in Fulda die patrizische Macht durch Einführung eines ständigen, geschlossenen Rates wiederherstellte, führte dies zu heftigen Kämpfen zwischen Zünften und Geschlechtern, besonders wegen der Finanzverwaltung und Steuererhebung des neuen Rates. Abt Friedrich I. führte daher die demokratische Verfassung wieder ein, und schlichtete am 5. Aug. 1384[60]) als erwählter Schiedsrichter den Streit der Parteien, der Demokraten, vertreten durch Gemeinde und alle Handwerke,[61]) einerseits und der Patrizier, vertreten durch Rat und Schöffen, andererseits. Aehnliche Vorgänge müssen sich in Hammelburg abgespielt haben, denn Friedrich I. erläßt 1385[62]) für Hammelburg eine der fuldischen im Inhalt sehr ähnliche Urkunde. Diese ist jedoch verloren gegangen, so daß wir nichts Näheres über die Vorgänge wissen.

Wir ersehen aus diesen beiden landesherrlichen Erlassen, daß die Einführung des Rates wie überhaupt die Gestaltung der innern Stadtverfassung in den Händen des Abtes liegt. Wichtig für das Verhältnis von Stadt und Landesherrn sind außer dieser Tatsache vor allem die Bestimmungen über die Vereidigung des Rates: ez sollin ouch die obgenantin nuyne, die also czu rettin gekorn und gegebin werden, iglichis jars uns adir unsern nach-

57) Vgl. Hohmann a. a. O. S. 4.

58) Urk. vom 30. April 1333, Dronke n. 869.

59) Hohmann a. a. O. S. 4 gibt an, daß der Rat ununterbrochen weiter bestanden habe, doch ohne Quellenangabe. Wahrscheinlich ist diese Annahme.

60) Urk. im S. A.; vgl. Hohmann S. 16 und 17.

61) Man unterscheidet in F. acht sog. große Zünfte, die übrigen Gewerbetreibenden werden unter dem Namen „Gemeinde" zusammengefaßt. Hohmann S. 8.

62) Der Inhalt gedr. bei Thomas, System aller fuld. Privatrechte I, 119 ohne nähere Angaben über die Urkunde; im Marburger Archiv ist sie nicht vorhanden.

kumen adir unserm schultheißen, wer der czu cytin ist, an unser stat und von unser unde unsers stiffts weigen kuntlich und offinberlich sweiren und geloben, uns, unsern nachkumen, stiffte und stat getruwe czu sin und bestis czu werbin, unsern burgern und stat getruwelich vor czu sin dem armen als dem richen, alse ferre in got synne macht und crafft vorlyhet und sich czu dem besten vorsten ane alliz geverde. In derselben Weise soll auch der erweiterte Rat, in Fulda bestehend aus je zwei Vertretern jedes Handwerks und zweien aus der übrigen Gemeinde, dem Abt oder seinem Schultheißen schwören. Für Hammelburg gibt Thomas nur im allgemeinen an, daß Schöffen und Bürger dem Landesherrn vereidigt werden. Ferner wird hier bestimmt: „Viertens: ward alles Gebot und Verbot, Buße und Strafe der Herrschaft ganz alleine vorbehalten, weshalben denn auch: Fünftens: nichts bei dem Rate ohne des herrschaftlichen Schultheißen Vorwissen gesetzt und geordnet werden sollte. Den Freiboten zu setzen ward: Sechstens: der Herrschaft vorbehalten." Besonders zu beachten ist hierbei die Teilnahme des Schultheißen an den Ratsverhandlungen und der Vorbehalt von Gebot u. s. w. Leider wissen wir nicht, wie letzteres in der betreffenden Urkunde ausgedrückt war; denn Thomas bietet offenbar nur eine freie Inhaltswiedergabe. Für Fulda fehlt es an so genauen Bestimmungen; eine ähnliche Deutung läßt immerhin der Passus der fuldischen Urkunde zu:[63]) unvorschriben unser und unsers stifftes gewonheid, friheid, eren und rechte, alse die wir und unser nachkumen czu gebin und czu seczin und unser vorfarin herin und epte seligin wir und unser stifft herbracht haben ane geverde. Für die übrigen Städte[64]) fehlt es an Material.

Das Maß der den Städten zugestandenen Selbstverwaltung scheint ziemlich gering gewesen zu sein. Ob Markt-, Straßen- und Baupolizei[65]), die Aufsicht über Maß und Gewicht und Aehnliches zur Kompetenz der Stadträte gehörte, lassen die Urkunden nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit erkennen. Nur über die *städtische Finanzverwaltung* sind wir einigermaßen unterrichtet. Die Erhebung der städtischen Abgaben, auch der an den Landesherrn abzuführenden, liegt in den Händen des Rates, der in Fulda wie in

[63]) Auch müssen in F. von den neuen Mitgliedern des Rates zwei dem Schöffenkolleg angehören; nur sieben werden gewählt.

[64]) Nur über Lauterbach besagt das Weistum von 1341, daß Gebot und Geleit dem Stift zustehe.

[65]) Die Einsetzung städtischer „Baumeister" durch den Rat erwähnt die Ratsurkunde für Fulda vom 5. Aug. 1384.

Hammelburg zu diesem Zwecke eine Finanzkommission[66]) von vier Mann aus seiner Mitte einsetzt. Gemeinsam setzen der große und kleine Rat fest, in welcher Art und Weise die Bede umgelegt werden solle.[67]) Dem Landesherrn wird dann die Bede in einer Pauschalsumme übergeben, oder es werden seine Anweisungen davon ausbezahlt.

Ein Recht selbständig Steuern zu erheben haben die Städte nicht. Doch sehen wir öfters, daß ihnen der Landesherr die Erhebung eines Ungelds gestattet,[68]) ohne aber dabei auf sein ihm bisher zustehendes Ungeld zu verzichten. Die Gewährung wird stets begründet mit der besondern Notlage und Schuldenlast der Stadt und gilt immer nur für eine bestimmte Zeit, binnen der die Stadt meist ihre Schulden bezahlen soll von der neuen Einnahme.[69]) Dabei kommt es vor, daß die Stadt dem Abte hierüber Rechenschaft ablegen muß. So wird z. B. bei dem Ungeld, dessen Erhebung der Stadt Fulda am 28. Okt. 1393[70]) erlaubt wird, bestimmt, daß die Einnehmer dem Abt alle vierteil iar dar umb rechenunge tun sollen, waz sie mit dem gelde irr schulde gelden und aberichten und waz davon nuczes entsten muge. Außerdem fügt der Abt noch hinzu, daß es ihm an seinem Ungelde unschädlich sein solle.

Im Jahre 1401[71]) scheint die Schuldenlast der Stadt Fulda besonders drückend geworden zu sein. Damals wird ihr die Erhebung einer außerordentlichen allgemeinen Vermögenssteuer in Gestalt des sechsten

[66]) Darunter muß in Fulda einer von den beiden im Rat sitzenden Schöffen sein. Die Vier sollen alliz geschoz, bete, rente und gefelle der stat uffhebe. innemen und ouch ußgeben, war des von der stat weigin nod ist.

[67]) Sie sollen bedenken, wie man daz geschoz gesecze und uffgehebe von erbegut, farnder habe, phantschaft, gekoufter gulde hie adir andirswo. ußgesesßin burger lipgedinge, gekouffte(n) lehin, ader wie daz genant ist. und waz iglichis gelide und getrage muge, daz dem armen alse glich geschee alse dem richen iglichem nach mugende und anczal; Verfassungsurkunde für Fulda.

[68]) Einmal (21. Sept. 1368, Urk. im S. A.) wird der Stadt F. das Recht ein Ungeld zu erheben verpfändet solange, bis der Abt die Pfandsumme von 3000 Pfund zurückzahlt.

[69]) Z. B. wird in der Sühneurkunde von 1331 ein Ungeld für Fulda bewilligt: sie mogin ouch setzin ungelt in irre stat uf ir gut umb ire scholt zu bezalene und umb andere ire noitdurft ubir daz ungelt, daz der abt und si itzunt da haint zu zehen jaren von winaichten, die neist komment. — In den Steuerverträgen zwischen Abt und Stadt wird am Schlusse der Stadt regelmäßig aufgegeben, ihre Schulden zu bezahlen innerhalb der Frist, für die der Vertrag gilt.

[70]) Urk. im S. A.

[71]) Urk. vom 15. Okt. 1401 im S. A.

Pfennigs erlaubt. Es wird dabei eine Schuldentilgungskommission eingesetzt, bestehend aus zwei Vertretern des Abtes (seinem Schreiber Eckhard und seinem Küchenmeister Konrad Czogan), zwei Schöffen und je einem aus den Zünften und der Gemeinde. Diese Sechs sollen auch alle andern Gefälle der Stadt einnehmen und über ihre Finanzverwaltung dem Abt halbjährlich Rechnung ablegen. Wie lange die Wirksamkeit dieser Kommission dauern soll, wird nicht gesagt.

Für das Verhältnis von Abt und Stadt sind diese beiden Fälle recht bezeichnend. Aber auch unter normalen Verhältnissen übt der Landesherr auf die Finanzverwaltung, das wichtigste Gebiet der städtischen Freiheit, einen gewissen Einfluß aus. Seine Genehmigung wird eingeholt bei den in Form des Rentenverkaufs aufgenommenen städtischen Anleihen. Die betreffenden Urkunden tragen im Eingang den Vermerk, daß die Anleihe geschehe mit Wissen, Willen und Rat des Abtes, oder es heißt da[72]): als der apt . . . umb unsere flehe und bete sinen willen und vorhengnis darczu gegeben und getan hat, nämlich zur Aufnahme der Anleihe. Manchmal besiegelt der Abt die Urkunden auch mit.

Als Ergebnis unserer Untersuchung über die Beziehungen von Abt und Stadt können wir nunmehr feststellen, daß die Städte sich in einer *starken Abhängigkeit* vom Abte befinden. Sie sind Landstädte im vollsten Sinne des Wortes, wenn ihnen auch eventuell Rechte und Freiheiten von Reichsstädten verliehen wurden. Sie sind dem Landesherrn gegenüber zu erheblichen Steuerleistungen verpflichtet. Er hat die Gestaltung der inneren Stadtverfassung in der Hand und schränkt die Selbstverwaltung in weitgehendem Maße ein. Auch die Zünfte unterstehen dem Abte; die Zunftgesetzgebung geht von ihm aus.[73]) Am schroffsten aber zeigt sich endlich die volle Untertänigkeit der Städte[74])

---

[72]) Urk. vom 18. Aug. 1376 im S. A. über eine Anleihe der Stadt F. — Als Ausnahmen sind drei Anleihen der Stadt F. zu verzeichnen: vom 1. Mai 1391 (Cop. VIII, 219) und vom 2. Mai und 14. Dez. 1393 (beide im Archiv: Urk. d. Stadt F.).

[73]) Hohmann a. a. O. S. 17.

[74]) Eine Erhebung der *Fuldaer* Bürgerschaft gegen den Fürstabt i. J. 1331 hatte der Stadt keine größere Selbständigkeit zu erwerben vermocht. Vgl. über diesen Aufstand *Ruppel* in F. Gbl. 1906 S. 149 ff. und 1907 S. 81 ff.; auch Hohmann a. a. O. S. 4. Die Quellen sind die Vita Heinrici VI. Prob. Hist. n. 133, und der Schiedsspruch vom 9. Aug. 1331: Prob. Hist. n. 146. Als Ausgangspunkt des Streites gibt die Vita an, daß die Bürger, die dem Abte und der Kirche pleno iure subiecti seien, derartig übermütig geworden wären, daß sie iura et iurisdictionem in detrimentum honoris abbatis et ecclesiae illicite

darin, daß der Abt sie nach Belieben (d. h. ohne daß die betreffende Stadt um ihre Meinung gefragt wird) verkaufen oder verpfänden kann. Im vierzehnten Jahrhundert kommt das schon mehrfach, sehr oft aber im fünfzehnten vor. Um so größer ist daher für die Städte die Bedeutung der ständischen Bewegungen der achtziger Jahre, bei denen sie als gleichberechtigter politischer Faktor neben den andern Ständen und der Landesherrschaft auftreten.

III. Die Ritterschaft.

1.

Die Frage nach der Zusammensetzung der landsässigen Ritterschaft der deutschen Territorien wird von der neueren Forschung im

usurparent. Als der Abt sie von dieser animi extollentia nicht abbringen konnte, nahm er einfach die Führer der Bewegung (plures de potioribus ex eis) fest und zwang ihnen das Versprechen ab, daß sie ihn in seinen Rechten und der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht mehr hindern wollten. Ergänzt wird diese Darstellung durch die Stelle der Sühneurkunde: wir sprechin ouch, daz der vorgenant abt widergebin sal alle die brive und virbuntnisse, die her hait von sinen burgern zu Foulde als von des gevenkenisses und des schezingen wegen, da her lest irre ein deil gevangen und geschetzit hatte uf zhendhalptusent phunt haller. Diese Gefangennahme muß dieselbe sein, von der die Vita spricht, denn bei dem Sturm auf die Abtsburg richtet sich die Wut der Bürger hauptsächlich auf die Bibliothek, den Aufbewahrungsort der Urkunden. Man wollte sich offenbar jener Briefe und Verbündnisse bemächtigen, die die Vereinbarungen enthielten, von denen die Vita spricht. Ihren Zweck erreichten sie allerdings nicht, da der Abt die Urkunden in Sicherheit gebracht hatte. Die Vita schildert die Sache einseitig vom Standpunkt des Abtes aus. Von der in der Sühneurkunde erwähnten „Schätzung" sagt sie überhaupt nichts. Gerade in dieser erblicke ich den Hauptgrund des erbitterten Aufstandes vom Sommer 1331 (Einzelheiten über ihn bei Ruppel a. a. O.). Als Sieger ging keine Partei hervor. Man wählte Erzbischof Balduin von Trier zum Schiedsrichter, der am 9. August 1331 zu Koblenz seinen Schiedsspruch fällte. Die Bedingungen sind, abgesehen von einer äußeren Demütigung, für die Stadt nicht ungünstig: sie muß den entstandenen Materialschaden ersetzen und 4000 Pfund Strafe zahlen. Dafür muß aber der Abt die oben erwähnte Pfandverschreibung über 9500 Pfund zurückgeben und die Stadt im vollen Besitz ihrer Privilegien und Rechte lassen, wie sie dieselben vor dem Aufstand gehabt hat. Zudem wird der Stadt die Wahl eines Rates und die Erhebung eines Ungelds gestattet. Die städtischen Befestigungen bleiben in den Händen der Bürger, denen der Abt auch aus der Reichsacht helfen soll. Entschieden erringt hier die Stadt wesentliche Erfolge, besonders durch die Einführung des Rates. Von langer Dauer war aber dieser Friede nicht. Der Streit brach bald von neuem aus. Diesmal siegte der Abt vollständig mit Hülfe Kaiser Ludwigs d. B. Der Erfolg war nach der Vita: abbas et ecclesia oppidum Fuldense pleno iure, immo plenissimo resumpserunt.

allgemeinen dahin beantwortet, daß die Ritterschaft hervorgeht aus den Ministerialen des Landesherrn. Die Zahl der ursprünglichen Ministerialen wird dabei mehr oder minder vermehrt durch Freie, die in die Ministerialität eintreten. Untersuchen wir, soweit dies möglich ist, ob das auch für das Stift Fulda zutrifft. Die im vierzehnten Jahrhundert als Stand abgeschlossene Ritterschaft bezeichnet sich selbst als die geslechte, geborn und besebin bie dem erwerdigen stifte zu Fulde,[1]) sie wird genannt des Stiftes Mannen oder Getreue. Von Ministerialen ist in dieser Zeit nicht mehr die Rede. Ziehen wir zur Beantwortung der oben gestellten Frage die Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts heran und sehen wir, welche Personen die Aebte bei ihren Regierungshandlungen zuziehen, so ist zunächst festzustellen, daß Rat oder Zustimmung gewöhnlich nur vom Stiftskapitel erteilt wird. Aus der ganzen genannten Zeit von zwei Jahrhunderten lassen sich nur verschwindend wenige Beispiele für eine derartige Beteiligung anderer Kreise erbringen. 1116 sind es die „Getreuen", mit deren Rate der Abt eine Verordnung über Entrichtung von Zehnten erläßt;[2]) zweimal wird die Zustimmung der Ministerialen erwähnt. Beide Male handelt es sich da aber um Angelegenheiten, die speziell auch die Ministerialen angehen. 1178 verzichtet der Ministeriale von Voikendorf der Kirche gegenüber auf sein Lehngut, und der Abt gibt es mit dem consensus capituli et ministerialium dem Kloster Walkenried;[3]) 1231 schließt der Abt mandato et voluntate et consensu sui capituli et ministerialium einen Vertrag mit dem Würzburger Bischof[4]), in dem festgesetzt wird, in welcher Weise die Kinder aus Ehen zwischen fuldischen und würzburgischen Ministerialen dem einen oder dem anderen Stifte angehören sollen.

Der erste angeführte Fall läßt den Kreis der zugezogenen Personen nicht näher bestimmen. Doch dürften unter den „Getreuen" die Ministerialen zu verstehen sein; denn nur solche sind am Schluß der Urkunde als Zeugen genannt. Es ergibt sich also aus diesem und den beiden anderen Fällen, daß außer dem Stiftskapitel nur Ministerialen um Rat oder Zustimmung gefragt werden, letzteres allerdings auch höchstens da, wo es sich um Bestimmungen über Ministerialenrecht oder Verfügungen über ministerialisches Lehngut handelt. Eine Befragung

[1]) Einungsurk. vom 19. Nov. 1380, im S. A.
[2]) Prob. Hist. n. 53.
[3]) Prob Client. n. 204.
[4]) S. oben Kap. I, Anm. 43.

anderer Personen als des Stiftskapitels kommt dann erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wieder auf[5]) in den oben erwähnten Fällen,[6]) ohne daß ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Zuziehungen der getreuen Mannen und den älteren Befragungen der Ministerialen bestände. Von dieser Seite aus ist also der Frage nach der Zusammensetzung der Ritterschaft nicht näher zu kommen. Wichtiger sind da für uns die Zeugenreihen der alten Urkunden, aber nur insofern, als sich aus ihnen eine Uebersicht über die Ministerialenfamilien gewinnen läßt.[7]) Der Kreis der als Zeugen zugezogenen Personen — abgesehen von den geistlichen Zeugen — ist nämlich keineswegs scharf umgrenzt, wohl aber sind die Personen dem Stande nach sorgfältig geordnet. Regelmäßig sind Ministerialen dabei, aber auch Grafen und freie Herrn begegnen uns unter den Zeugen. Der Grund für die Zuziehung der letzteren liegt wohl in dem Vassallitätsverhältnis, in dem sie zu dem Stifte stehen. Denn während in vielen geistlichen Territorien der Grundsatz bestand, Stiftsgut nur an Ministerialen zu verleihen, läßt sich für Fulda Aehnliches nicht nachweisen; vielmehr befinden sich unter seinen Vassallen zahlreiche Fürsten, Grafen und freie Herren. Diese Leute, die die Aebte übrigens ganz nach freiem Ermessen zuziehen, fehlen nun freilich unter der späteren landsässigen Ritterschaft vollständig. Nirgends läßt sich nachweisen, daß sie etwa allmählich der Landeshoheit unterworfen worden oder in das Ministerialitätsverhältnis übergetreten wären. Sie bleiben frei und unabhängig vom Stift. Im bloßen Lehensverhältnis kann daher nicht der Grund für die Zurechnung zur späteren landsässigen Ritterschaft gefunden werden. Dadurch wird indirekt bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht, daß der Stiftsadel aus der alten Genossenschaft der Ministerialen hervorgeht. Ein direkter Beweis dafür läßt sich nur so erbringen, daß man die später zum landsässigen Adel des Stifts gehörigen Familien vergleicht mit den aus den Zeugenreihen der

[5]) In der älteren Zeit ist das Verhältnis von Abt und Ritterschaft so zu fassen, daß letztere verpflichtet ist, dem Abte mit ihrem Rate zur Seite zu stehen, während von seiten des Abtes nicht die Verpflichtung besteht, sie anzuhören. So wird das Verhältnis noch 1305 dargestellt (Urk. vom 12. April 1305, Prob. Client. n. 586): qui etiam nos fidelitate et servitiis suis omnibus aliis dominis praeponentes nobis consilio et auxilio, sicut nobis et ecclesiae nostrae de iure tenentur, assistere et adstare fideliter promiserunt. Vgl. Below, Territorium und Stadt, S. 169.

[6]) Vgl. vor. Jahrg. S. 115 und 157.

[7]) Zusammengestellt bei Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld, Fulda 1910, S. 39 ff.

Urkunden erkannten altfuldischen Ministerialenfamilien.[8]) Z. B. gehören von den Teilnehmern an unseren Einungen nur die v. Buchenau nicht zu den alten Ministerialen,[9]) und auch auf dem Landtag von 1551[10]) sind ganz vorwiegend die Namen der alten Ministerialengeschlechter vertreten, so daß sich im großen und ganzen wohl sagen läßt, daß der fuldische Stiftsadel aus den Ministerialen hervorgeht. Ob nun Freie in das Ministerialitätsverhältnis zum Stift eingetreten sind oder nicht,[11]) mag dahingestellt bleiben; groß kann deren Zahl jedenfalls nicht gewesen sein.

---

[8]) Diesem Verfahren steht allerdings die Schwierigkeit entgegen, daß sich der spätere Bestand des Stiftsadels nicht so leicht übersehen läßt, während die Ministerialenfamilien von Hack in ziemlicher Vollständigkeit zusammengestellt sind. Das zu erwartende Resultat würde aber wohl die Mühe einer exakten Statistik kaum lohnen, besonders da in der Zeit unserer Einungen die Ritterschaft längst freier Lehnsadel geworden und von den Pflichten der Ministerialen nur sehr wenig übrig geblieben ist, oder doch faktisch vom Stift wenig mehr geltend gemacht werden kann.

[9]) Die Familie von Benhusen weist Hack a. a. O. nur unter den hersfeldischen Ministerialen nach.

[10]) Prob. Hist. n. 271.

[11]) Direkte urkundliche Belege für einen solchen Uebertritt sind selten. Das von Rübsam (Zs. f. hess. Gesch. N. F. IX S. 55) angeführte Beispiel scheint mir nicht ganz sicher; der Wortlaut der betreffenden Urk. ist zu unbestimmt, und später kommen die Frankensteiner unter dem Stiftsadel nicht vor. Wenn Eberstein in seiner „Urkundlichen Geschichte des reichsritterlichen Geschlechts von Eberstein" (Berlin 1889) I S. 71 einen Uebertritt seiner Vorfahren behauptet, so ist dagegen zu sagen, daß ihre frühere Freiheit durch nichts bewiesen werden kann. Daß einzelne von ihnen außer ihren Lehngütern freieigene Güter besaßen, besagt für ihren Stand natürlich gar nichts. Alle urkundlichen Belege (vgl. Hack a. a. O.) zeigen die von Eberstein als Ministerialen. Ebersteins gänzlich unklaren und mit den Ergebnissen der deutschen Rechtsgeschichte im Widerspruch stehenden Vorstellungen über diese Verhältnisse werden charakterisiert durch die Auffassung, daß der gesamte fuldische Stiftsadel (mit Namen nennt er die Familien Buchenau, Eberstein, Weyhers, Steinau, Bimbach, Trubenbach) im vierzehnten Jahrhundert reichsfrei gewesen seien (a. a. O. II S. 1), sowie durch die mit einer gewissen Entrüstung vorgebrachte Behauptung, daß die fuldischen Aebte „später" (im 16. Jh.) versucht hätten, Landsassiatsrechte über den buchischen Adel geltend zu machen (Abriß d. urkundl. Gesch. u. s. w., Dresden 1893, S. 12). Seine Familie ist noch 1551 auf dem Landtag vertreten und stimmt der Steuerbewilligung zu. In dem von ihm (Abriß S. 12) zitierten Steuerstreit ist das Recht unzweifelhaft auf Seiten des Stiftes, wenn es auch schließlich den Prozeß verliert. Die ganze Reichsunmittelbarkeit all dieser Herrn stammt überhaupt erst aus dem siebzehnten Jahrhundert. Davon, daß das Stift sich ihm nicht zustehende Rechte über den Adel anmaßen

Wichtiger als der Zusammenhang des Stiftsadels mit der Ministerialität des Klosters ist für uns der Uebergang der Ministerialen in einen freien Lehensadel. Im dreizehnten Jahrhundert zeigt sich die alte Unfreiheit noch deutlich in dem schon erwähnten Vertrage mit Würzburg über Ehen zwischen den Ministerialen beider Stifter und in einem ähnlichen Vertrage von 1287.[12]) Wie sich allmählich die Stellung der Ministerialen hebt, zeigt schon die Titulatur.[13]) Sie werden jetzt als nobiles und domini bezeichnet. Man redet von servi nobiles[14]) und von ministeriales seu nobiles homines proprii.[15]) Daneben beginnt die Benennung nach der rechtlichen Stellung als ministeriales überhaupt aufzuhören. Die soziale Stellung, die Ritterwürde erscheint mehr und mehr als das maßgebende, und man setzt zu dem Namen nur noch den Ehrentitel miles. Die Zeugenreihen aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unterscheiden nur noch zwischen Rittern und Knappen, also rein nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten. Wenn in der Urkunde vom 12. April 1305[16]) von Vasallen, Ministerialen und Burgmannen die Re ist, so läßt doch der Inhalt der Urkunde deutlich erkennen, daß man u. r diesen drei Bezeichnungen einen einheitlichen Stand zusammenfaßt, den Stiftsadel. Die alte Unfreiheit hört allmählich auf. Wie groß die tatsächliche Unabhängigkeit der Ministerialen schon im dreizehnten Jahrhundert war, beweisen am besten die zahlreichen Fehden, die die Aebte bereits damals gegen sie führen mußten.[17]) Gelockert wird ihre Verbindung mit dem Stifte besonders dadurch, daß sie seit dem dreizehnten Jahrhundert Lehen von beliebigen andern Herren nehmen können. Im vierzehnten Jahrhundert sind sie dann vollkommen zum freien Lehensadel geworden. Die früheren freien Vasallen stehen zu dieser Zeit überhaupt nur noch in einem sehr losen Zusammenhang mit dem Stifte.

---

will, kann gar keine Rede sein. Die Sache liegt umgekehrt. Der Adel entzieht sich der Erfüllung seiner Pflichten und setzt schließlich seine Ansprüche auf Reichsfreiheit in langwierigem Prozeß durch. Deshalb braucht aber noch keineswegs das Recht auf seiner Seite zu sein.

12) Prob. Client. n. 556.

13) Vgl. Hack a. a. O. S. 37.

14) Urk. in Wenks Hess. Landesgesch. II, Urk.-B. n. 199.

15) Prob. Client. n. 556. Daß in den Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts die Ministerialen schon nobiles und ingenui heißen, beruht auf den Fälschungen Eberhards; vgl. Hack a. a. O. S. 21 ff.

16) S. oben, Anm. 5.

17) Vgl. Steinau-Steinrück in Zs. f. hess. Gesch. N. F. 27, S. 75 ff.

Schließlich ist hier noch auf die Frage einzugehen, ob in Fulda die sog. Einschildritter vorhanden gewesen sind, jene Klasse unfreier Ritter, die unter den Ministerialen steht, in der Heerschildordnung die siebte Stufe einnimmt.[18]) Man schließt das aus dem Aufkommen der milites und castrenses, die ungefähr seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in den fuldischen Quellen begegnen.[19]) Da jedoch alle weiteren Nachrichten über sie fehlen, möchte ich bezweifeln, daß sie in Fulda überhaupt einen besonderen Stand im Gegensatz zu den Ministerialen gebildet haben; denn die bloße Bezeichnung als miles oder castrensis besagt für den rechtlichen Stand nichts. Die Burgmannschaft ist ein rein privates Verhältnis; sie wird durch Vertrag begründet und hat mit der öffentlich-rechtlichen Stellung des Mannes, der Burgmann wird, nichts zu tun. „Das Burglehen hat nicht einmal die Lehnsfähigkeit des Beliehenen zur notwendigen Voraussetzung.“[20]) Unter den fuldischen Burgmannen sind neben den alten Ministerialengeschlechtern auch Grafen und Dynasten[21]) vertreten. Eine Unterscheidung von milites und ministeriales in dem von Hack angenommenen Sinne vermag ich nirgends zu erkennen. Die von ihm[22]) angezogenen Urkunden von 1278 und 1235 sind nicht beweiskräftig. In der ersteren soll zwischen domini und „einfachen“ milites geschieden sein; aber zu diesen einfachen milites gehört ein Berthold von Romrod, und die Romrod sind ein altfuldisches Ministerialengeschlecht. In der Zeugenreihe der zweiten Urkunde sind von den nach dem Worte milites angeführten Namen nur zwei — de Buchehes und de Amerahe — neu, die anderen drei — Malkoß, Eberstein, Witzelohes — sind Namen alter Ministerialenfamilien. Ueberdies beziehe ich das Wort milites überhaupt auf die voranstehenden Namen, und diese Zeugen sind, wie Hack selbst sagt, lauter alte Ministerialen. Ich kann daher in Fulda die Bezeichnung miles nur in dem oben angeführten Sinne, als Bezeichnung der sozialen Stellung, = Inhaber der Ritterwürde, gelten

---

18) Bekannt ist diese Klasse besonders aus süddeutschen Territorien, wo sie später die „Ritterschaft“ bildet, während die Ministerialen mit den Freien zum Herrenstand verschmelzen; vgl. Below, Terr. u. St. S. 193.

19) Hack a. a. O. S. 36.

20) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1907[5] S. 418 Anm. 50.

21) Prob. Client. n. 397, Urk. vom 26. Sep. 1300: Burglehen Philipps Herrn zu Minzenberg, sowie Rübs. Reg. 136, Urk. vom 11. Nov. 1303: Burglehen des Grafen Berthold von Henneberg.

22) A. a. O. S. 37 und Anm. 3. und 4.

lassen.[23]) Es treten zwar in den Zeugenreihen des dreizehnten Jahrhunderts neue Namen auf, die bisher noch nicht vorkamen, aber diese Leute erscheinen mitten unter den alten Ministerialen. Ein Standesunterschied zwischen beiden läßt sich durchaus nicht feststellen. Die Ritterschaft ist ja als Stand in dieser Zeit überhaupt noch nicht so abgeschlossen, daß nicht noch neue Familien zur ritterlichen Lebensweise übergehen könnten. Damit ist das Auftreten neuer Familiennamen genügend erklärt. Mögen immerhin einzelne solcher Einschildritter vorhanden gewesen sein, als ein besonderer Stand im Unterschiede von den Ministerialen spielen sie jedenfalls in den fuldischen Quellen keine Rolle. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß Familiennamen bei dem niederen Adel überhaupt erst im dreizehnten Jahrhundert allgemeiner aufkommen und auch dann noch häufig genug wechseln.

2.

Da die Ministerialen bis zum vierzehnten Jahrhundert zu einem freien Lehnsadel geworden sind, ist es für uns belanglos, die Rechte und Pflichten der Ministerialen nach dem alten Dienstrecht zu untersuchen. Wir stellen nur fest, was davon im vierzehnten Jahrhundert noch übrig geblieben ist.[24]) Der Zug der Entwicklung geht im allgemeinen dahin, daß sich die Ritterschaft von den Pflichten möglichst freizumachen sucht,[25]) während sie ihre überkommenen Rechte sorgfältig wahrt.

---

[23]) Beispiele dafür, daß Angehörige der alten Ministerialengeschlechter milites genannt werden, ließen sich aus den Urkunden massenhaft anführen.

[24]) Das hierfür überlieferte Material ist allerdings sehr dürftig. Weder ein fuldisches Dienstrecht, noch ein Lehnrecht ist erhalten. Manches kann daher nicht direkt aus den fuldischen Quellen bewiesen, sondern nur nach Analogie anderer, gleichartiger Territorien erschlossen werden. Die Stelle bei Schannat, Trad. Fuld. S. 390, ist nicht, wie Rübsam, Kirchen- und staatsrechtl. Stellung S. 63 Anm. 243, meint, ein Bruchstück fuldischen Lehnrechts, was schon der Inhalt unwahrscheinlich macht, sondern stammt aus einem Weistum der Schöffen von Freiensteinau über die Rechte des Abtes in Fr. vom 12. Okt. 1452, bezw. 4. Mai 1434, enthalten in einem Notariatsinstrument vom 13. März 1481 (Cop. XIV, 626 und XVI, 795), das der Abt bei der Uebernahme des bis dahin verpfändeten Dorfes Fr. dort öffentlich verlesen ließ. Der fragliche Satz bezieht sich auf die Pflicht der Folge zur Landwehr, ebenso wie ein ähnlicher im Weistum von 1341, und gilt hier wie dort von den freien Landbewohnern, nicht von der Ritterschaft.

[25]) Z. B. stellt die allgemeine Verschwörung der Ritterschaft vom Jahre 1305 (vgl. Prob. Client. n. 586) offenbar einen Versuch dar, sich überhaupt vom Stifte loszutrennen; denn man hatte Anschluß gesucht und gefunden beim König und den Friedberger Burgmannen. Doch wurde die Sache beigelegt durch

Die aus der alten Unfreiheit entsprungenen Pflichten sind mit dieser geschwunden. Von den Hofämtern[26]) ist nur noch das Marschallamt von Bedeutung, hat aber seinen Charakter vollständig geändert. Es wird zwar immer noch von Angehörigen des Stiftsadels bekleidet, aber auf Grund freien Vertrages. Eine Pflicht zur Uebernahme liegt nicht vor.

Was die Kriegsdienstpflicht angeht, so sind die Verpflichtungen der fuldischen Ritterschaft im einzelnen nicht bekannt. Das Lehnrecht kannte eine Dienstpflicht der Vasallen nur für den Reichsdienst. Die Dienstrechte verlangen auch die Teilnahme an privaten Fehden des Herrn und an der Landesverteidigung. Diese Forderung gilt auch für die fuldische Ritterschaft. Der Mann muß seinem Herrn helfen wider allermenlichen.[27]) Er kann dabei allerdings in besonderem Vertrage andere Lehnsherren ausnehmen, gegen die er nicht zu kämpfen braucht.[28]) Andererseits darf er auch nicht g e g e n Abt und Stift kämpfen. Als Normalzustand wird 1305 von der Ritterschaft anerkannt, daß der Dienst des Stiftes den Verpflichtungen gegen alle anderen Herrn vorzugehen habe. Die Pflicht zur Hilfe gegen jedermann läßt sich auf Angriff und auf Landesverteidigung beziehen. Dazu kommt dann noch eine dem Kriegsdienst ähnliche Leistung, darin bestehend, daß die Ritterschaft die vom Stifte lehnrührigen Burgen diesem im Notfall öffnen muß.

Das Maß der Kriegsdienstpflicht mag nun im einzelnen gewesen sein, wie es will, ihre praktische Bedeutung ist jedenfalls recht gering. Denn erstens trägt das Stift sämtliche Kosten für den Unterhalt und für den entstehenden Schaden, und zweitens kümmert sich der Adel überhaupt nur wenig um seine Pflichten gegen das Stift; trifft man doch

die Sühne vom 12. April, in der die Ritterschaft verzichtet auf omnia iuramenta, pactiones et obligationes habitas inter se invicem contra nos et ecclesiam nostram und verspricht, das Bündnis mit dem König und den Friedberger Burgmannen zu lösen: specialiter iuramento et pactionibus per eos domino regi et castrensibus in Frideberg praestitis . . . laborabunt . . . se absolvi. Vgl. Rübsam, Zs. f. hess. Gesch. N. F. 9.

[26]) Z. T. sind sie zu bedeutungslosen Titeln geworden, oder auch zum bloßen Familiennamen (z. B. bei der Familie Küchenmeister = dapifer).

[27]) Bestimmung der Urkunde vom 6. Juli 1327 (B. V. S. 379), in der die Gebrüder von Steinau in den Dienst des Stiftes aufgenommen (lehenber gemacht) werden. Dieselbe Bestimmung in der Urk. vom 29. Juni 1323 (Prob. Client. 488), einem ähnlichen Vertrage mit den Herrn von der Tann.

[28]) Bestimmung der in voriger Anm. zitierten Urkunden. Die Pflicht zur Oeffnung der Burgen begegnet auch sonst häufig; weitere Beispiele Prob. Client. n. 516 von 1322 und n. 488 von 1405.

in den Fehden des vierzehnten Jahrhunderts andauernd Angehörige des fuldischen Stiftsadels auf Seiten der Gegner der Abtei.[29]) Sie kämpfen gegen ihren Lehnsherrn, ohne daß ihnen etwa deswegen ihre Lehen entzogen werden. Die Aebte sind ihnen gegenüber einfach machtlos und müssen manchmal die Hülfe des Kaisers gegen ihre eignen Mannen anrufen.[30]) Ihre Fehden führen die Aebte mindestens seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts mit bezahlten Söldnern, die nur zum Teil ritterlicher Herkunft sind. Unter den Mannschaften, die in den achtziger Jahren für die Abtei kämpften, fehlen die Namen der altfuldischen Adelsgeschlechter fast ganz.[31])

Von sonstigen Pflichten der Ritterschaft lassen die Urkunden nichts erkennen. Dagegen genießt sie bedeutende Standesvorrechte. Da ist zunächst zu nennen das Fehderecht, das den Rittern allenthalben zusteht.[32]) Doch dürfen sie nicht eigenmächtig Befestigungen anlegen. Dazu ist stets die Genehmigung des Abtes erforderlich.[33])

Ihren Gerichtsstand hat die Ritterschaft ausschließlich vor dem Fürsten, in dem sog. Paradiesgericht zu Fulda. Sie darf hier nur von Standesgenossen gerichtet werden, wie schon die Ministerialen ihr eigenes Dienstmannengericht besaßen. Ueber ihre Hintersassen steht ihr die niedere Gerichtsbarkeit zu.[34])

[29]) Von den zahlreichen Beispielen sei nur die hessische Fehde von 1380 erwähnt; vgl. Prob. Hist. n. 184.

[30]) Vgl. die Urk. vom 22. Mai 1356, Prob. Hist. n. 175, und 18. April 1361, Prob. Client. n. 547 (Böhmer, Regesten Karls IV. n. 2662 und 3653). In letzterer Urkunde heißt es: un ist uns furkommen, wie etliche desselben aptes und seines stifftes manne yn und seinen stifte, ir leut und gut, oft angreifen und wider ir treu und eide beschedigen, wo sie mugen. Der Kaiser gibt daher dem Abt Vollmacht, diesen Mannen ihre Festen, Güter und Lehen zu nehmen, und verleiht sie ihm als Reichslehen. Von einem praktischen Erfolge des Privilegs ist nichts bemerkbar.

[31]) Vgl. z. B. die Abrechnung des Stiftsmarschalls Simon von Hune vom 10. Febr. 1384; Urk. im S. A.

[32]) Mit der Einschränkung der vorherigen Klage; vgl. Urk. Kaiser Karls IV. vom 22. Mai 1356 (Anm. 30): daz ir keiner zu dem andern greiffe, er habe es danne vor demselben unserm fursten und vor dem obgenanten seinem gerichte vor ervordert mit dem rechten.

[33]) Die Bestimmung ist enthalten in verschiedenen Lehnsverträgen, z. B. vom 1. Sept. 1287 (Buch. vet p. 378) und 6. Juli 1327 (ebd. S. 379). Ein diesbezügliches kaiserliches Verbot vom 18. März 1311 Prob. Client. n. 589.

[34]) Vgl. die Stelle aus der hessischen Sühne (Urk. v. 26. Juli 1380, S. A.): auch umb die, die des vorgenanten herren Conrad und des stifftes beseßin mannen und burgmannen zcu rechte zcu vorantwertin sten, die sal men ouch umb schult und schaden nicht angriffen, kummern nach uffhalden, sie

Was die Steuerpflicht betrifft, so ist der Adel von den gewöhnlichen Abgaben, insbesondere von den Beden für seine Güter frei. 1329 scheint darüber eine Auseinandersetzung zwischen Abt und Ritterschaft stattgefunden zu haben. Abt Heinrich VI. bekennt am 2. Oktober 1329[35]) urkundlich: daz wir unser dinstman unde burgmann nicht suln beten mit dekeiner leye vihebete[36]), wanne wir des von rechte nicht suln tun, ez sie danne mit irn wiln. Zwischen bedepflichtigem und bedefreiem Gut wird scharf geschieden, wie das Weistum von 1341 zeigt. Die Freiheit gilt darnach nur für das adlige Gut, nicht für die vom Ritter von Eisenbach in der Stadt Lauterbach erworbenen Gebäude und Grundstücke. Diese waren bis dahin bedepflichtig und bleiben es auch. Ueber die Frage, wie weit die Hintersassen der Ritterschaft zur ordentlichen und außerordentlichen Bede verpflichtet waren, fehlt es für unsere Zeit an Material. Von indirekten Steuern ist die Ritterschaft gleichfalls frei. Das Ungeld, dessen Erhebung 1331 der Stadt Fulda erlaubt wird, darf edilir lute erbe nit inruren. Ueber die Zollfreiheit, die 1380 einen Gegenstand des Streites zwischen Abt und Ritterschaft bildete, entscheidet Friedrich von Liesberg[37]) als Schiedsrichter, nachdem er sich bei ehrbaren Leuten (d. h. Rittern) und Zöllnern erkundigt hat: daz alle erbar lute czolles fry sin sollen an allin dem, daz ir selbis ist, an geferde, und alle die in irme burgfrede siczen, sollen ouch czollis fry sin und ensollen nicht czollen von dem, daz sie czu noitdorft in irme huse czu eßin und trynken mit irme gesinde bedorffen ane geferde.

Der Stiftsadel befindet sich also in einer verhältnismäßig freien und unabhängigen Stellung. Die Aebte sind ihm gegenüber zu schwach, um ihre landesfürstliche Macht energisch zum Ausdruck zu bringen, während ihnen dies bei den Städten gelang. Von großer Wichtigkeit ist es auch, daß die wirtschaftliche Lage der Ritterschaft im Gegensatz zu der des Stiftes im vierzehnten Jahrhundert recht günstig genannt werden kann. Der Adel verfügt außer über die militärische Macht auch noch über eine beträchtliche Kapitalkraft, wodurch er ein bedeutendes faktisches Uebergewicht im Lande erhält. Gerade bei ihren Rittern sind die Aebte

weren danne vor den, bis den sie geseßin und den sie zcu rechte zcu vorantwertin sten, vor erclaget und erfordert nach rechte.

35) Kopiar Heinrichs VI. Bl. 63 b n. 618½.

36) Ueber Viehbede vgl. oben.

37) In der hessischen Sühne 1380, vgl. Abschn. V.

stark verschuldet, was in der im nächsten Abschnitt gegebenen Darstellung der Finanzverhältnisse des Stiftes besonders zu berücksichtigen ist.[38])

IV. Verwaltung und Finanzwirtschaft des Stiftes im vierzehnten Jahrhundert.

Die Einungen der fuldischen Stände haben ihren Ursprung vorwiegend in der allgemeinen Notlage des Landes, die zu Ausgang der Regierung Konrads III. herrschte. Sie wurde herbeigeführt nicht allein durch die politischen Verhältnisse dieser Zeit, die kostspieligen Fehden und die schlechte Wirtschaft des Abtes Konrad, sondern es waren bereits durch die Verwaltung seiner Vorgänger Zustände geschaffen worden, die auf die Dauer unhaltbar waren und den Bestand der Abtei schwer gefährdeten. Aus diesem Grunde fügen wir hier eine Darstellung der Finanzverwaltung unter Konrads beiden nächsten Vorgängern ein.

1.

Für die Organisation der Verwaltung, die Entstehung der Aemter, in Fulda gilt im allgemeinen, was Schröder[1]) für die westdeutschen Territorien sagt. Die Zeit ihrer Entwicklung ist gleichzeitig die der Konsolidierung der Territorien, das dreizehnte Jahrhundert. Diese Entwicklung im einzelnen zu verfolgen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Vielmehr genügt es, für die Zeit des vierzehnten Jahrhunderts, aus welchem erst bessere Quellen in den zahlreichen Verpfändungsurkunden vorliegen, das Wesentliche der Aemterverfassung zu skizzieren. Das Amt ist ein meist um eine Burg als Mittelpunkt gelegener Verwaltungsbezirk. Die Burg, deren eigentlicher Zweck ja die Landesverteidigung

[38]) Ueber die spätere Entwicklung sei hier bemerkt, daß die Ritterschaft, deren Landsässigkeit in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch unbestreitbar ist (vgl. die Steuerbewilligung auf dem Landtag von 1551, Prob. Hist. n. 271), gegen Ende des Jahrhunderts anläßlich ihrer Heranziehung zur Reichssteuer behauptet, reichsfrei zu sein. Material zu den hieraus entstehenden, Jahrzehnte dauernden Prozessen bieten die spätere fuldischen Kopiarien; einiges auch Schannat, Prob. Hist. n. 279 und 280, betreffend die Verhandlungen über die Reichsfreiheit in Münster 1684. Im siebzehnten Jahrhundert gelingt es ihr, sich definitiv vom Stift loszureißen. 1656 wird ihre Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft fränkischen Kreises Orts Rhön und Werra anerkannt, womit ihre Landstandschaft erlischt. Vgl. Thomas a. a. O. I. S. 39 ff. Aehnliche Fälle bei Below, Terr. und St. S. 198 ff.

[1]) A. a. O. S. 622 ff; vgl. ferner Küch, Salbücher, in Zs. f. hess. Gesch. N. F. 29.

ist. dient zugleich als Sammelstelle der verschiedenen landesherrlichen Einkünfte. In enger Beziehung stehen die Aemter zu den Gerichtsbezirken. Die Terminologie ist im vierzehnten Jahrhundert noch schwankend. Am häufigsten ist die Bezeichnung Amt, officium, für die einzelne Sammelstelle wie für den ganzen Bezirk gebraucht. Oft reden die Urkunden auch nur von einer landesherrlichen Burg mit allem, was dazu gehört an Zinsen, Renten, Gefällen u. s. w. oder kürzer von den Einkünften der Burg.[2]) Auch die Bezeichnung Gericht gilt oft für Amt; denn es werden bei Verpfändungen von Gerichten dieselben Gefälle und Rechte als zum Gerichte gehörig aufgezählt wie bei den Aemtern, und der betreffende Pfandinhaber eines Gerichtes wird zum Amtmann ernannt. Einen Unterschied zwischen Amt und Gericht können wir nur da feststellen. wo mehrere Gerichte als zu einem Amte gehörig bezeichnet werden, was öfters vorkommt. Der Gerichtsbezirk ist dann Unterabteilung des betreffenden Verwaltungsbezirkes. In der Regel decken sich beide, wie die übliche Zusammenfassung „Schloß, Amt und Gericht" zeigt. Die Aufgaben des Amtmanns lagen zunächst auf militärischem Gebiet. Er hat für die Besatzung der Burg Sorge zu tragen und die öffentliche Sicherheit in seinem Gebiete aufrecht zu erhalten,[3]) was naturgemäß auch richterliche Befugnisse mit sich bringen muß. Daraus erklärt sich die Einheit von Gerichts- und Verwaltungsbezirk, die gleichzeitige Uebertragung von Amt und Gericht auf ein und dieselbe Person und die bisweilen ausdrücklich vermerkte Uebertragung des Gerichtes über Hals und Hand auf den Amtmann. Letzteres gehört aber nicht zu seinen gewöhnlichen Befugnissen, denn häufiger wird bei der Uebertragung der üblichen Amtsgewalt des Amtmanns bemerkt, daß ihm das Gericht über Hals und Hand nicht zustehe. Sodann führt der Amtmann die Oberaufsicht

---

2) Ein Verzeichnis der Einkünfte des Amtes Bingenheim aus dem Jahre 1410 im Cop. VIII, 279.

3) Dies wird schon als seine Aufgabe bezeichnet in einem am 19. Mai 1232 zwischen Fulda und Henneberg geschlossenen Vertrage; hier zeigt sich das Institut in seiner Entstehung (Henneb. U.-B. V n. 5). Wenigstens kann ich folgende Stelle nur mit Bezug auf die Amtleute deuten: quia frequenter et continue quasi omnes discordie dominorum a subditis eorundem sumunt exordium, statutum est ex utraque parte et promissum, quod in castris utriusque partis quidam probi et discreti viri aliis preficiantur, qui sua industria et discretione rapinulas fomenta guerrarum necnon et alias controversias, discordias evomentes adnihilant et composcunt. Das Geleite erscheint als Aufgabe des Amtmanns auch im Weistum von 1341. In den Verpfändungsurkunden heißt es meist, daß er die Untertanen in ihrem Rechte schützen solle

über die landesherrlichen Güter und Forsten,[4]) nutzbaren Regalien, Gerichtseinkünfte u. s. w.[5]) Die städtischen Abgaben, Zoll, Bede, Ungeld u. s. w., benutzt der Fürst allerdings meist zu direkten Anweisungen an die betreffenden Einnehmer, d. h. den Rat der Stadt. Bei dem beträchtlichen Umfang dieser Anweisungen floß wohl überhaupt nur noch ein geringer Rest dieser Einkünfte in die Kasse des Landesherrn. Welche Rolle im übrigen die Städte in der Verwaltungsorganisation spielten, läßt sich aus den fuldischen Quellen nicht erkennen.[6]) Amtssitze sind zu unserer Zeit weniger die Städte, als die mit ihnen verbundenen Burgen, an die sie sich anlehnen. Amt und Gericht decken sich hier insofern nicht, als das Stadtgebiet als besonderer Gerichtsbezirk von dem ländlichen getrennt ist.

Hie und da begegnen uns im vierzehnten Jahrhundert auch schon neben den Amtleuten untere Verwaltungsbeamte, sog. Kellner oder Rentmeister, die nicht dem Amtmann, sondern dem Landesherrn direkt unterstehen. So läßt z. B. der Fürst dem Amtmann und Pfandinhaber von Brückenau vom dortigen Kellner eine Rente aus der Stadtbede zahlen als Zinsen für ein geliehenes Kapital. Doch würde uns eine eingehende Untersuchung dieser Verhältnisse sowie auch der Stellung des Amtmanns als Richter zu weit von unserm Thema abführen.

2.

Die einst so reiche und mächtige Abtei war, nachdem die engen Beziehungen zum deutschen Königtum und damit der königliche Schutz aufgehört hatten, sehr bald von ihrer früheren Höhe herabgesunken. Die Ursache der äußeren Verkleinerung des Territoriums liegt in erster Linie darin, daß große Mengen von Stiftsbesitz im Wege der Verlehnung weggegeben waren, wovon dem Stifte nach dem Verfall des Lehnswesens kein Nutzen mehr erwuchs. Für das Staatswesen des vierzehnten Jahrhunderts spielen die verlehnten Gebiete — wenigstens soweit sie an freie Vassallen vergeben sind — keine Rolle mehr. Die Lehnshoheit gibt der Abtei nur noch formale Rechte. Dabei macht sich im vierzehnten Jahrhundert ein steigendes Bedürfnis nach barem Gelde bemerkbar, verur-

[4]) Daß er die Wälder in amtiswise forsten solle, ist eine häufige Forderung der Verpfändungsurkunden.

[5]) Im Vertrage von 1282 zwischen Fulda und Würzburg betreffend gemeinsamen Besitz der Burg Brandau (Prob. Hist. n. 97) heißt es: wir sullen ouch da haben ein ammetman gemeine, ob wir wollen, der uns gliche teile allen den nucz, der da gevellet von gerichte oder von andern dingen.

[6]) Anders in Hessen; vgl. Küch, Salbücher, a. a. O. S. 147.

sacht durch Aufwendungen, die der Abt zur Festigung seiner landesherrlichen Macht machen muß, vor allem durch Kosten für Kriegführung und Landesverteidigung. Das Lehnsheer ist verfallen; die Ministerialen sind frei geworden. Wenn auch der Stiftsadel noch Kriegsdienste leistet, so trägt doch der Landesherr die Kosten. So mußten dem Stifte durch die zahllosen Fehden und Kriege der Zeit gewaltige Ausgaben entstehen, vermehrt durch die Art der Kriegführung, die ja hauptsächlich in der wirtschaftlichen Schädigung des Gegners oder seiner Untertanen bestand. Nicht besser sieht es aus mit der Landesverteidigung, der die landesherrlichen Burgen dienen. Ihre Besatzung (die Burgmannen) erhält in den sog. Burglehen eine feste jährliche Besoldung, meist in Gestalt einer Rente, seltener in Form eines dem Burgmann wirklich übergebenen Gutes. Nur ausnahmsweise zahlt der Amtmann die Burglehensrenten aus den Einkünften des mit der Burg verbundenen Amtes. Gewöhnlich weist sie der Fürst selbst direkt auf eine seiner Kassen an, am häufigsten auf die Stadtbeden und andere städtische Abgaben. Erhebliche Teile der laufenden Einnahmen werden auf diese Weise verschlungen. Fehlt es dann an barem Gelde, so sieht sich der Abt genötigt, Anleihen aufzunehmen, und zur Deckung der Zinsen hierfür muß er dann wieder Renten anweisen auf seine Einnahmequellen. Diese werden dadurch allmählich stark belastet, zumal im vierzehnten Jahrhundert die Renten meist zu dem hohen Zinsfuß von 10 v. H. der Höhe der Schuldsumme berechnet werden. Außer den Renten für Schuldenverzinsung und Burglehen weist der Abt auch alle sonstigen dauernden und einmaligen Ausgaben stets auf die lokalen Hebestätten an, so daß sie, wenn dies Wirtschaftssystem längere Zeit fortgeführt wird, schließlich nur noch einen geringen Rest an den Landesherrn direkt abführen. Zur Deckung neu entstehender Unkosten müssen dann in zunehmendem Maße Renten und ganze Besitzungen und Einnahmequellen verpfändet werden. Stark in Anspruch genommen sind durch das Anweisungssystem besonders die städtischen Abgaben. Ein anderes Verfahren schlägt man ein bei den Aemtern, in denen die übrigen landesherrlichen Einkünfte zusammenfließen. Ursprünglich war der Amtmann ein bloßer Verwaltungsbeamter des Landesherrn gewesen. Er erhielt in irgend einer Form eine feste Besoldung, meist aus den Einkünften des Amtes, aber nicht immer. Mehr und mehr kommt nun ein anderes System auf. Die Verleihung eines Amtes wird lediglich ein Mittel zur Aufbringung eines Kapitals oder zur Verzinsung einer Schuld. Die Aemter werden ganz oder zum Teil verpfändet an die Amtleute, die nun zugleich

Gläubiger des Landesherrn sind. Sie erhalten als Zinsen für die auf das Amt geliehene Summe entweder einen festgesetzten Betrag aus den Einkünften des Amtes, oder, was in Fulda viel häufiger der Fall ist, es wird ihnen das ganze Amt in Bausch und Bogen übergeben. Die Verpfändungsurkunde enthält zugleich die Bestallung zum Amtmann. Der Charakter als landesherrlicher Verwaltungsbeamter erleidet dabei erhebliche Einbuße. Der Amtmann kann so ziemlich schalten und walten, wie er will. Er hat natürlich nur ein Interesse daran, möglichst viel Geld aus dem Amte zu ziehen, sehr zum Schaden der Untertanen, weshalb denn auch öfters in den Urkunden die bezeichnende Bemerkung hinzugefügt wird, daß der Amtmann nicht mehr von den Untertanen verlangen solle, als üblich ist. Ein weiterer Schaden dieses Systems ist der häufige Wechsel der Amtsinhaber. Für eine ordnungsmäßige, geregelte Verwaltung konnte das durchaus nicht zuträglich sein. Und dabei ist es in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Fulda schon fast Normalzustand, daß die Amtleute ihr Amt im Pfandbesitz haben. Die Verpflichtungen, die der Amtmann zu übernehmen hat, sind die gewöhnliche militärische Aufgabe, der Schutz des Landes und die Sorge für die öffentliche Sicherheit, sowie die Besoldung der niederen Burgbesatzung, der Türmer, Wächter, Pförtner u. s. w. Dem Landesherrn vorbehalten bleibt in der Regel das Recht der Herberge, die Erhebung der (außerordentlichen) Landbede und die Oeffnung des Schlosses. Der Pfandinhaber hat, falls er die Schuldsumme kündigt und der Fürst das Pfand nicht einlöst, das Recht der Weiterverpfändung. Dieser Fall wird meist in den Urkunden vorgesehen, und dabei findet sich dann oft die wichtige Bestimmung, daß der Inhaber das Amt nur an seine Genossen, des Stifts Mannen, weitergeben darf.[7]) Dient diese Vorschrift auch in erster Linie zur Vermeidung der Alienierung, so ersehen wir daraus doch auch die Tatsache, die auch durch die Praxis bestätigt wird, daß nämlich die Stellen der Amtleute aus der Ritterschaft besetzt werden, und ferner, daß die Ritterschaft in sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, da sie fortwährend in der Lage ist, dem Landesherrn Geld vorzustrecken. Die Ritter sind in umfassendem Maße Gläubiger des Landesherrn.

3.

Ehe wir nun zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage im einzelnen übergehen, dürfte es angebracht sein, eine Uebersicht über den Bestand

[7]) Auch der Konvent darf die ihm am 23. Juli 1401 (Urk. im C. A.) verpfändeten Aemter nur an Stiftsmannen und Untersassen weitergeben, nicht an Fürsten und Herrn.

der Abtei Fulda im vierzehnten Jahrhundert zu geben. Dies ist notwendig, um einen Begriff davon zu bekommen, wieviel von der Abtei zur Zeit Konrads III. verpfändet oder sonst mit Schulden belastet war. Es wird sich dabei natürlich nur um eine annähernde Schätzung handeln; denn wir haben ja keine Gewähr dafür, daß uns das erhaltene Material den Bestand vollständig übersehen läßt. Immerhin dürfte es ausreichen, um zu beweisen, daß eine allgemeine finanzielle Notlage gegen Ende des Jahrhunderts tatsächlich vorhanden war. Sie mußte bei dem Hinzukommen anderer, mehr politischer Momente zu den ständischen Einungen führen, in denen wir, z. T. wenigstens, einen Versuch zur Herbeiführung besserer Zustände erblicken.

Im Zentrum des Territoriums lag im achtzehnten Jahrhundert das Amt Fulda,[8]) das in unserer Zeit als Amt nicht nachweisbar ist. Dies ist leicht erklärlich, da wir uns vorwiegend auf Verpfändungsurkunden stützen müssen, und der Fürst das Amt Fulda schwerlich je versetzt haben dürfte. Darum gruppieren sich die Aemter Großenlüder, Neuhof, Weihers und Biberstein, sämtlich auch alte Amtssitze. Zwischen den beiden erstgenannten liegt das alte Gericht Hofenfeld, das nach einer Urkunde von 1386 (18. April)[9]) wohl Amt ist, von Schannat[10]) noch als Amt angeführt, auf seiner Karte aber nicht mehr als solches bezeichnet wird.

Nach Süder ziehen sich in langgestreckten Streifen die Aemter Motten, Brückenau und Hammelburg (nach Schannats Karte). Letzteres ist das alte Amt Saleck; der Amtssitz ist, wie das öfters zu geschehen pflegt, von der landesherrlichen Burg in die Stadt verlegt. Ebenso ist es bei Motten, das 1404 zuerst als Amt vorkommt; bis dahin ist es nur Gericht, der entsprechende Amtssitz ist die Burg Werberg.[11]) Dagegen ist Brückenau seit 1329 als Amt und Gericht nachzuweisen.[12])

---

[8]) Zum Folgenden vgl. Schannats Buch. Vet. und die Karte in desselben Dioec. Fuld. Das Territorium war im vierzehnten Jahrhundert wesentlich größer als im achtzehnten. Beträchtliche Gebietsteile, Dörfer, Städte und ganze Aemter sind bis dahin — meist durch allmähliche Entfremdung — verloren gegangen an die umliegenden Fürsten und Herrn und an den Stiftsadel. Der Grund dazu wird durch die im vierzehnten Jahrhundert beginnenden Verpfändungen gelegt.

[9]) Urk. im S. A.

[10]) B. V. S. 358.

[11]) Urk. Prob. Hist. n. 194; vgl. Schneider, Ritterburgen, Zs. f. hess. Gesch. N. F. 17, S. 173.

[12]) Man muß also annehmen, daß das benachbarte Schildeck neben Br. selbständiges Amt war, das später mit Br. vereinigt wurde, während Schneider

Im Südwesten zeigt die Karte die Aemter Sannerz und Urzel, wohl identisch mit den alten Aemtern und Gerichten Herolz und Ulmbach, und als Enklave in fremdem Gebiet das Amt Salmünster mit Salmünster, Soden und der Burg Stolzenberg, die der frühere Amtssitz gewesen sein mag (obwohl sie nicht ausdrücklich als solcher genannt ist).

Von den im Westen gelegenen Besitzungen ist im achtzehnten Jahrhundert nur noch das Amt Herbstein übrig. Früher besaß das Stift hier noch die Gerichte Freiensteinau, Krainfeld und Burkhards, sowie Stadt, Amt und Gericht Lauterbach und einen Teil der Stadt Herchenhain.

Im Norden schließen sich an den um das Amt Fulda gruppierten Kern des Landes die Aemter Mackenzell, Burghaun, Fürsteneck und Neukirchen. Von diesen ist Fürsteneck alter Amtssitz, wahrscheinlich auch Burghaun.[13]) Früher lag hier noch das alte Gericht Rumbach. Mackenzell war zu unserer Zeit kein Amt, vielmehr lagen hier die Aemter Hünfeld und Haselstein. Neukirchen ist nur als Gericht nachzuweisen, Amtssitz ist Schloß Werda. Benachbart sind die früheren fuldischen Gerichte Wegefurt und das Gericht auf der Hart. Außerhalb des späteren fuldischen Staatsgebietes gehörten dem Stift im Norden noch die Gerichte Mansbach und Obernbreitbach, Amt Wildeck, die Städte und Aemter Hausen, Vacha und Gerstungen.

Im Nordosten endlich zeigt Schannats Karte die Aemter Geisa — das alte Amt Rockenstuhl — und Fischberg. Weit nach Thüringen hinein dehnen sich hier noch im vierzehnten Jahrhundert die Besitzungen des Stiftes: die Städte Lengsfeld, Salzungen und Hain, und im Osten Tann, das wenigstens z. T. noch fuldischer Besitz ist, sowie die Aemter und Gerichte Lichtenberg und Sundheim und die Stadt Gersfeld. In größerer Entfernung vom eigentlichen Stiftsgebiet lagen im Westen Amt Bingenheim in der Wetterau, im Südwesten Amt Otzberg, im Süden Tüngen und im Osten Vargulah.

Wir glauben, mit dieser Aufstellung den Umfang des Territoriums allerdings nur im wesentlichen gekennzeichnet zu haben, indem wir uns beschränken auf Städte, Aemter und Gerichte. Die zahllosen, ringsum verstreuten kleineren Besitzungen, einzelne Dörfer und Güter,

(ebenda) meint, das Verhältnis sei wie bei Motten-Werberg. Für unsere Auffassung spricht auch die Urk. vom 11. Okt. 1385 Cop. X. 85.

[13]) Nach einer Urk. vom 28. März 1400, im Archiv, Urk. d. Familie Buchenau.

aufzuzählen würde zu weit führen. Sie werden aber bei der Darstellung der Verpfändungen berücksichtigt.

Klagen über Verschuldung der Abtei begegnen uns auch vor dem vierzehnten Jahrhundert schon, ohne daß wir jedoch in der Lage wären, die Verhältnisse aus den Urkunden nachprüfen zu können. Damals wendet man sich noch an den deutschen König um Hülfe. So übergibt 1282[14]) König Rudolf die Landesverwaltung dem Grafen von Katzenellenbogen, und 1294[15]) wird die Verwaltung auf 2 Jahre an König Adolf übertragen, der Ulrich von Hanau damit beauftragt. In beiden Fällen werden schlechte Verwaltung und Schulden als Ursache angegeben. Eine Besserung der Verhältnisse trat unter dem Abte Heinrich V., Grafen von Weilnau ein, der überhaupt ein tüchtiger Regent war. Sein Nachfolger Eberhard regierte nur kurze Zeit (1313—15), sodaß wenig von ihm bekannt ist. Unter den beiden folgenden Aebten Heinrich VI. von Hohenberg (1315—53) und Heinrich VII. von Kraluck (1353—70) riß dann die schlechte Finanzwirtschaft immer mehr ein.

Seit Beginn der zwanziger Jahre läßt sich aus den erhaltenen Urkunden die zunehmende Verschuldung des Stiftes genauer verfolgen. Am 3. März 1320 wird das Dorf Cellingen verkauft[16]) mit der Begründung: cum ecclesia nostra iam diu ad praesens debitorum oneribus premeretur; am 8. Mai 1321 Amt Herbstein[17]) ad exonerandum nos a debitorum oneribus, quibus ad praesens existimus pergravati. In jenen Jahren wurden verpfändet: Amt Lauterbach[18]) am 5. September 1320 um 100 Mark an Ludwig von Romrod; Amt Stolzenberg[19]) am 9. November 1321 um 100 Pfund an Giso und Konrad von Jaza; Amt Fürsteneck am 21. November 1321 um 100 Pfund an Albert von Buchenau[20]) und erneut am 7. Dezember 1324 um 300 Pfund an B. von Wiesenfeld; die Aemter Fischberg, Lengsfeld und Dernbach am 5. März 1324 um 520 Pfund an Heinrich von Bienbach;[21]) Schloß (Amt) Tüngen am 30. April 1324 um

---

14) Urk. bei Dronke n. 842.

15) Urk. im Hess. Urk.-Buch, Abt. II (Hanau) Bd. 1 n. 746. Vgl. Rübsam, Heinrich V. S. 15 ff.

16) C. H. 2b n. 23.

17) C. H. 6a n. 67.

18) C. H. 4a n. 36.

19) C. H. 8a n. 87.

20) C. H. 8b n. 90 und 33a n. 315.

21) C. H. 23a n. 227.

530 Pfund an Eberhard von Hohenberg und Albrecht von Tüngen.[22]) Auch die Verpfändung von Renten aus den städtischen Beden beginnt damals. Abt Heinrich verpfändet am 3. Juli 1320 eine Rente von 20 Pfund aus der Bede zu Vacha um 200 Pfund an Heinrich von Bienbach[23]) und am 19. November 1321 an denselben für eine Schuld von 300 Pfund 30 Pfund aus der Bede zu Vacha und 20 Pfund aus der Bede zu Geisa,[24]) am 22. November 1324 bekennt er, der fuldischen Bürgerin Bertradis Rotzmaul 600 Pfund zu schulden,[25]) die aus den Beden von Fulda und Hammelburg bezahlt werden sollen; dem Johann von Kinzenbach, Amtmann zu Bingenheim, schuldet er am 8. November 1324 die Summe von 400 Pfund.[26])

Die Ursache dieser Verschuldung liegt in den kriegerischen Wirren der Zeit. Besonders verlustreich war die unglückliche Fehde gegen Würzburg im Jahre 1324. Fulda erlitt damals bei Effolderbach eine schwere Niederlage und hatte in der Folgezeit bedeutende Summen, besonders an Entschädigungen für die Ritterschaft, zu zahlen.[27]) Ueber 2000 Pfund sind nach den Urkunden des Kopiars Heinrichs VI. an Schadenersatz für Verluste bei Effolderbach gezahlt worden. Außerdem sind aber aus der gleichen Zeit noch zahlreiche andere Urkunden über geleisteten Schadenersatz vorhanden, bei denen nähere Angaben fehlen.[28]) Infolge dieser Verluste wurden in den nächsten Jahren verpfändet: Amt Hünfeld[29]) am 13. Dez. 1324 um 220 Pfund an H. v. Hune; Amt Bingenheim[30]) am 5. März 1325 um 1400 Pfund an Wirich von Echziel und Wigand Kolnhuser; Amt Rockenstuhl[31]) 1325 um 300 Pfund an Konrad von Bienbach; Amt Vacha[32]) um 500 Pfund an Heinrich und Friedrich von Heringen; Amt Werda[33]) mit Neukirchen und Hünfeld am 25. Juni 1325 um 1475 Pfund an Heinrich und

[22]) C. H. 28a n. 273. Tüngen, sowie auch Fürsteneck und Lauterbach waren allerdings nach Angabe der betr. Urkunden schon früher verpfändet.

[23]) C. H. 4a n. 37.

[24]) C. H. 8b n. 89.

[25]) C. H. 32a n. 303.

[26]) C. H. 31b n. 302.

[27]) Vgl. Landau, Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer (Kassel 1832—40) III S. 377.

[28]) Beendet wurde der Streit durch einen Vertrag vom 7. Aug. 1325, C. H. 73b n. 697.

[29]) C. H. 34a n. 321.

[30]) C. H. 35a n. 332.

[31]) C. H. 38b n. 369.

[32]) C. H. 38b n. 375.

[33]) C. H. 111a n. 1018.

Albert von Hune; Amt Otzberg[34]) am 19. Febr. 1326 um 1200 Pfund an E. von Frankenstein und W. von Anevelt; Amt Haselstein[35]) 1327 um 500 Pfund an Herting von Neuenkirchen; Amt Wegefurt[36]) und erneut Amt Lauterbach 1327 um 600 Pfund an die Gebrüder von Eisenbach; Schloß und Amt Werberg[37]) samt einer Rente in Stadt und Amt Brückenau am 12. Okt. 1327 um 1000 Pfund an Apel und Dietrich Küchenmeister.

Die Lage des Stiftes war damals so mißlich, daß Abt Heinrich am 4. Aug. 1327 mit Zustimmung von Dechant und Konvent den Ritter Endres von Tüngen zum Landvogt und Hauptmann des Stiftes annahm.[38]) Ferner unternahm der Abt mit Hülfe des Konvents eine große Schuldentilgungsaktion.[39]) Der Konvent sollte die praktische Ausführung übernehmen. Ihm werden zu diesem Zweck die Einkünfte des Schlosses Bingenheim angewiesen, sowie 400 Pfund aus der Stadtbede von Fulda auf fünf Jahre. Damit soll zunächst Amt Bingenheim gelöst werden und dann Amt Otzberg und alle dortigen Verpfändungen; mit deren Einkünften sollen dann um 10 000 Pfund die verpfändeten Aemter Herbstein, Lauterbach, Werberg, Fischberg, Rockenstuhl, Hünfeld, Werda und Vargulah[40]) gelöst werden. Wenn dies geschehen, fällt alles an den Abt zurück. Wesentlichen Erfolg hatte die Maßregel nicht. Wie weit die beabsichtigte Lösung der Aemter stattgefunden hat, können wir nicht übersehen. Auf jeden Fall wurden in den folgenden Jahren neue Verpfändungen nötig. Amt Gerstungen[41]) wird am 30. Juni 1328 um 400 Pfund an Hartung von Erfa verpfändet, Amt Lüder[42]) am 15. Dez. 1328 um 200 Pfund an Konrad von Buttlar, Amt und Gericht Brückenau[43]) am 8. Febr. 1329 um 200 Pfund an die Brüder Küchenmeister, Amt Hausen[44]) am 5. Jan. 1329 um 500 Pfund an Albrecht von Romrod und Hermann von Liesberg,

---

34) S. A.
35) C. H. 48a n. 495.
36) C. H. 49a n. 505.
37) C. H. 49b n. 513.
38) C. H. 46b n. 480. Als „Vormund" des Stiftes vermittelte er am 13. Mai 1328 einen Vertrag, in dem der Abt der Stadt Fulda wegen allgemeiner Finanznot die Erhebung eines Ungelds bewilligt.
39) Urk. vom 6. Nov. 1327, Cop. VIII, 156. Schannat, H. F. S. 219.
40) Wann dieses verpfändet wurde, ist mir nicht bekannt.
41) C. H. 53a n. 552.
42) C. H. 54a n. 558.
43) S. A.
44) C. H. 55a n. 362.

Amt und Gericht Tann[45]) 1329 um 1250 Pfund an Heinrich v. d. Tann, Amt Neuhof[46]) am 8. Dez. 1330 um 1400 Pfund an die Küchenmeister, Schloß Wildeck[47]) am 15. Juni 1331 um 500 Pfund an Simon von Hohenberg, das Gericht Rumbach[48]) am 22. Juli 1332 um 550 Pfund an Simon von Schlitz, Burg und Stadt Herbstein samt den Gerichten Krainfeld und Burkhardts[49]) am 30. Nov. 1332 um 800 Pfund an Johann von Fischborn, eine Rente[50]) von 36 Pfund aus der Bede zu Vacha am 28. Febr. 1333 um 450 Pfund an Johann und Heinrich von Eisenbach. Erneut werden verpfändet Lauterbach und Wegefurt, Cellingen, Fischberg, Stolzenberg und Werda mit Neukirchen und Hünfeld. Ferner schuldet der Abt 1329 dem Johann von Eisenbach 400 Pfund,[51]) dem Kuno von Falkenstein und Minzenberg 1200 Pfund[52]), dem Friedrich von Grumbach 1900 Pfund[53]) und 1334 dem Heinrich von Bienbach 800 Pfund.[54]) Außerdem hat er Gelder von Juden geliehen. Vor ihrem Wucher will ihn Kaiser Ludwig schützen, indem er am 6. März 1332[55]) dem Grafen Berthold von Henneberg die Vollmacht gibt, zu teidingen mit den Juden, denen das Stift verschuldet ist, und er gebietet den Juden, sich damit zu begnügen, daß ihnen Hauptgut und Schaden vergolten werde, und das Stift fortan nicht mehr zu schädigen.

Der Hauptgrund für dieses beträchtliche Geldbedürfnis des Abtes und die sich daraus ergebenden Verpfändungen liegt wohl in den inneren Unruhen und Kämpfen, denen das Stift im Anfang der dreißiger Jahre ausgesetzt war.[56]) Doch beteiligt sich der Abt auch an der Reichspolitik, wodurch neue Unkosten entstehen mußten. Er unterstützt Ludwig den Bayern. Der Kaiser stellt ihm am 10. Aug. 1333[57]) einen Schuldbrief über 6000 Pfund aus, zahlbar aus dem Zoll zu

---

45) C. H. 55b n. 565.
46) Hessisches Urk.-B. II, (Hanau) Bd. 2, n. 362.
47) C. H. 69b n. 656.
48) Urk. im Cop. VIII, 116.
49) Urk. Cop. X, 60.
50) Prob. Client. n. 561.
51) C. H. 57a n. 574.
52) C. H. 56a n. 568.
53) C. H. 58b n. 584.
54) Urk. im S. A.
55) Henneb. Urk.-B. II n. 7.
56) Vgl. Abschnitt II, Anm. 74.
57) Prob. Hist. n. 153.

Oppenheim in Gestalt einer Rente, die aber einstweilen noch zwei andern Gläubigern des Kaisers verpfändet ist. Vorläufig wurde dadurch jedenfalls die Lage des Stiftes nicht verbessert. Auch die Entschädigungssumme von 5000 Pfund, zu der die aufrührerischen Bürger und der Graf von Ziegenhain verurteilt worden waren, ist 1334 noch nicht bezahlt.[58])

Diese Verhältnisse machten gegen Ende des Jahres 1334 wieder die Abtretung der Landesverwaltung an eine Pflegschaft notwendig. Die Landpflege wird am 9. Dez. 1334[59]) von Abt und Kapitel den Rittern Friedrich von Heringen und Heinrich von Bimbach übertragen. Schannat[60]) stellt diese Begebenheit fälschlich so dar, als ob es sich nur um eine Vertretung des Abtes während vorübergehender Abwesenheit handelte. Dem widerspricht aber der Inhalt der Urkunde. Die Pflegschaft soll bis zum 1. Mai 1337 dauern.[61]) Die Verwaltung des Landes wird geregelt für den Fall der Abwesenheit wie auch der Anwesenheit des Abtes. Die Landvögte sollen Kosten und Schulden für das Stift machen mit dem Rate des Abtes, wenn er im Lande ist, mit dem Rate des Dechanten und der Pröpste von Neuenberg und Petersberg, wenn er auswärts ist. Diese Bestimmungen, sowie die Bemerkung, daß die beiden Ritter selbst dem Stift 2000 Pfund zur Schuldentilgung geliehen haben, zeigen deutlich, daß der eigentliche Grund der Pflegschaft die finanzielle Notlage des Stiftes ist. Der Erfolg der Maßregel war nur gering. Zwar sind aus den nächsten Jahren nur wenige, nicht sehr bedeutende Verpfändungen bezeugt,[62]) aber schon 1339 sieht man sich zu einer neuen Schuldentilgungsaktion genötigt.[63]) Abt und Konvent haben des Stiftes Kummer und Bedrängnisse bedacht und einen Ausweg gefunden, „damit ihm mag geholfen werden an der Schuld und an dem Lande". Man beschließt wieder die Einsetzung eines Landvogtes, dem der Kaiser die Pflege des Landes anbefehlen soll. Dauern soll die Pflegschaft als lange, als yz uns und unserm convente vugit und dy vorgenannte schult vorguldin wirt. Diesmal wird die Methode der

---

[58]) H. F. S. 221

[59]) Prob. Hist. n. 155.

[60]) H. F. S. 221. Der Abt reist nach Ingolstadt, um vor dem Kaiser den Streit mit dem Ziegenhainer Grafen wegen der Zahlung der Kriegsentschädigung zu erledigen.

[61]) Am 22. Okt. 1336 legte sie dem Abt und Dechant Rechnung ab über ihre Amtsführung: C. H. 129a n. 1165.

[62]) Haselstein und Amt Rasdorf wurden 1335 um 700 Pfund verpfändet, Urk. in C. H. 113b n. 1034.

[63]) Urk. vom 6. Jan. 1339 im S. A.

Schuldentilgung genauer geregelt als i. J. 1334. Das Verfahren ist ähnlich wie 1327, aber in größerem Umfang angelegt. Man unterscheidet zwischen Schulden und Verpfändungen. Zur Tilgung der Schuld wird die gesamte Bede der Städte und die Landbede bestimmt. Danach werden 1000 Pfund zur Lösung der Pfänder ausgesetzt, und wenn Bingenheim gelöst wird, so sollen seine Einkünfte gleichfalls zur Lösung der Pfänder verwandt werden, bis sie alle ledig sind. Die Einkünfte aller gelösten Pfänder fließen zur Hälfte in die Schuldentilgungskasse, die andere Hälfte bekommt der Abt, bis alle Schulden getilgt sind. Ein schöner Plan; nur schade, daß nicht viel aus dem gutgedachten Unternehmen wurde. Ueber die Lösungen lassen uns die Quellen ziemlich im Stich. Wir wissen nur, daß Stadt, Amt und Gericht Lauterbach und das Gericht Wegefurt 1340 von den Eisenbach um 1900 Pfund gelöst wurden.[64]) Auch Bingenheim muß gelöst worden sein, denn 1347 wird es von neuem verpfändet. Im übrigen aber gehen die neuen Verpfändungen und Anleihen schon im selben Jahre weiter. Zum Teil löst man auch Pfandschaften ein, aber nur, um für die Lösungssumme andere Stücke zu versetzen. Es werden verpfändet: das Dorf Müllenroth am 21. Jan. 1339 um 300 Pfund an Friedrich von Hutten,[65]) eine Rente von 30 Pfund aus der Bede zu Vacha am 31. Dez. 1340 um 300 Pfund an Albrecht von Konrad,[66]) eine Rente von 100 Pfund aus dem Zoll zu Vacha und den Gefällen verschiedener Dörfer am 31. Dez. 1340 um 1000 Pfund an Friedrich und Hermann von Heringen,[67]) eine Rente von 60 Pfund aus der Bede zu Fulda am 6. Jan. 1341 um 500 Pfund an Kunzel von Aldirsberg.[68]) Ferner gehen 1340 Stolzenberg, Soden und Salmünster in den Pfandbesitz Ulrich Hoelins über, vermutlich um 5400 Pfund, denn um diese Summe erwarben 1373 die v. Hutten die genannten Stücke von ihm. Außer den aufgezählten sind aus den nächsten Jahren nur kleine Verpfändungen bekannt. 1344 ist sogar ein beträchtlicher Erfolg zu verzeichnen. Das Stift kauft dem Grafen von Ziegenhain um 7000 Pfund seine Vogteigerechtsame in Fulda ab.[69]) Doch schon 1347 hören wir neue Klagen über Verschul-

---

64) Vgl. Landau, Ritterburgen, S. 380. Hierdurch wurde das bekannte Weistum von 1341 verursacht.

65) Urk. im Cop. VIII, 120.

66) Hess. Urk.-B. II. Bd. 4, Nachtrag n. 32.

67) Urk. im Cop. VIII, 114.

68) Urk. im S. A.

69) Prob. Hist. n. 166.

dung des Stiftes. Dem Konvent werden die Einkünfte von Bingenheim am 20. Sept. 1347[70]) um 7000 Pfund verschrieben zum Besten der Herrschaft, die czu disem male mit schult beswert ist. Der Konvent erhält aber nicht, wie dies bei den ritterlichen Pfandinhabern üblich ist, zugleich auch Schloß und Amt Bingenheim und die Gerichte. Haus und Amt B. gehen am 13. Aug. 1350 um 800 Pfund an Gilbrecht Lewe von Steinfurt über.[71]) Bis zum Schluß der Regierung Heinrichs VI. sind noch folgende größere Verpfändungen bekannt: Amt Saleck samt einer Rente von 133 Pfund aus der Bede von Hammelburg am 29. Sept. 1347 um 1500 Pfund an Friedrich von Hutten,[72]) Amt Gerstungen nebst einer Rente von 25 Pfund und 50 Vierteln Getreide aus der Kellnerei zu G. am 28. Sept. 1349 um 600 Schilling Tornose an Apel von Buchenau[73]) und am 2. Juli 1351[74]) in erneutem Pfandvertrag Haus Gerstungen nebst den Gerichten und allem Zubehör um 2000 Schilling Torn. an denselben, und schließlich verschiedene kleinere Güter und Gerechtsame 1350 um 500 Gulden an Giso von Steinau.[74]) Andererseits erwirbt das Stift am 6. Aug. 1350 von Henneberg um 5100 Pfund und 2600 Gulden die Schlösser und Gerichte Nordheim, Roßdorf und Barchfeld mit einer ganzen Anzahl von Dörfern.[75])

Die Herrschaft des folgenden Abtes, Heinrichs VII., brachte keine Verbesserung der Verhältnisse. Die Schuldenwirtschaft geht in der alten Weise fort. Die Klagen darüber dauern an, und ich vermute, daß hierin auch ein Hauptgrund des großen Streites zwischen Abt und Kapitel von 1365/66 liegt, den ich deswegen kurz skizzieren will, zumal Schannat den Fall gänzlich irreführend darstellt.[76]) Er behauptet nämlich, der Streit sei 1363 dadurch entstanden, daß das Kapitel den am 5. Febr. 1361 unter sich geschlossenen Vertrag[77]) wieder habe auflösen wollen, und der Abt sich dem widersetzt habe. Gegen diese Deutung spricht in erster Linie, daß in der Vertragsurkunde die Dauer der Einung

70) Urk. im C. A.

71) Urk. im S. A.

72) Urk. im S. A. Die Stücke sind vorher an Eberhard von Steinau versetzt gewesen, unbekannt seit wann.

73) Urk. im S. A.

74) Urk. im Cop. VIII, 67.

75) Henneb. Urk.-B. V n. 297; die Stücke gehen aber in den folgenden Jahren schon wieder verloren.

76) H. F. S. 227 und 228.

77) Urk. im Cop. VIII. 297, von Schannat Prob. Hist. n. 179 seiner Darstellung entsprechend unvollständig abgedruckt.

ausdrücklich festgelegt wird auf die Zeit vom 10. Febr. 1361 bis zum 1. Mai 1363. Ferner sind urkundliche Belege für den Streit erst aus den Jahren 1365 und 1366 vorhanden, und diese lassen keinen Zusammenhang des Streites mit dem Erlöschen der Einung von 1361 erkennen. Auch ist 1364 das Verhältnis zwischen Abt und Kapitel noch ganz freundschaftlich. Der Konvent läßt am 5. Mai 1364[78]) seine ihm aus der Stadtbede von Fulda zustehende Rente von 200 Pfund jährlich (das sog. Pfründengeld) im Interesse des Stiftes an mehrere Geln-häuser Bürger verpfänden; desgleichen seine 200 Pfund Baugelder.[79]) Es handelt sich vielmehr um Angriffe des Abtes oder seiner Gläubiger auf das Konventsgut und um Verschleuderung von Stiftsgut, die dem Abt zum Vorwurf gemacht wird. Am 16. Febr. 1365[80]) schließt das Kapitel eine Einung und ernennt bevollmächtigte Prokuratoren zu seiner Vertretung in Sachen seiner Beschwerden gegen den Abt und sonstige Gegner. Man faßt Klage bei der Kurie ins Auge, wo über alle defectus et oppressiones sui monasterii Beschwerde geführt werden soll. Specialiter aber richten sich die Klagen gegen Abt Heinrich super dilapidationem et devastationem monasterii Fuldensis. Daß auch Uebergriffe auf das Konventsgut Anlaß zur Beschwerde gaben, zeigt die schon erwähnte Urkunde Karls IV. vom 10. April 1365,[81]) in der derartiges verboten wird. Der Verlauf des Streites, der zu offenem Kampfe führte,[82]) geht uns hier weiter nichts an. Der Friedensschluß erfolgte am 8. Aug. 1366.[83]) Wir sehen aus der Urkunde, daß man dem Abt nach seiner Abtei und Herrschaft getrachtet hat. Das Kapitel verspricht nämlich, dies in Zukunft nicht mehr zu tun und keine Bündnisse zu diesem Zwecke zu schließen. Dafür wird aber dem Abt eine Art Aufsichtsrat gesetzt für den Fall, daß er etwas unternimmt, was dem Stift nach Meinung des Kapitels nicht nützlich ist.

Wir geben nun zunächst eine Uebersicht über die Verpfändungen von Stiftsbesitz unter Heinrich VII. Es werden verpfändet: Schloß, Amt und Gericht Barchfeld am 8. März 1361 um 588 Pfund an H. von Weberstete;[84]) Schloß, Amt und Gericht Biberstein am 1. März 1365 um 4000 Gulden an F. von Meiden;[84]) Amt Brückenau und

78) Urk. im S. A.
79) Laut Urkunde vom 8. Nov. 1384 im S. A.
80) Urk. im C. A.
81) S. o. Kap. I, Anm. 67.
82) Vgl. die Urk. vom 22. Mai 1365, Prob. Hist. n. 18
83) Urk. im S. A.
84) Urk. im S. A.

die Hälfte von Schloß Schildeck (die andere Hälfte gehört dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg) samt Zoll und Bannwein zu Br. am 13. Dez. 1357 an J. und B. von Bibra um 3400 Gulden,[85]) an dieselben am 30. Jan. 1361 eine Rente von 70 Pfund, zahlbar durch den Kellner zu Br. aus der Stadtbede und anderen Einkünften, um 1150 Pfund; Schloß und Amt Fischberg (schon 1327 verpf. gewesen) am 18. Sept. 1365 in Händen Gisos von Steinau, dessen Pfandsumme um 300 Pf. erhöht wird,[86]) am 20. Juli 1367 an Heinr. v. d. Tann um 3800 Pf., wovon 2500 Pf. an Giso von Steinau gezahlt sind;[86]) Schloß, Amt und Gericht Fürsteneck samt einer Rente von 80 Schilling aus der Stadtbede von Hünfeld um 1000 Schilling an A. und H. von Buchenau.[87]) Am 27. April 1358 beträgt das Guthaben der v. Buchenau beim Abt 800 Schilling Torn. und 700 Pf., wofür eine Rente von 80 Schilling und 70 Pf. aus der Stadtbede von Hünfeld eingesetzt wird, während das Amt Fürsteneck zurückgegeben wird;[87]) laut Pfandbrief vom 25. Juni 1364[87]) sind Fürsteneck und eine Rente von 40 Schilling aus der Stadtbede von Hünfeld um 2000 Schilling und 1000 Pf. im Besitz der v. Buchenau; das Gericht auf der Hart am 13. Januar 1368 um 400 Pf. an Fr. von Ebersberg;[88]) das Gericht von Hosenfeld am 30. August 1365 um 1260 Gulden an J. von Dernbach;[89]) Stadt, Amt und Gericht Hünfeld (Renten der von Buchenau s. o.), das Centgrafenamt daselbst, Zoll und Ungeld und eine Rente von 50 Pf. aus der Bede am 30. Mai 1368 um 2600 Pfund an R. von Hune;[89]) Stadt und Amt Lauterbach sind 1362 um 2905 Pf. wieder im Pfandbesitz der v. Eisenbach, nachdem diese 1360 schon das Amt und eine Rente aus der Stadtbede innegehabt hatten;[90]) Dorf, Amt und Gericht Großenlüder am 2. Sept. 1368 um 1000 fränkische und 400 fuldische Pf. an T. und K. Doring;[91]) die Gerichte Mansbach und Obernbreitbach am 22. Mai 1364 um 260 Pf. an die von Marsbach;[92]) Schloß, Amt und Gericht Neuhof mit verschiedenen Renten (u. a. 50 Pf. aus der Bede von Fulda) am 24. Jan. 1359 um 3000 Pf. an die von Eberstein, Küchenmeister und Fischborn;[93])

85) Urk. im Cop. X, 89 und 71.
86) Archiv, Urk. der Familie v. d. Tann.
87) Urk. im S. A.
88) Urk. im Cop. X, 158.
89) Urk. im S. A.
90) Landau, Ritterburgen III. 284 u. 85.
91) Urk. im Cop. X, 83.
92) Urk. im S. A.

Schloß und Dorf Roßdorf samt den Gerichten am 20. Juni 1354 um 1000 Pf. an J. v. d. Kere und H. v. Lichtenberg;[92]) Burg und Stadt Salzungen und Burg Lichtenberg mit zugehörigen Aemtern und Gerichten am 3. Febr. 1366 um 6000 Mark Silber erfurtisch und 1800 Pfund fuldisch an die Markgrafen von Meißen;[94]) Schloß und Amt Werberg (gelöst am 14. Mai 1361)[95]) samt dem Gericht Motten am 11. Mai 1362 um 6000 Pf. an K. und Fr. von Hutten;[96]) Schloß Werda und Gericht Neukirchen am 28. Juni 1369 an die von Buchenau und von Trubenbach um 815 Pfd. und 156 Gulden;[97]) Schloß, Amt und Gericht Wildeck und eine Rente von 50 Pf. aus der Bede von Vacha am 26. Juni 1364 um 3420 Pf. an H. und J. Trott.[98]) Ferner einzelne Dörfer: Vettenhausen und Seba am 20. Juli 1355 um 1500 Pf. an H. von Bibra;[99]) Cellingen am 7. Juli 1366 um 3000 Pf. an Thirolf Stange und Genossen;[100]) Mahr, seit 1338 um 450 Pf. an Joh. v. Eisenbach, am 27. Dez. erhöht um 450 Pf. und 95 Gulden;[101]) Obernalsge (bis dahin im Besitz J. Schenks) am 10. Okt. 1360 um 430 Pf. an Heinr. v. d. Tann;[102]) Schafhausen am 9. Mai 1362 um 400 Pf. an die von Waltratshausen;[102]) Sünzenhus unterhalb Rockenstuhl am 2. Juni 1367 um 408 Pf. an G. von Bimbach.[101])

Die Städte des Stiftes werden im vierzehnten Jahrhundert noch selten veräußert. Herbstein, Soden, Salmünster und Lauterbach waren unter Heinrich IV., Salzungen und Hünfeld unter Heinrich VII. verpfändet worden. Aber die Abgaben der andern Städte werden in zunehmendem Maße durch Anweisungen belastet, wie auch aus unserer Uebersicht schon zu erkennen ist. Zur Erläuterung sei noch das Beispiel der Stadt Fulda angeführt. Ihre Bede beträgt, seit Anfang der sechziger Jahre nachweisbar, 800 Pf. Davon erhält der Konvent 400 Pfund als Pfründengeld und Baugeld. Von verkauften Renten sind mir aus der Zeit Heinrichs VII. bekannt: 60 Pf. am 6. Jan. 1341,

93) S. Anm. 46
94) S. Einl., Anm. 3.
95) Urk. im Cop. X, 171.
96) Prob. Client. n. 347.
97) Prob. Client. n. 218.
98) Urk. im Cop. X, 61.
99) Henneb. U.-B. V n. 229.
100) Urk. im Cop. X, 65.
101) Urk. im S. A.
102) Urk. im Cop. X, 8.

200 Gulden am 17. Okt. 1855, 50 Pf. am 24. Jan. 1359,[103]) 90 Pf. und 30 sh 1362;[104]) dazu kommen noch eine Anzahl Burglehen, z. B. das Ulrichs von Hanau mit 20 Gulden,[105]) sodaß die genannten Renten nicht alle gleichzeitig gezahlt worden sein können. Sie müssen inzwischen z. T. wieder abgelöst worden sein. Immerhin dürfte von der Stadtbede von Fulda nur noch ein geringer Rest direkt an den Abt abgeführt worden sein. Bei den andern Städten lassen sich die Zustände nicht so leicht beurteilen, da wir die Höhe der jährlichen Bede nicht kennen. Doch können wir wohl auch für sie ähnliche Verhältnisse wie bei Fulda voraussetzen (neben Fulda ist Vacha besonders stark belastet).

Rechnet man zu den unter Heinrich VII. verpfändeten Besitzungen die bereits früher veräußerten hinzu, deren Einlösung doch zum mindesten sehr zweifelhaft ist, so ergibt sich, daß am Ende der Regierung Heinrichs VII., selbst wenn wir oben den Bestand des Territoriums nicht vollständig aufgezählt haben, doch sicher bei weitem der größte Teil des Stiftsbesitzes verpfändet ist, beziehungsweise die laufenden Einnahmen zur Zinsendeckung verbraucht werden. Heinrich VII. sah sich denn auch schließlich zur Abdankung genötigt. Er trat 1370 die Herrschaft ab an eine Pflegschaft, bestehend aus dem Propst von St. Michael, Konrad von Veldersheim und dem Stiftskellner Johann von Schenkewalt.[106])

V. Die Einungen des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts und die Statuten von 1395 und 1410.

1.

Durch das ganze Mittelalter geht der Zug zum genossenschaftlichen Zusammenschluß Einzelner zur Erreichung von Zwecken, für die die Kräfte der einzelnen Glieder nicht ausreichen.[1]) Hauptsächlich das Friedensbedürfnis führte solche Vereinigungen herbei; denn im Reiche

103) Urk. im S. A.

104) Landau, Ritterburgen III. 384.

105) Urk. vom 5. Jan. 1355, Hess. U.-B. II, Bd. 3, n. 129.

106) H. F. S. 228. Schannat nennt letzteren vir militaris. Die einzige von den Pflegern ausgestellte Urkunde, die mir bekannt ist, die Verpfändung des Centgrafenamtes zu Lengsfeld am 8. Okt. 1372 (Cop. X, 89) nennt ihn aber ausdrücklich Kellner. An eine Beteiligung der Ritterschaft an der Pflegschaft ist also nicht zu denken; nur der Abstammung nach ist der Kellner Joh. v. S. vir militaris.

1) Ueber Bündnisse und Einungen im Mittelalter vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868—81.

fehlte ja längst eine starke Zentralgewalt, die für Friede und Recht hätte sorgen können. Daneben führten auch häufig Uebergriffe des Oberhauptes in Rechte und Freiheiten der Stände Einungen herbei. Schon seit dem dreizehnten Jahrhundert treten im Reich solche Bündnisse auf, vorwiegend zu Landfriedenszwecken geschlossen. Nach den Vorbildern im Reich entwickelte sich später das Bündniswesen unter den territorialen Ständen.[2]) Besonders das letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts ist eine wahre Blütezeit der Einungen und Bündnisse. Die schwäbischen, elsässischen, rheinischen und wetterauischen Städte schlossen damals ihre Bünde, der Adel schloß sich zu den Rittergesellschaften zusammen, und endlich gründeten auch Fürsten und Herren ihrerseits einen Bund. Bei einer derartigen Verbreitung des Bündniswesens im Reiche kann es nicht wunder nehmen, daß auch in den Territorien der Einungsgedanke um sich griff.

Auch die territorialen Stände zeigen ein reges Interesse an der Erhaltung des Landfriedens. Stände einzelner Territorien schließen sich mitunter den Bünden der Reichsstände an. Schon am rheinischen Bunde von 1254 nahmen Landstädte wie Fulda, Hersfeld, Marburg, Grünberg und Alsfeld teil.[3]) 1384 versuchte die Stadt Hersfeld — freilich ohne Erfolg — in den rheinischen Städtebund aufgenommen zu werden. Indessen kommt ein derartiges Vorgehen territorialer Stände doch nur vereinzelt vor. Gewöhnlich schließen sich nur die Stände eines Territoriums unter sich zusammen.

Bei der Mehrzahl der landständischen Einungen innerhalb eines Territoriums ist das Landfriedensbedürfnis nur ein Motiv neben verschiedenen anderen; es gehört hier zu der Gruppe von Anlässen, die man nach dem Wortlaut der Einungsurkunden unter der Bezeichnung allgemeine Landesnot zusammenfassen kann. Die Landstände treten zu Einungen zusammen, wenn der Landesherr ihrer Meinung nach seine Aufgabe nicht erfüllt. Dazu gehört natürlich vor allem die Sorge für Friede und Recht; aber auch schlechte Verwaltung wird häufig von den Ständen beklagt. Ferner kann das Land auch durch andere Umstände in Not gebracht werden, wie z. B. durch Gefangennahme des Landesherrn, durch Thronfolgestreitigkeiten, beim Interregnum und dgl. Eine zweite Gruppe von Ursachen, die zu ständischen Einungen führen, sind dann die Beschwerden der Stände über die verschiedensten

[2]) Eine reichhaltige Sammlung von Einungsurkunden bietet Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Collectio nova u. s. w., Frankfurt u. Leipzig 1730.

[3]) M. G. Const. II, n. 428 VI.

Eingriffe seitens des Landesherrn in ihre Rechte und Freiheiten, wie z. B. ungerechtes Verfahren in der Vergebung von Lehen, ungesetzliche Besteuerung. Häufig begegnen auch in den Urkunden Klagen über die Beamten des Landesherrn, über mangelhafte Rechtspflege usw. Mitunter kommen natürlich auch die verschiedensten Gründe gleichzeitig vor. Die beiden Hauptmotive sind immer die Wahrung der Interessen des Territoriums und im Zusammenhang damit die Erhaltung des Landfriedens, sowie die Erhaltung der ständischen Rechte und Freiheiten.

Die Formen der ständischen Einungen stimmen mit denen der Landfriedensbünde in vielen Punkten überein. Die Teilnehmer erklären, sich gegenseitig in ihren Rechten und Freiheiten schützen und Angriffe gemeinsam abwehren zu wollen. Zur Erledigung der Einungsangelegenheiten pflegt man Bundesausschüsse einzusetzen, entsprechend den Landfriedensausschüssen und -gerichten. Diese Ausschüsse fungieren auch als Austräge für Streitigkeiten unter Einungsgliedern, die man meist durch gütliche Vermittlung beilegen will.[4])

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind bei den Landfriedensbünden gewöhnlich die gemeinsame Aufbringung einer bewaffneten Macht von festgesetzter Stärke. Bei den landständischen Einungen kommt bewaffnete Unterstützung seltener vor; häufiger versucht man es mit Verhandlungen mit dem Landesherrn oder mit Anrufung der Gerichte. Bei beiden Bundesarten ist es üblich, gemeinsam die Kosten zu tragen, die in Einungssachen entstehen. Ferner beschließt man häufig zu bestimmten Zeiten oder je nach Bedarf zu Bundes- oder Einungstagen zusammen zu kommen. Für die territoriale Verfassung sind diese Tage von besonderer Bedeutung, insofern wir in ihnen die ältesten, auf ständische Initiative zurückgehenden Landtage zu erblicken haben.

Die Zeit, für die die Einungen geschlossen sind, ist verschieden. Manche sollen ewig gelten, andere nur für eine festgesetzte Zahl von Jahren oder bis zur Erreichung eines bestimmten Zweckes.

Ueber die Rechtsfrage ist zu bemerken, daß reichsrechtlich alle derartigen Bünde und Einungen verboten sind. Die bekanntesten Bestimmungen hierüber enthalten die Constitutio in favorem principum von 1232[5]) und die goldene Bulle (Kap. 15). Aber diese Verbote waren praktisch ganz wirkungslos, da die Könige ihrer Gesetzen nicht den nötigen

[4]) Der schwäbisch-rheinische Städtebund holt 1384 die anfangs versäumte Einsetzung eines Austrags nach.

[5]) M. G. Const. II.

Nachdruck verleihen konnten und auch, je nach dem es die politischen Bedürfnisse des Augenblicks erforderten, mit den eigentlich verbotenen Bünden paktierten oder sie sogar bestätigten. Königliche Bestätigung erhielt z. B. der rheinische Bund von 1254.[6]) Im vierzehnten Jahrhundert hat König Wenzel die städtischen Bünde, den schwäbischen und den rheinischen, zeitweise bekämpft, dann aber hat er sie, wenigstens indirekt, anerkannt und mit dem schwäbischen sogar einen Vertrag geschlossen.[7]) Aehnliches kommt in den Territorien vor. In Oesterreich gaben die Stände 1281[8]) zu, daß König Rudolf mit vrag und urteil erlangt habe, daß alle ihre Einungen ungültig sein sollten, während andere Einungen, z. B. die salzburgischen von 1387 und 1403, der Tiroler Falkenbund von 1407 und die meisten bayrischen Einungen[9]) vom Landesherrn bestätigt oder mitbesiegelt sind. Die Lüneburger Sate, ein Vertrag zwischen Landesherrn und Städten, setzt freies Einungsrecht der Stände voraus.[10]) Charakteristisch ist das Verhalten der fuldischen Aebte gegenüber den Einungen. Konrad III. ist gegen sie, wagt aber nicht, sie direkt zu bekämpfen oder für ungültig zu erklären, sondern überläßt die Entscheidung darüber, ob die Einung zu Recht besteht, einem Schiedsgericht, das gleichmäßig aus Vertretern des Abtes und der Stände zusammengesetzt ist. Friedrich I. dagegen sucht die Einungen in seinem Interesse auszunutzen und schließt selbst mit den Ständen eine Einung, in der sich dann wieder die für die Rechtsauffassung bezeichnende Bemerkung findet, daß man möglicher Weise wegen dieser Einung vom Reiche angegriffen werden könnte. Man sieht also, wie bedeutungslos die reichsgesetzlichen Einungsverbote sind. König und Fürsten richten ihr Verhalten, das außerdem natürlich auch durch den jeweiligen Charakter der Einungen bestimmt wird, ganz nach der gegenwärtigen politischen Lage, und wenn sie Gegner der Einungen sind, so ist es doch schließlich eine bloße Machtfrage, ob die Stände Bündnisse schließen und aufrecht erhalten können.[11]) Daß die Stände

---

[6]) M. G. Const. II, n. 371 und 375.

[7]) Vgl. Lindner, Gesch. des deutschen Reiches unter König Wenzel. S. 49.

[8]) Schwind und Dopsch, Urk. zur Verfassungsgesch. der deutsch-österreichischen Erblande, Innsbruck 1895, n. 63.

[9]) Z. B. Lünig I, 593 und 599 aus den Jahren 1392—94.

[10]) Vgl. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Diss. Jena 1888, S. 61.

[11]) Deshalb halte ich es, speziell auch für unsere fuldischen Einungen, für gleichgültig, daß sich die Einungsverbote, wie v. Below (Terr. u. St. S. 229) meint, vielleicht nicht auf die landständischen Einungen beziehen lassen.

selbst sich mit ihrem Vorgehen auch nicht ganz im Rechte fühlen, zeigt die häufig in den Einungsurkunden vorkommende Versicherung, daß die Rechte des Reiches oder der Landesherrschaft durch die Einungen nicht gekränkt werden sollen. Derartige Versicherungen der Loyalität nehmen sich allerdings manchmal, bei aggressivem Charakter der Einung gegen den Fürsten, ziemlich sonderbar aus.

2.

Wir hatten im Kap. IV die allgemeinen Ursachen der Landesnot geschildert, mit der die fuldischen Stände ihre Einungen begründen, und geben nun, ehe wir zu den Einungen selbst kommen, in einem Ueberblick über die Regierungszeit Konrads III. die besonderen Gründe an, unter denen außer der Unfähigkeit des Landesherrn, seine Aufgabe zu erfüllen, auch geschehene oder drohende Uebergriffe in die Rechte und Freiheiten der Stände eine wichtige Rolle spielen.

Ueber die Tätigkeit der Administration, die von 1370 bis 1372 dauerte, erfahren wir so gut wie nichts. Heinrich VII. starb am 18. Mai 1372.[12]) Bald nach seinem Tode begannen die Wahlumtriebe,[13]) die ein ziemlich trübes Licht auf die beteiligten Personen werfen. Mit völliger Klarheit übersehen wir die Vorgänge wegen des gänzlichen Mangels an chronikalischen Nachrichten allerdings nicht. Aus den vorhandenen Urkunden gewinnen wir ungefähr folgendes Bild. Als Kandidaten für den erledigten Stuhl standen sich gegenüber Konrad von Hanau, Propst zu Holzkirchen, und Wilhelm von Magenheim, Propst zu Solenhofen. Der Wahl Konrads stand als kanonisches Hindernis ein Schaden am linken Auge entgegen. Dennoch war er von vornherein der aussichtsvollere Kandidat, besonders wohl durch die Hülfe seiner hanauischen Verwandten, die ihn mit beträchtlichen Geldmitteln unterstützten. Die Entscheidung wurde durch die Kurie gefällt am 7. Febr. 1373.[14]) Konrad erhält Dispens wegen seines Auges und wird aufgefordert, die Wahl anzunehmen. Vorher aber hatten die beiden Gegenkandidaten, als der Ausgang der päpstlichen Entscheidung noch ungewiß war, am 1. Febr. 1373 einen eigenartigen Vertrag geschlossen.[14]) Die ganze Angelegenheit wird hier gleichsam wie ein Geschäft behandelt. Man schließt ein Kompromiß, durch das beide

[12]) Schannat, H. F. S. 228.

[13]) Dies zeigt die gleich zu erwähnende Urkunde vom 10. Juni 1327, Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 641.

[14]) Urkunden im S. A.

Kontrahenten auf ihre Kosten kommen, beziehungsweise ihren finanziellen Vorteil wahren. Konrad fühlte sich seiner Sache wohl nicht ganz sicher, während Wilhelm von M. überhaupt nur geringe Aussichten gehabt zu haben scheint.[15]) Er verpflichtet sich Konrad gegenüber für den Fall, daß er (Wilhelm) Abt würde, zu folgenden Bedingungen: 1) will er Konrads Anhänger wegen ihrer Parteinahme für ihn nicht schädigen; 2) wenn er nach Fulda kommt, will er ihm binnen bestimmter Frist 3000 Goldgulden zahlen; 3) will er ihm eine der Propsteien Petersberg, Neuenberg oder Johannisberg geben;[16]) 4) will er ihm das Pfortamt geben, oder, wenn das nicht möglich ist (vgl. Anm. 16), jährlich 150 Goldgulden aus seinen Einkünften in Hammelburg, bis er ihm das Amt verleihen kann; 5) verpflichtet er sich, ihm diese Aemter nicht wieder zu nehmen. Endlich verabreden beide, falls ihnen ein dritter dazwischen kommen und das Geschäft stören sollte, sich diesen gemeinsam vom Leibe zu halten.

Eine würdige Ergänzung hierzu bietet die Tatsache, daß Konrad sich seine Wahl ungeheure Summen kosten ließ. Diese Gelder wurden ihm von seinen Verwandten vorgestreckt. Zur Erlangung der Abtswürde leihen ihm seine Vettern Ulrich III. von Hanau 3000 Goldgulden am 10. Juli 1372 und Ulrich IV. von Hanau 9500 Goldgulden am 30. Mai 1373.[17]) Die Verwendung dieser Gelder ist nur in einem Falle bekannt. Der kaiserliche Hofmeister Peter von Wartenberg, der Hauptmann in Bayern Borsch von Riesenburg und der kaiserliche Kammermeister Thimo von Koldicz erhalten 2000 Gulden.[18]) Die päpstliche Dispens sowie die Bestätigung dürften auch beträchtliche Geldzahlungen verursacht haben. Wie im übrigen die genannten Summen „zur Erlangung der Wahl" verwandt worden sind, ist nicht ersichtlich.[19]) Sicher ist wohl, daß Konrad sich durch diese Aufwendungen

[15]) Wenigstens sieht die Sache nach der allein erhaltenen Urk. Wilhelms von M. so aus. Ob Konrad auch seinerseits ähnliche Bedingungen eingegangen ist, wissen wir nicht.

[16]) Das ist natürlich rechtswidrig, da Konrad schon Propst von Holzkirchen ist. Man fürchtete wohl auch den Widerstand des Kapitels; denn Wilhelm setzt hinzu: ob ich mochte mit rechte und mit gelimphe; könnte er das nicht, so soll die Verleihung einstweilen verschoben werden.

[17]) Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 655. Konrad verspricht, ihm diese zu sichern mit dem Konventssiegel; wenn das aber nicht möglich sei, auf andere Weise, wie es ihm gut dünke.

[18]) Quittung vom 8. März 1374, Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 669.

[19]) Möglicher Weise erhielt W. von Magenheim ähnliche Entschädigungen, wie er selbst zu zahlen versprochen hatte. Man wird gemäß den sonstigen Umständen bei dieser Wahl auch an eine Entlohnung der Wähler denken dürfen.

von vornherein in Schulden stürzte. Wenn er auch zunächst eine außerordentliche Steuer[20]) erhielt, so sah er sich doch bereits im folgenden Jahre in finanziellen Schwierigkeiten. Abt, Dechant und Konvent verpfändeten am 25. Sept. 1374 das Schloß Otzberg mit dem Städtchen Herings und ihren Teil an der Stadt Umstadt an Ulrich von Hanau für die enorme Summe von 23 875 Gulden, unkündbar auf neun Jahre.[21]) Vielleicht sind auf diesen Pfandschilling die von den Hanauern vorgeschossenen Wahlgelder abgerechnet worden, und zeigte sich Konrad in diesem Vertrage für die geleistete Wahlhilfe erkenntlich.

Von der Regierungszeit Konrads wissen wir wenig mehr, als daß sie von andauernden Fehden erfüllt war. So berichten Schannat und Brower übereinstimmend und richtig, wenn auch ihr Hineinziehen des Sternerbundes in diese Kämpfe wohl unbegründet ist (aus den Quellen ist derartiges nicht nachweisbar). Bestätigt wird die angegebene Tatsache durch das urkundliche Material,[22]) aus dem wir zugleich ersehen, daß Konrad seine Fehden zum großen Teil mit glücklichem Erfolge geführt hat, denn es sind aus den Jahren 1374 bis 1379 eine beträchtliche Anzahl von Urfehdebriefen gefangener Ritter und ihres Anhanges erhalten. Aber bei dem Charakter der Kriegführung jener Zeit, in der jeder nach Kräften seinen Gegner durch Raub und Brand zu schädigen suchte und offenen Kampf möglichst vermied, brachte auch eine siegreich durchgeführte Fehde immer mehr Schaden als Nutzen, und Konrads kostspielige Kämpfe mußten seine Finanzen mehr und mehr in Zerrüttung bringen. Dann kam der Zwiespalt mit der Ritterschaft und der Streit mit Hermann von Hessen, die zu der unglücklichen Fehde von 1380 führten.[23]) Im Streite mit der Ritterschaft handelte es sich hauptsächlich um Eingriffe in ihr Recht der Zollfreiheit und ihre

---

[20]) Von der Stadt Fulda am 22. Sept. 1373 (Urk. im S. A.) 5000 Gulden; vermutlich handelt es sich um eine allgemeine Landsteuer, zum mindesten Städtesteuer.

[21]) Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 670.

[22]) Auch die urkundlich bestätigte Annahme zahlreicher neuer Burgmannen weist auf dauernde kriegerische Verwicklungen. Ein treffliches Bild dieses Fehdelebens gibt die Abrechnung des Stiftsmarschalls Simon von Hune vom 10. Febr. 1384 (Urk. im S. A.; die Hauptsachen aus dem Inhalt bei Landau, Hess. Ritterburgen I, 94), gedr. Prob. Hist. n. 187.

[23]) Hauptquelle hierfür ist der Sühnebrief vom 26. Juli 1380 (Urk. im S. A., gedr. Prob. Hist. n. 184 unvollständig). Vgl. Friedensburg in Zs. f. hess. Gesch. N. F. XI. S. 38 ff. Auf diese Fehde bezieht sich wahrscheinlich die Stelle der Chronik Ruhns bei Senkenberg, Selecta iuris, III, S. 379: Wie hart Landgraf Hermann die gefangenen hielt. Darauf deutet die Nennung der Herrn von

Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen.[24]) Die Ritterschaft[25]) schloß sich infolgedessen dem Landgrafen Hermann von Hessen an, der mit dem Abte über die Verwaltung des Klosters Kreuzburg zerfallen war.[26]) Konrad schloß nun ein Bündnis mit Adolf von Mainz auf ein Jahr (am 2. März 1380),[27]) aber die mainzische Hilfe konnte ihn nicht retten. Das Stiftsheer erlitt unter Führung des Marschalls Simon von Hune eine vernichtende Niederlage[28]) „bei der hohen Eiche". Simon von Hune und eine ganze Anzahl seiner Leute wurden gefangen genommen. Auch mehrere kleinere Gefechte oder Streifzüge gingen für Fulda unglücklich aus. Die Friedensbedingungen sind unter diesen Umständen für Konrad verhältnismäßig günstig: das Stift bleibt bei seinen Rechten und Freiheiten; der Abt darf gegen seine Ritter wegen ihres Abfalls nicht vorgehen, sondern muß sie gleichfalls bei ihren Rechten und Freiheiten lassen und ihnen entzogene Lehen zurückerstatten. Das Schlimme waren jedoch für Konrad die beträchtlichen Verluste und Unkosten für Gefangenenlösung und Schadenersatz, die ihm aus der Sache entstanden. Er vermochte sie nicht zu bezahlen, besonders da die von Mainz offenbar versprochene Geldhülfe einstweilen ausblieb.[29]) So hat diese Fehde mit am meisten zum Sturze Konrads

Reckerode, die auch der Sühnebrief nennt. Die Angabe, daß Hermann die Gefangenen im Stocke sitzen ließ, wird bestätigt durch die Schadenersatzurkunde für Heinrich von Tafta vom 22. Juli 1382 (Prob. Client. n. 563), der ein Jahr im Stocke saß.

[24]) Beides ergibt sich aus dem Sühnebrief. Diese Stellen fehlen bei Schannat.

[25]) Teilnehmer sind nach dem Sühnebrief mehrere Herrn von Schlitz, die von Mansbach, Eberhard und Gottschalk von Buchenau, Tilo von Benhusen, Konrad von Romrod, Wetzel vom Stein und Engelhard von der Tann. Die andern Ritter (von Reckerode und von Rotenburg) gehören nicht zum Stiftsadel, wie eine bei Schannat ausgelassene Stelle zeigt. Ob der Graf Heinrich von Henneberg und die Stadt Hersfeld außer ihrem Bündnis mit Hessen noch besondere Gründe hatten, die sie zum Kampfe gegen Fulda veranlaßten, ist mir nicht bekannt.

[26]) Friedensburg a. a. O.

[27]) Friedensburg a. a. O.

[28]) Vgl. die oben zitierte Abrechnung Simons von Hune, mehrere Schadenersatzurkunden aus der folgenden Zeit, und die Urk. des mainzischen Amtmanns Friedrich von Bulzingsleben vom 24. April 1380 (Friedensburg a. a. O.). Der Kampf wird also zwischen dem 2. März und 24. April stattgefunden haben.

[29]) Ich nehme an, daß diese Hülfe mündlich versprochen wurde, weil nachher Simon von Hune mit dem Hauptteil seiner Forderung an Mainz gewiesen wird. Im Vertrage von 1380 steht nichts davon. Möglich wäre allerdings auch, daß die inzwischen übernommene Pflegschaft Adolf von Mainz zu dieser Zahlung veranlaßte.

beigetragen. Verpfändungen von Stiftsgut kamen unter ihm nur in geringem Maße vor. Die einzige wirklich bedeutende ist die von Otzberg 1374 (s. o.), bei der es sich allerdings um eine enorme Summe handelt. Mehrere erhaltene Verpfändungsurkunden sind bloße Erneuerungen früherer Pfandbriefe oder Uebertragungen eines Pfandes auf einen anderen Pfandinhaber. Es war schon von seinen Vorgängern zu viel verpfändet worden, und Konrad mußte sich auf andere Weise helfen. Er bezahlte eben einfach seine Schulden nicht und ließ auch laufende Ausgaben wie Burglehensrenten und Zinsen für geliehene Kapitalien ungedeckt. Wir entnehmen diese Tatsachen aus den Urkunden, in denen die Pfleger und auch der folgende Abt Friedrich I. von Romrod Konrads Gläubiger befriedigen. So erfahren wir z. B. am 13. März 1383,[30]) daß dem Heinrich von Herde sein Burglehen sechs Jahre lang „versessen", d. h. nicht bezahlt worden ist; denen von Hutten ist eine jährliche Rente von 100 Gulden fünf Jahre lang versessen.[31]) Ebenso findet sich unter den Ansprüchen Eberhards von Buchenau, beglichen am 20. Juli 1384,[32]) ein Posten von vorseßin gulde wegin zu Vach — 105½ Gulden, desgleichen beträchtliche andere Rückstände aus der Zeit Konrads. Daß dem Stiftsmarschall Simon von Hune seine Ansprüche, zum größten Teil aus der hessischen Fehde herrührend, erst am 1. Febr. 1384 ersetzt wurden, wurde schon erwähnt. Er erhält für seine Auslagen, Schadenersatz usw. im ganzen 1800 Gulden, wovon ihm 1500 Adolf von Mainz zahlen soll. Heinrich von Romrod erhält noch am 3. März 1387[33]) 100 Gulden zum Ersatz für den unter Konrad erlittenen Schaden im landgräflichen Kriege, ja dem Pfarrer Joh. Schuchwirt von Brückenau werden seine aus Konrads Zeit datierenden Ansprüche sogar erst 1395 am 4. Oktober vergolten.[34])

Das schlechte Verhältnis Konrads zu seiner Ritterschaft wurde schon berührt. Daß es auch durch die Sühne von 1380 nicht besser wurde, versteht sich von selbst. Ebenso gespannt waren seine Beziehungen zu seinen Städten.[34]) In ihre inneren Streitigkeiten, die

---

30) Urk. im S. A.

31) Urk. im Cop. X. 67.

32) Urk. im S. A.

33) Prob. Client. n. 565. Vgl. auch die Quittungen Prob. Client. n. 564, die aber nicht alle in die Zeit Konrads zurückgehen.

34) Schannat, Hist. Fuld. S. 230, berührt diese Dinge nur flüchtig. Es ist nicht einmal sicher, ob er die Vorgänge der achtziger Jahre mit seiner Be-

Kämpfe der Zünfte gegen das städtische Patriziat, griff er gewaltsam zugunsten des letzteren ein durch die Einführung des ständigen, geschlossenen Rates.[35]) Die demokratische Partei, die bei weitem die Majorität der Bürger darstellte, mußte hierdurch heftig gegen ihn aufgebracht werden. Es kam hinzu, daß Konrad sich in rechtswidriger Weise Bürgergut angeeignet hatte und auch bei seinen Städten verschuldet war.[36]) Die Stimmung war somit bei der Ritterschaft wie bei den Städten direkt feindselig gegen den Abt. Die durch das überhandnehmende Fehdewesen hervorgerufene allgemeine Rechtsunsicherheit, die bei den trüben Zuständen im Reiche herrschte, wurde noch erhöht durch ungesetzliches Vorgehen des Landesherrn, der nicht im Stande, ja nicht einmal gewillt war, für öffentliche Ordnung zu sorgen. Das Stift selbst war schwer verschuldet, die Situation wie geschaffen für ein selbständiges Eingreifen der Landstände. Schon die bloße Gelegenheit mußte ja in ihnen den Wunsch erwecken, die Geschicke ihres heimatlichen Territoriums selbst zu leiten. Verstärkt wurde dieser Wunsch durch die gespannten Beziehungen zum Landesherrn, dessen ungesetzliches Verhalten eine Bewegung der Stände zur Wahrung ihrer Rechte herausfordern mußte, und das Einungswesen stand ja gerade damals, wie oben erwähnt, in Blüte. Die Vorbedingungen waren in Fulda gegeben, und so mußten die Anregungen von außen hier auf fruchtbaren Boden fallen.

3.

Die erste der fuldischen Einungen wurde am 19. November 1380[37]) geschlossen zwischen der Ritterschaft des Stiftes und den drei Städten Fulda, Vacha und Hammelburg. Beide Parteien sehen sich als Vertreter ihres Standes an, obwohl von beiden Seiten nur ein Teil der Standesangehörigen beteiligt ist. Eine vollzählige Teilnahme der Ritterschaft ist ja der Natur der Sache nach nicht zu erwarten, und von den Städten schließen sich die drei bedeutendsten[38]) dem Bunde an.

---

merkung über die drei Städte meint, da er sonst seine Angaben chronologisch ordnet, und die betreffende Stelle zum Jahre 1373 oder 1374 gehören würde.

35) Vgl. Kap. III. Sicher bezeugt ist dies für Fulda, sehr wahrscheinlich auch für Hammelburg, da Friedrich I. auch hier eine der fuldischen ähnliche Ratsverfassung erläßt. Vermutlich lagen die Verhältnisse in den andern Städten ähnlich.

36) Laut Urk. vom 13. Aug. 1381 (s. u.); vgl. Küch a. a. O. S. 223.

37) Urk. im S. A.

38) Dies zeigt die aus den zahlreichen Anweisungen zu erschließende Höhe ihrer Steuersummen.

Doch faßt man von vornhercin den Beitritt solcher Ritter und Städte, die zu dem lande geborn sin, ins Auge. Zugleich ist hieraus zu ersehen, daß man sich als die Vertretung des „Landes" ansieht. Daß die Einung dem Interesse des ganzen Territoriums dienen soll, wird an mehreren Stellen ausdrücklich hervorgehoben. Ritterschaft und Städte verbinden sich zu gegenseitiger Freundschaft und Eintracht. Der Zweck der Einung ist ein doppelter, nämlich erstens die Regelung von Streitigkeiten der Einungsglieder untereinander und zweitens die Erledigung von Streitfällen zwischen Einungsgliedern und dritten Personen, wobei mit unverblümter Deutlichkeit auf den Abt angespielt wird. Bei Zwiespalt oder Besitzstreitigkeiten zwischen Rittern und Städten will man zuerst die ordentlichen Gerichte anrufen. Findet man hier aber kein Recht — wurde uns ouch da recht vorczogin —, so will man sich selbst helfen unter Umgehung der ordentlichen Gerichte und zwar, indem man zu Einungstagen zusammenkommt und einen ständischen Ausschuß, bestehend aus je sechs Vertretern jedes Standes, einsetzt, zu denen für den Fall der Stimmengleichheit ein Obmann hinzutreten soll. Dieser Ausschuß hat zunächst die Aufgabe, als Schiedsgericht zu fungieren. Aber wenn es dann weiter heißt: waz die zwelffe erkentin oder der merteil, daz lande und lutin und uns erlich nuecze und gut sie, darczu sullen sie unser mechtig sin, so deutet dies schon darauf hin, daß es sich nicht allein um ein friedliches Austragsgericht handelt, sondern um einen ständischen Ausschuß, der auch allgemein die Interessen des Territoriums beziehungsweise der Stände wahrnehmen soll. Geschieht aber einer der Parteien ein Unrecht von dritter Seite, so will man auf Anrufen der geschädigten Partei zusammenkommen, und wenn sich dann keine friedliche Lösung finden läßt, so will man zunächst klagen bie den, da uns dunkit, da wir daz billiche tun mochten.[39]) Hilft das nicht, so klagt man mit gegenseitiger Unterstützung beim Reich, jedoch nur bei Sachen, die Zeit haben — die mit ire furderunge zu beytin sin. Zur Durchführung des Reichsrechtsspruches und zur Erhaltung der Rechte und Freiheiten des Stiftes will man sich gegenseitig beistehen. Ist jedoch sofortige Hülfe notwendig — were aber der bedrang anchendig und nicht zu erbeitin mit sollicher langin furderunge —, so will man handeln nach dem Rate des ständischen Ausschusses. Mehr oder weniger wird man hierbei an ein gewaltsames Vorgehen denken müssen, denn es ist nicht erfindlich, auf welche andere

[39]) Hierbei wird man an eine Anrufung der ordentlichen Gerichte zu denken haben.

Weise die Stände dann noch ihre Rechte hätten wahrnehmen können. Zum Schluß betont man nochmals, daß die Einung nur dem Nutzen des Territoriums dienen soll. Einmischungen in auswärtige Kriege und Zweiungen sollen vermieden werden, und niemand soll durch die Einung in der Erfüllung seiner Pflichten gegen den Abt gehindert werden.

Der Bund war nur von kurzer Dauer und ist vielleicht nicht einmal für alle, deren Namen auf den an der Urkunde hängenden Streifen verzeichnet sind, rechtsverbindlich geworden.[40]) Seine praktische Bedeutung war jedenfalls gering. Wir sehen z. B. im folgenden Sommer Eberhard v. Buchenau, dessen Name über einem leeren Einschnitt steht, im Streit mit Giso von Bienbach, dessen Siegel an der Urkunde hängt. Giso hatte auf den Straßen des Stiftes Bürger von Mühlhausen und Gelnhausen beraubt, die im Geleit Eberhards und Gottschalks von Buchenau reisten. Die beiden Buchenauer rufen nun nicht etwa das Einungsschiedsgericht an, sondern verbinden sich mit dem Abt gegen Giso v. Bienbach,[41]) sei es, daß Eberhard (Gottschalks Name ist in der Einungsurkunde nicht genannt), die Einung für sich nicht als verbindlich betrachtete, oder daß er sich im Ernstfall eben doch lieber auf sein Schwert verließ, als auf ein Austragsgericht. Ist schon die Frage, wie weit die Einung gültig geworden ist, nicht ganz zu beantworten, so liegen ihre weiteren Schicksale noch mehr im Dunkeln. Urkundlich bezeugt ist sie zuletzt am 13. August 1381. Eine Gelegenheit, in Tätigkeit zu treten, bot sich in dem 1381 ausgebrochenen Kampf zwischen Abt und Städten,[42]) aber wir erfahren nicht, ob letztere von Einungsgenossen unterstützt wurden. Jedenfalls siegte der Abt in dem Streit, und erst in den Friedensverhandlungen taucht die ständische Verbindung wieder auf. Der Streit wurde durch ein Schiedsgericht von sechzehn Mann geschlichtet,[43]) zu dem die Städte acht Vertreter entsenden. Sie wählen dazu fünf aus der Ritterschaft, nämlich die in der Einung genannten Eberhard v. Buchenau, Rorich v. Eisenbach, Tilo v. Benhusen, sowie Gottschalk von Buchenau und Heinrich von Mansbach. Wohl durch das Eintreten der Ritterschaft für die Städte fiel der Schiedsspruch einigermaßen günstig für die Städte aus. Die Ver-

---

[40]) Die Siegel sind z. T. abgefallen; außerdem sind verschiedene, leere Einschnitte vorhanden, wohl für etwa noch hinzukommende Teilnehmer berechnet.

[41]) Urk. von 1381 Aug. 10, S. A.

[42]) Vgl. Küch a. a. O. S. 224.

[43]) Geschehen am 13. Aug. 1381, Urk. im S. A.

bindung zwischen Adel und Städten besteht noch. Der ständische Gedanke spielt noch eine wichtige Rolle. Das zeigt am besten das Verhalten des Abtes gegenüber dem Schiedsgericht und der Einung von 1380. Die in beiden für ihn liegende Gefahr hat er richtig erkannt. Er unterstellt sich zwar dem halb ständischen Schiedsgericht, verwahrt sich ihm gegenüber aber ausdrücklich gegen das Aufkommen ständischer Rechte: in disen teidingen hat unser vorgenant herre usgenummen sine und des stifftes furstentum friheide, bete, sture und rechte, die er zu nyman stellet. Die Einung suchte er zu beseitigen. Zunächst kommt es darüber zu einer friedlichen Entscheidung; denn nach dem Spruch des Schiedsgerichtes sollen die Städte versuchen, ob sie die Einung in Frieden mit der Ritterschaft lösen können und zwar bis zum 8. September 1381. Für den Fall, daß dies nicht gelingen sollte, unterwerfen sich beide Parteien einem erneuten Spruch des Schiedsgerichts, das dann bis zum 29. September entscheiden soll, ob die Einung zu Recht besteht und beibehalten werden darf. Wird dies durch den Spruch verneint, so sollen die Städte die Einung abtun. Das ist das letzte, was wir von der Einung hören. Da sich die Urkunde nachher im Besitz des Abtes befindet, an den sie wohl abgegeben worden ist, muß man annehmen, daß die Einung entweder durch Verhandlung zwischen Städten und Ritterschaft oder infolge erneuten Schiedsspruches abgeschafft wurde. An dieser kurzen Dauer liegt es vielleicht auch, daß manche der Teilnehmer die Urkunde nicht besiegelt haben. In dem erwähnten Vertrag vom 10. August zwischen den beiden v. Buchenau und dem Abt wurde die Einung vielleicht schon deshalb nicht mehr beachtet, weil man ihr nahes Ende voraussah, da der Abt bereits über die Städte gesiegt hatte.

Im großen und ganzen können wir in den Vorgängen des Sommers 1381 einen Sieg des Landesherrn über die aufstrebenden Stände erblicken. Es sollte Konrads letzter Erfolg sein. Schon zu Beginn des nächsten Jahres kam der große Zusammenbruch. Die Folgen der andauernden Mißwirtschaft und die durch seine Rechtsverletzungen verursachte Feindschaft der Stände führten seinen Sturz herbei. Die ständische Sache erringt einen vollen Sieg über das Fürstentum; der Abt sieht sich genötigt, die Herrschaft an eine ständische Pflegschaft abzutreten,[44]) und die Stände schließen eine neue Einung.[45]) Die Urkunde über die Pflegschaft ist ausgestellt von Abt, Dechant und Konvent, die mit dem Rate „unsir frunde" handeln. Letz-

[44]) Urk. vom 17. Jan. 1382, Prob. Hist. n. 185.
[45]) Urk. vom 25. Jan. 1382, im S. A.

terer Ausdruck ist zwar sehr unbestimmt gehalten, doch mögen wohl die Stände damit gemeint sein, was ihrer Stellung zu der ganzen Angelegenheit nach das Nächstliegende ist. Als Ursache wird die allgemeine Notlage des Landes angegeben, es heißt da: umb merklichin nucz und uffinbaer notdurfft unsir, ünsirs stifftis, landis und lude ubiral, die czu großim und unvorwuntlichim unrate, abenemen, schadin und vordurbnisse komen sien, und umb beßerunge und vorderkomen desselbin unsers stifftis und dem stiffte czue dem bestin und umb eyns gemeynen nuczis willin landis und lude. Aus diesem Grunde und zu diesem Zweck wird die gesamte Herrschaft einer aus sechs Personen bestehenden Kommission übergeben, und zwar ernennen Abt, Dechant und Konvent zwei Pfleger — offenbar als Vertreter der Landesherrschaft — nämlich Johann, Herrn zu Isenburg und Büdingen, und Friedrich, Herrn zu Liesberg, beide Verwandte des Abtes. Diese zwei erwählen zu sich als Vertreter der Stände zwei vom Kapitel: den Kustos Konrad von Waltratshausen und den Pförtner Karl von Bibra, und zwei von der Ritterschaft: Eberhard und Gottschalk von Buchenau. Die Städte sind in dem Ausschuß nicht direkt vertreten. Die Pfleger ernennen nur eine Art städtischen Beirats von drei Mann: Apel Ledenter von Fulda, Konrad Schmid von Hammelburg und Bertold Murhard von Vacha,[46]) die sie nach Belieben und Bedürfnis zu Rate ziehen sollen.[47]) Stirbt ein Ausschußmitglied während der Pflegschaft, so werden Johann von Isenburg und Friedrich von Liesberg durch Abt und Kapitel, die andern durch Kooptation seitens der Pfleger ersetzt. Die Dauer der Pflegschaft wird vorläufig auf fünf Jahre angesetzt, von Weihnachten 1381 ab gerechnet. Halten die Pfleger nach Ablauf dieser Frist es für angebracht, so kann die Zeit um zwei Jahre verlängert werden. Die Pfleger übernehmen die gesamte Verwaltung des Territoriums mit Ausnahme der geistlichen und weltlichen Lehen, die Abt und Kapitel nach Recht und Billigkeit zu verleihen versprechen. Vorbehalten bleibt dem Abt Schloß und Gericht Rockenstuhl, samt Hof und Kellnerei zu Geisa mit den dazugehörigen Einkünften, wozu die Pfleger noch eine Beisteuer zum Unterhalt des Abtes und seiner Dienerschaft leisten. Kommt der Abt nach Fulda, so hat er seine Wohnung auf dem Frauenberg bei Fulda. Unkosten, die den Pflegern im Interesse des Stiftes entstehen, sollen ihnen ersetzt werden. Dafür werden als Pfänder eingesetzt die Neuenburg und

[46]) Die Vertreter der Städte im Schiedsgericht von 1381.

[47]) Sie werden bei der Ausstellung von Urkunden durch die Pfleger nicht mitgenannt.

der Altenhof mit Cent und Gericht zu Fulda und Schloß Haselstein mit seinen Einkünften.

Acht Tage später kam dann die neue Einung zu Stande. Sie brachte zum ersten Male eine vollständige Vertretung des ganzen Territoriums,[48]) indem diesmal zu Ritterschaft und Städten als dritter Stand das Stiftskapitel und die übrige Geistlichkeit hinzutritt. Die fuldischen Klöster sind nicht allein durch ihre Pröpste (die ja zum Kapitel gehören), sondern auch durch ihre Dechanten und Konvente vertreten.[49]) Von den Städten schließt sich außer den drei früher beteiligten noch Geisa an. Außerdem aber soll der Beitritt auch allen andern geistlichen und weltlichen Angehörigen des Territoriums freistehen, so daß hier die Möglichkeit gegeben war, vielleicht auch die Absicht vorlag, wirklich das ganze „Land" zu einem Bunde zusammenzuschließen. In der Einung von 1380 hatten die Parteien, Ritter und Städte, nur die Aufnahme ihrer anderen Standesgenossen vorgesehen. Hatte 1380 die Ursache trotz der wiederholten Behauptung, man wolle nur die Interessen des Territoriums wahren, doch zum größten Teil in den geschehenen und noch zu erwartenden Rechtsverletzung seitens des Abtes gelegen, so wird diesmal den Worten der Urkunde, daß man sich zum Wohle des ganzen Landes zu einem Bunde zusammenschließe,[50]) da dieses in große Not geraten sei, mehr Glaube zu schenken sein. Der Gegner, der Abt, ist ja eben besiegt, aber die Lage des Territoriums ist so unglücklich, daß sich die Stände zu gemeinsamer Tätigkeit aufraffen, domyte man mag große gebrechin abegenemen, daryn der stifft leyder großlich und manigfeldig kumen ist. Wieder verbinden sich dann ferner die Stände zu gegenseitigem Schutz, zur Erhaltung von Friede und Freundschaft untereinander und zur Bewahrung der Rechte und Freiheiten des Stiftes. Aber während man 1380 bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern nach einer eventuellen vergeblichen Anrufung der ordentlichen Gerichte erst zu Einungstagen zusammenkommen will, auf denen dann ein Schiedsgericht oder ständischer Ausschuß gewählt werden soll, wird 1382 dieser Ausschuß gleich eingesetzt. Er besteht aus den sieben oben genannten ständischen Mitgliedern der Pflegschaft und des Beirats (ausgenommen sind also die Vertreter der Landesherrschaft Johann von Isenburg und Friedrich

---

[48]) Vgl. Küch a. a. O.

[49]) Ebenso wie später bei den Einungen von 1386 und 1387.

[50]) Auf der Rückseite trägt die Urkunde von späterer Kanzleihand den bezeichnenden Vermerk: Die Landständ obliquiren sich vors Vatterland, deßen Wohlfahrt zu suchen.

von Liesberg), deren ständischer Charakter hierdurch erst die rechte Beleuchtung erhält. Dieser Ausschuß soll ständig bestehen bleiben — daz sie ye da bie sin und bliben sullen ußrichtunge zu tun, als vorgerurt ist. Seine Funktion als Schiedsgericht bei Streitigkeiten unter den Einungsmitgliedern tritt jetzt mehr in den Hintergrund. Die ordentlichen Gerichte sollen bei gewöhnlichen Besitzstreitigkeiten angerufen werden, wenn ein vorhergegangener Vermittlungsversuch des Ausschusses fehlgeschlagen ist. Deutlicher als 1380 wird aber in der neuen Einung betont, daß der Ausschuß durchaus nicht bloß ein Schiedsgericht ist. Vielmehr soll er sich auch mit beliebigen andern entstehenden „Gebrechen" befassen, die zu der Einung irgendwelche Beziehung haben. Dazu erhält er die Vollmacht der Stände; er wird darauf vereidigt, daß er die Interessen des Territoriums wahrnehmen und bei Schiedssprüchen unparteiisch sein werde. Den Kernpunkt der Einung bilden wieder die Bestimmungen über das Verhalten bei Angriffen auf Besitz, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten eines oder aller Stände, denen es vorzubeugen gilt. Erwartet werden solche Angriffe natürlich hauptsächlich von seiten des Abtes, vielleicht auch wohl vom Reich; auf beide läßt der Zusatz schließen: also ab daz entstünde und sich machte von diser fruntschafft wegin. Der 1380 vorgesehene Versuch einer friedlichen Lösung und die Klage beim Reich fallen jetzt weg. Man greift sofort zur Selbsthilfe. Während man 1380 nur in sehr vorsichtigen Ausdrücken an ein gewaltsames Vorgehen gegen den Abt gedacht hatte, für den Fall nämlich, daß man beim Reiche kein Recht finden sollte, wird jetzt die direkte militärische Unterstützung vorgesehen. Die Kosten der Unternehmungen wie auch des Ausschusses, die 1380 von beiden Parteien aufgebracht werden sollten, fallen jetzt dem Stift zur Last, dem auch bei etwa zu führenden Fehden die Beute zusteht. Reichen die Mittel der Stiftsherrn nicht aus, so verpflichten sich die Städte einzuspringen. Endlich versprechen sich die Stände, treu bei einander zu bleiben zum Nutzen des Stiftes, und kein Mitglied will aus der Einung austreten oder Sonderbündnisse und Verträge schließen. Die Einmischung in auswärtige Kriege soll wie 1380 vermieden werden und niemand durch die Einung in der Erfüllung seiner Pflichten gegen den heiligen Bonifatius und das Stift gehindert werden. (Letztere Bestimmung bezog sich 1380 auf den Abt persönlich.)

Die Pflegschaft nahm ihre Tätigkeit sofort auf. Ihre Aufgaben waren in erster Linie die Regelung der Stiftsfinanzen und die Sorge für Friede und Ordnung im Lande. In dieser Richtung liegen denn

auch die beiden Haupthandlungen der Pfleger, die uns urkundlich bezeugt sind. Zunächst gelang es ihnen, eine allgemeine Städtesteuer[51]) zu erhalten. Die Stadt Fulda zahlte 5000 Gulden, und zwar 2000 in zwei Raten am 1. Mai und 29. September 1382 direkt an die Pfleger, während der Rest drei Jahre lang zu 10 v. H. verzinslich zu Anweisungszwecken stehen bleiben sollte. Geisa zahlte 400 Gulden. Die übrigen Beträge sind nicht bekannt. Ebenso fehlt es an Nachrichten darüber, wie die Gelder im einzelnen zur Bezahlung der Stiftsschulden verwandt wurden. Die erhaltenen Summen scheinen nicht ausreichend gewesen zu sein; denn bald sehen wir die Pfleger selbst in finanziellen Schwierigkeiten. Am 3. März 1383[52]) erfahren wir, daß sie 1382 von Konrad von Herde 520 Gulden zu 10 v. H. geliehen haben „zu des Stiftes Nöten und Geschäften", deren Zinsen bis dahin noch nicht bezahlt sind. Sie versprechen Zahlung bis zum 2. Febr. 1384, wofür sich die Ritter Wetzel vom Stein, Tilo von Benhusen, Hermann von Buchenau, Konrad und Apel von Romrod und Heinrich von der Tann verbürgen. Auch streckten die Pfleger selbst dem Stift aus eigenen Mitteln Gelder vor. Friedrich von Liesberg bekennt am 27. Dez. 1384,[52]) daß ihm alle seine Auslagen ersetzt seien, während die Ansprüche der v. Buchenau noch lange Zeit nicht bar befriedigt werden konnten. Nach einer Auseinandersetzung mit Eberhard vom 20. Juli 1384[53]) schuldete ihm das Stift fast 4000 Gulden, wovon noch 1900 auf Zinsen stehen bleiben. Gottschalk behält um 3000 Gulden und 38 Pfund Schloß, Amt und Gericht Haselstein nebst Kellnerei und Gericht zu Rasdorf im Pfandbesitz.[54]) Beide zusammen haben am 13. November 1386 auf der Stadt Vacha 6444 Gulden stehen.[55])

In der Frage der Landfriedensbestrebungen ist ein Erfolg der Pfleger zu verzeichnen, allerdings erst aus dem nächsten Jahre (1383), als Abt Friedrich I. schon gewählt war. Konrad III. war nämlich im

---

[51]) Dies geht hervor aus der Urk. vom 7. Juni 1382, in der sich die Pfleger mit dem Abt über sein Jahresgehalt näher auseinandersetzen. Die Möglichkeit zu einer Besteuerung auch der anderen Untertanen wäre gegeben. Doch ist davon nichts bekannt.

[52]) Urk. im S. A.

[53]) Urk. im S. A.

[54]) Laut Urk. vom 7. Okt. 1401 im Cop. X, 46. Die Pfänder sind damals noch nicht gelöst.

[55]) Urk. im Cop. X, 80. Die Stadt ist 1406 noch in ihrem Pfandbesitz um eine wesentlich höhere Summe und geht dann zu zwei Dritteln in hessischen Pfandbesitz über, Cop. X, 12.

Anfang des Jahres 1383 zu Spangenberg ermordet worden.[56]) Seine letzte (mir bekannte) Urkunde ist datiert vom 23. Jan. 1383.[57]) Das Kapitel beeilte sich, einen Nachfolger zu wählen. Seine Wahl fiel auf Friedrich von Romrod, bisher Propst zu Blankenau. Mit seiner Zustimmung erkor das Kapitel am 10. Februar 1383 den Erzbischof Adolf von Mainz auf Lebenszeit zum Vormünder, Verweser und Pfleger des Stiftes.[58]) Damit war ein starker Schutz für das Stift gewonnen.[59]) Die Pflegschaft blieb aber zunächst noch bestehen und regierte mit dem erwählten Abt zusammen. Sie[60]) schloß am 26. Juni 1383 mit dem Landvogt des Stiftes Würzburg, Günter von Schwarzburg, ein vierjähriges Landfriedensbündnis, das die Sicherung der Straßen und überhaupt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zum Zwecke hatte. Man bringt dazu eine bewaffnete Macht auf; Würzburg stellt fünfzig, Fulda dreißig Glefen. Außerdem sollten Streitigkeiten zwischen den Untertanen beider Stifter friedlich geregelt werden. Die Selbsthilfe der fuldischen Landstände tritt damit in den Hintergrund.[61]) Man sucht sich zu helfen durch Verträge mit stärkern, auswärtigen Mächten.[62])

Mit der Bestätigung Friedrichs, die am 27. November 1383[63]) erfolgte, scheint dann die Pflegschaft beseitigt worden zu sein. Wir hören danach nichts mehr von ihr.[64]) Im folgenden Jahre (1384) befriedigte der neue Abt die finanziellen Ansprüche der Pfleger, so gut es ging (s. o.). Friedrich von Liesberg verzichtet dann am 27. Dez.

[56]) Vgl. dazu außer den Nachrichten bei Schannat und Brower die Chronik des Wigand Lauze bei Friedensburg a. a. O. S. 306: Anno 1383 ward Cunrad von Heynaw [Hanau], abt zu Fulda, in seiner herberge zu Spangenberg in Hessen erstochen, und konte niemands ie gruntlich erfaren, wer solches begangen hette.

[57]) Prob. Client. n. 365.

[58]) Friedensburg a. a. O., S. 102 mit Anm. 2 und 3. Ebenda: „Nach Ioannis p. 695 n. 12 soll dies schon 1382 durch die Pfleger geschehen sein."

[59]) Andererseits mußte dadurch die Feindschaft mit Hermann von Hessen und seinen Anhängern erneuert werden. — Auch Friedrichs Regierungszeit ist, besonders in den ersten Jahren, reich an Fehden.

[60]) Die beiden geistlichen Vertreter sind in der Urk. (Prob. Dioec. n. 127) nicht genannt.

[61]) Die Einung soll nichts zu tun haben mit beider Herren und Stifter Herrschaft, Freiheiten und Rechten.

[62]) Vgl. auch das gleich zu erwähnende Bündnis mit Hersfeld.

[63]) Urk. im S. A.

[64]) Die letzte Urk., die sie noch in Tätigkeit zeigt, ist die vom 4. Oktober 1383 (S. A.), die Regelung der Schadenersatzansprüche des Gerlach Luyner.

1384 endgültig auf die übernommene Pflege. Die Einung aber mit ihrem ständischen Ausschuß verschwindet spurlos. Ueber das Wie? lassen uns die Quellen völlig im Stich. Wir müssen annehmen, daß der Abt sich irgendwie mit seinen Ständen über die Sache auseinandergesetzt hat und die Einungsurkunde ihm schließlich ausgeliefert wurde, da auch sie sich nachher in seinem Archiv befindet.

Abt Friedrich, ein besserer Verwalter und Politiker als sein Vorgänger, nahm die Ordnung der Verhältnisse selbst energisch in Angriff. Zunächst bemühte er sich, die Stiftsfinanzen zu regeln. Das ist ihm auch bis zu einem gewissen Grade gelungen. Zahlreiche Quittungen über geleisteten Schadenersatz beweisen das (s. o.). Zum größten Teil datieren die Ansprüche dieser Gläubiger aus der Zeit Konrads III. An eine Lösung ausstehender Pfänder war freilich nicht zu denken, im Gegenteil, auch Friedrich mußte, um Geld zur Bezahlung der dringendsten Schulden zu bekommen, zu dem üblichen Mittel der Verpfändung greifen. Im Einverständnis mit den Pflegern und mit dem Rate der Mannen und Freunde des Stiftes verpfänden Abt, Dechant und Konvent am 2. Okt. 1383 Schloß Bingenheim um 12 000 Gulden an Mainz.[65]) Damit war für die nächsten Bedürfnisse genügend Geld gewonnen.

Die Politik Friedrichs seinen Ständen gegenüber trug im Gegensatz zu der seines Vorgängers den Charakter des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit. Friedrich bemühte sich, den Beschwerden der Stände den Boden zu entziehen und sich freundschaftlich mit ihnen zu stellen. Er befriedigte die berechtigten Ansprüche des Konventes und wies ihm seine jährliche Einnahme von 400 Gulden wieder an,[66]) die jener unter Heinrich VII. im Interesse des Stiftes hatte verpfänden lassen. In die innern Kämpfe der Städte griff er mit kluger Berechnung ein. Er schlichtete als Schiedsrichter den Streit zwischen Geschlechtern und Zünften, indem er sich völlig auf die Seite der letzteren stellte und ihnen den Einfluß im Stadtrat gab, der ihnen ihrer Bedeutung und

---

[65]) Prob. Hist. n. 186. Dies ist die einzige bedeutende Verpfändung unter Friedrich. Die Verpfändungen von Stolzenberg, Soden und Salmünster 1384 und von Otzberg und Umstadt 1390, die Schannat als Beweis für seine ungünstige Finanzlage heranzieht, sind bloße Erneuerungen früherer Pfandbriefe. Doch wissen wir aus andern Quellen, daß auch Friedrich später in finanzielle Schwierigkeiten gekommen ist; z. B. hören wir im Steuervertrag vom 20. Sept. 1390 (S. A.), daß er der Stadt Fulda um 800 Gulden seine Kleinodien versetzt hat und einer großen Zahl seiner Untertanen Geld schuldig ist.

[66]) Urk. vom 8. Nov. 1384 im S. A.

Zahl nach zukam. So gewann er die demokratische Partei für sich. Die neuen Räte mit ihren zünftlerischen Mehrheiten standen naturgemäß auf seiner Seite. Am besten aber zeigte sich seine politische Befähigung in der Art, wie er sich dem Einungswesen gegenüber verhielt. Da er die Verwaltung geordnet hatte und sonst den Ständen keinen Anlaß zu Beschwerden gab, blieben von dem landständischen Programm eigentlich nur noch die Landfriedensbestrebungen übrig, und diese wußte Friedrich geschickt in seinem Interesse auszunutzen, indem er auf diesem Gebiete den Ständen entgegenkam und sich selbst an die Spitze ihrer Einungen stellte. So suchte er, vom landesherrlichen Standpunkt aus gesehen, die ständische Gefahr zu beseitigen. Dadurch kommt es, daß den nächsten Einungen der aggressive Charakter gegen den Landesherrn fehlt. Vielmehr steht jetzt das Einungswesen im Dienste der landesherrlichen Politik. Das ständische Moment tritt mehr in den Hintergrund. Während früher die Einungen nur den inneren Verhältnissen des Territoriums gegolten hatten, und jede Einmischung in auswärtige Kriege vermieden werden sollte, ist jetzt gerade die Belästigung und Bedrohung des Stiftes durch auswärtige Gegner der Grund, ihre Abwehr der Zweck der Einung, und das ist charakteristisch für die neuen Einungen. Sie sind nun auch z. T. interterritorial und gleichen bloßen Landfriedensbünden. Die Beteiligung der Stände wird jetzt geringer als früher. Die Ritterschaft und der Abt von Fulda schließen am 10. Aug. 1384[67]) mit dem Abt und der Ritterschaft von Hersfeld ein zweijähriges Schutzbündnis, das hauptsächlich gegen hessische Ritter gerichtet ist. Danach hört die Mitwirkung des Adels auf. Der Ehrlichkeit seiner Landfriedensbestrebungen wird man ohnedies nicht allzusehr trauen können, wie die oben erwähnte Räuberei des Einungsmitgliedes Giso von Bienbach zeigt. Nur bei Städten und Geistlichkeit ist das Interesse am Landfrieden erheblich. Nur sie sind daher an den folgenden Einungen beteiligt.

Am 21. März 1386[68]) verbinden sich Dechant, Amtherrn und Konvent zu Fulda mit den Pröpsten, Konventen und Dechanten zu Frauenberg, Petersberg, Neuenberg, Johannisberg und Michaelsberg mit Erlaubnis des Abtes, der dies ausdrücklich und durch Anhängung seines Siegels anerkennt, zur Abwehr widerrechtlicher Beschädigung ihrer Güter, Rechte, Gewohnheiten u. s. w. Gegen jeden Angreifer will man sich gegenseitig Beistand leisten. Man setzt wieder einen Ausschuß ein,

---

[67]) Prob. Client. n. 600. Näheres ist darüber nicht bekannt. Vgl. Butte, Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jh., Diss. Marburg 1911, S. 81, Anm. 1.

[68]) Urk. im C. A.

in dem das Kapitel von Fulda vertreten ist durch den Pförtner Karl von Bibra, die Pröpste durch Engelhard Wambold, Propst zu St. Michael, und die Dechanten und Konvente der Klöster durch Konrad Murhard, Dechant zu Neuenberg. Wird ein Mitglied der Einung irgendwie geschädigt, so wendet es sich zunächst an den Ausschuß, der dann bestimmt, wie die Partei ihren Prozeß nach geistlichem oder weltlichem Rechte führen, oder ob man die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen solle. Ueberhaupt soll sich der Ausschuß bei allem erlittenen Unrecht oder entstehenden Streit der Mitglieder annehmen. Das Mittel, mit dem man sein Recht durchführen will, ist diesmal die Anlegung einer gemeinsamen Kasse, zu der jeder Einungsgenosse einen jährlichen Beitrag von festgesetzter Höhe leistet. Einnahme und Verwendung dieser Gelder sind Sache des Ausschusses, der darüber Rechenschaft abzulegen hat und im Bedarfsfalle die Beiträge mit Zustimmung der andern erhöhen kann. Man denkt also sein Recht auf friedlichem Wege, durch Anrufung der Gerichte, zu erreichen. Aus der gemeinsamen Kasse sollen die Kosten für Prozesse, Botschaften u. s. w. bestritten werden. Von Bedeutung ist diese Einung dadurch, daß sich hier der geistliche Stand zusammenschließt, und daß das Stiftskapitel sich mit den übrigen Klöstern einigt,[69]) während es sonst immer seine eigenen Wege geht, und die Dechanten und Konvente der Klöster keinen Einfluß auf das Staatswesen haben. Diese Einung bereitet den Bund vor, den im folgenden Jahre die Genossen von 1386, zu denen Abt Friedrich hinzutritt, mit der Stadt Fulda schlossen. Und zwar muß die Einung vor dem 22. Februar geschlossen und in ihrem Inhalt identisch sein mit der vom 16. März 1387.[70]) Ihre erste Fassung ist nicht erhalten. In der Einung vom 16. März wird nämlich die Berufung eines gemeinen Hauptmanns beschlossen. Eine erhaltene Bestallungsurkunde[72]) dieses Hauptmanns, Heinrichs von Schlitz gen. Görtz, ist datiert vom 22. Februar 1387 (Cathedra Petri) und nimmt so deutlich und teilweise wörtlich Bezug

---

[69]) Von den weiter von Fulda entfernt liegenden Klöstern ist keines beteiligt. Bei der Einung von 1382 war außer den jetzigen noch Höchst dabei.

[70]) Urk. im S. A. Die folgende Erörterung ist notwendig, weil die Vorfälle dadurch in eine etwas andere Beleuchtung gerückt werden, als sie bei Küch a. a. O., S. 226 erfahren.

[71]) Daß das erhaltene Exemplar vielleicht nicht rechtskräftig wurde — die Siegel fehlen, nur drei Einschnitte sind vorhanden — ändert nichts an dem Sachverhalt; denn Heinrich v. Sch. war nachweislich bis 1390 Hauptmann.

[72]) Es ist da die Rede von solicher hülfe und wer, der wir uns miteyander voreynet und vorschriben han, und wer noch dar czu kumet.

auf den Inhalt der Einung vom 16. März, daß wir annehmen müssen, daß die Einung zwischen Abt, Geistlichkeit und Stadt, von der die Bestallungsurkunde redet,[72]) gleichen Inhalts mit der vom 16. März gewesen ist. Veranlaßt wurde diese Erneuerung vom 16. März durch die inzwischen erfolgte fuldisch-fränkische Einung vom 12. März,[73]) zu der die Parteien am Schluß der Urkunde vom 16. Stellung nehmen. Zu dieser Auffassung stimmt sehr wohl, daß in der fuldisch-fränkischen Einung Abt, Geistlichkeit und Stadt Fulda bereits im engen Bunde erscheinen. Möglich wäre allerdings auch, daß die vor dem 22. Februar geschlossene Einung am 12. März noch nicht durch Besiegelung rechtskräftig gemacht war, was dann erst am 16. März nachgeholt wurde. Dafür spräche auch das Fehlen der Siegel an der Bestallungsurkunde.

Die Ursache der neuen Einung war ähnlich wie 1382 die bedrängte Lage des Stiftes,[74]) die aber diesmal nicht durch die innern Verhältnisse des Territoriums, sondern durch äußere Feinde herbeigeführt wurde.[75]) Von einem Gegensatz zwischen Abt und Städten ist, wie oben gesagt, nichts zu bemerken. Die Wirren im Reich, der drohende Ausbruch des Städtekrieges mochten es dem Abt geraten erscheinen lassen, sich mit seinen Ständen freundlich zu stellen. Ueberhaupt werden wir in der allgemeinen politischen Lage des Reiches, in der unter Wenzel eingerissenen öffentlichen Rechtlosigkeit, die die einzelnen Glieder des Reiches zur Selbsthilfe zwang, den eigentlichen, innern Grund für diese, sowie für die folgende fuldisch-fränkische Einung zu erblicken haben. Zudem drohte damals gerade der mainzisch-hessische Konflikt von neuem auszubrechen. Deshalb schließen die oben genannten Parteien umb bewarunge unrechter gewalt auf die Dauer von vier Jahren ein Bündnis. Als Mitglieder sollen beitreten können die Ritter und Knechte des Stiftes, die andern Städte, sowie die Prälaten, Stifter, Klöster und

---

[73]) Urk. im S. A., gedr. Henneb. U.-B. V, n. 335.

[74]) Es heißt im Eingang der Urkunde: als wir und die obgenantin convent, probistye, stiffte, lant und lute lange czyt her czu großem schaden, abenemen und vordurpnis kumen und bracht sin.

[75]) Das zeigt deutlich der erste Paragraph: wer unsere oder unsere probiste, probistye, prelaten oder clostere vynt wirdet, bewarunge czu uns tut oder anegriffet, und die yn czu rechte geyn uns nicht wollen laßin gnugen, geyn dem oder geyn den, die daz recht ußslahen oder ußlugen, sullen sich unsere bürgere und stat czu Fulde bewaren und ir vynde werden von stunt. Bestätigt wird es auch durch die Abrechnung des Stiftshauptmanns über die geführten Fehden vom 10. März 1390 (Urk. im S. A.).

Dorfschaften.[76]) Gegen alle Gegner will man sich mit vereinten Kräften beistehen. Zu diesem Zwecke bringt man eine Truppe von vierzehn Glefen — die Glefe zu drei Mann gerechnet — auf, und zwar stellt der Abt vier, das Kapitel und die übrige Geistlichkeit zusammen zwei, die Stadt sechs Glefen. Auf gemeinsame Kosten unterhält man einen Hauptmann mit zwei Glefen, der des Abts und Stifts Marschall und zugleich der Einungsgenossen gemeiner Hauptmann sein soll. Zur Leitung der Einungsangelegenheiten wird der übliche Ausschuß eingesetzt, bestehend aus je einem Vertreter des Abtes und der Stadt und dem Hauptmann als Obmann.[77]) Es werden bereits genaue Bestimmungen getroffen, wie man eventuelle Beute, Gefangene oder eingenommene Burgen untereinander verteilen will, und ebenso, wie erlittener Schaden gemeinsam getragen werden soll. Gemeinsam will man auch alle Kosten aufbringen für Tagfahrten oder Gesandschaften im Interesse der Einung, oder wenn man wegen dieser Einung beim Reich verklagt wird. Zu der Kriegsmacht, die im Notfall nach Erkenntnis des Ausschusses verstärkt werden kann, und zu den Kosten sollen die neu aufzunehmenden Mitglieder entsprechende Beiträge leisten. Der Ausschuß soll in diesem Falle vermehrt werden. Er entscheidet auch in allen unter den Mitgliedern in diesen Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten.

Eine bloße Erweiterung dieses Bundes ist die fuldisch-fränkische Einung vom 12. März 1387.[78]) Die Parteien sind auf der einen Seite die würzburgischen Städte und Bischof Gerhard, auf der andern Seite die fuldischen Einungsgenossen Abt, Geistlichkeit und Stadt. Dies Verhältnis zeigt wieder, daß das landständische Moment jetzt sehr zurück-

---

[76]) Vgl. die Einung von 1382. — Die Stadt Brückenau scheint bald beigetreten zu sein. Sie beteiligt sich nachher an der hessisch-fuldisch-fränkischen Einung vom 19. Juli 1387, vgl. Küch a. a. O. S. 228.

[77]) Vgl. die oben zitierte Bestallungsurkunde.

[78]) Inhaltsangabe bei Küch a. a. O. Daß diese Einung eine Folge der Aufhebung des westfälischen Landfriedens am 10. März gewesen sei, halte ich nicht für wahrscheinlich. Es müssen doch erst umfassende Vorverhandlungen stattgefunden haben, für die die Zeit von zwei Tagen, die zwischen den beiden Ereignissen liegt, zu kurz ist. Von fränkischer Seite nehmen allein zwanzig Städte teil, die man wohl nicht binnen zwei Tagen zusammenberufen kann. Den unmittelbaren Anlaß erblicke ich vielmehr ausschließlich darin, daß am 22. Januar 1387 der Landfriedensbund ablief, den die fuldischen Pfleger 1383 mit dem würzburgischen Landvogt geschlossen hatten. Dafür spricht außer dem Zusammenstimmen der Daten der Umstand, daß die aufzubringende Heeresmacht 1387 die gleiche ist wie 1383 (Würzburg 50, Fulda 30 Glefen), und daß die Bestimmungen beider Urkunden auch sonst sehr ähnlich sind.

tritt, zumal auf der fuldischen Seite nur eine Stadt beteiligt ist. Im übrigen unterscheidet sich diese Einung nicht sehr wesentlich von der vorhergehenden. Es ist nur noch von Abwehr ungerechter Angriffe und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Rede.

Durch den am 19. Juli erfolgten Beitritt der hessischen Städte[80]) wurde dieser Bund abermals erweitert. Die enge Beziehung zu einem Territorium, die für eine landständische Einung notwendig ist, fehlt jetzt ganz. Die ständische Bewegung im Stift hat sich mehr und mehr verflacht zu einem allgemeinen Landfriedensbund interterritorialen Charakters, und so endet sie schließlich damit, daß sich Landesherr und Stände vereint dem kaiserlichen Landfrieden anschließen. 1389 beschwören Abt Friedrich, eine große Zahl fuldischer Ritter und die Städte Fulda, Vacha, Geisa, Hünfeld, Herbstein, Lengsfeld, Brückenau, Hammelburg und Lauterbach den Landfrieden von Eger.[81])

Was nun die verfassungsgeschichtliche Bedeutung[82]) der landständischen Einungen im Territorium Fulda angeht, so bestätigen sie die durch v. Below vertretene Auffassung, daß der Inhalt der Einungen nicht etwa die Grundlage der landständischen Verfassung bildet. Von einer dauernden Wirkung unserer Einungen ist nichts zu bemerken. Sie sind nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen. Trotzdem wird man ihnen eine große Bedeutung nicht absprechen können, denn sie sind eben eine charakteristische Form, in der die Landstände — in Fulda zum ersten Male — ihren Willen zur Macht energisch zum Ausdruck bringen. Es ist uns hier Gelegenheit gegeben, ein verfassungsrechtliches Institut

---

[79]) Eine anscheinend nur vorübergehende Störung erlitt der Bund im folgenden Jahre, „als abt Friedrich und seine städte der ganerben zu Boppenhausen feind wurden und sich zogen in friede und unfriede unsers neffen von Würzburg und seiner städte", Sühneurk. Adolfs von Mainz als erwählten Schiedsrichters vom 24. April 1388, Prob. Client. n. 529. Daß die Störung nur vorübergehend war, schließe ich aus der Tatsache, daß Abt Friedrich und sein Kapitel im Einverständnis mit den Ständen (Ritterschaft und Städten) am 15. Febr. 1391 (Prob. Hist. n. 189), nachdem am 2. Febr. 1391 die fuldisch-fränkische Einung abgelaufen und die mainzische Pflegschaft durch Adolfs Tod erloschen war, den Bischof Gerhard von Würzburg auf Lebenszeit zum Pfleger und Vormund des Stiftes erkoren.

[80]) Für den Landgrafen Hermann scheint dieser Anschluß nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn in der Abrechnung des Stiftshauptmanns vom 10. März 1390 werden mehrere Züge gegen Hessen erwähnt.

[81]) Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten, II, S. 191.

[82]) Vgl. zum Folgenden: Below, Lst. Verf. II, S. 62 ff, Landtagsakten I S. 71, Anm. 51, Terr. und St. S. 174, Anm. 1 und S. 228 ff. Ferner Goldschmidt in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst, XXX, Heft 1, Trier 1911.

in seiner Entstehung zu beobachten. Förmliche Konstitutionsakte oder gar geschriebene Verfassungsurkunden sind der Zeit überhaupt fremd.[83]) Immer ist es nur ein einzelnes Ereignis, das in unsern Gesichtskreis tritt. Die rechtliche Lage spielt dabei meist eine geringere Rolle als die tatsächlichen Machtverhältnisse. So setzen die Einungen unabhängig vom Landesherrn zusammentretende Landtage voraus. Das Auftreten der Stände entspringt aus dem unmittelbaren Bedürfnis des Augenblicks. Sie fühlen sich berufen, selbst in das Staatsleben einzugreifen, wenn das Wohl des Landes gefährdet ist, und außerdem wollen sie auch, was dem Einzelnen nicht so leicht möglich ist, mit vereinten Kräften ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten wahren. Diese Motive finden wir in fast allen Einungen wieder.[84]) Sind die augenblicklichen Anlässe beseitigt, so ruht die Tätigkeit der Stände wieder. Man kann daher bei der Ausbildung der landständischen Verfassungen keineswegs eine gleichmäßig fortschreitende Entwicklung konstatieren. Auch lassen sich nicht immer alle einzelnen Stadien der Entwicklung beobachten. Ein unregelmäßiges Auf und Ab herrscht allenthalben im Wesen und Wirken der Landstände. Auf eine Blütezeit ständischen Lebens folgt leicht wieder ein Rückgang des Einflusses der Stände. So stellen die fuldischen Einungen der achtziger Jahre einen entschiedenen Höhepunkt dar. Später verschwinden sie wieder. Und nicht nur die Gesamtentwicklung scheint in Fulda höchst unregelmäßig zu sein, auch in der kurzen Zeit des Jahrzehnts von 1380—90 zeigt sich im Auftreten der fuldischen Stände eine ungemein große Verschiedenheit.[85]) Herrschte anfangs der Gegensatz zwischen Fürst und Ständen, so sehen wir später, wie der Fürst sich mit den Ständen verbindet, um ihre Bestrebungen in den Dienst seiner Politik zu ziehen. Rein ständische Einungen eines Standes und solche mehrerer oder aller Stände stehen neben gemischten, an denen der Landesherr teilnimmt, nachdem er einer früheren Einung widersprochen hatte. Dann wieder finden Einungen mit den Ständen

---

[83]) Gewisse Aehnlichkeit mit solchen haben die Statuten von 1395 und 1410. Der Hauptsache nach sind sie aber mehr Festlegungen des bisher gewohnheitsrechtlich Gewordenen. Durch sie wird der „Mangel geschriebener Landesfreiheiten" z. T. ausgeglichen, den Moser (vgl. Anm. 84) aufzählt unter den Gelegenheiten, bei denen ständische Einungen geschlossen wurden. Dem geistlichen Staate liegt der Begriff geschriebener Statuten überhaupt näher als dem weltlichen.

[84]) Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen usw., Frankf. u. Leipzig 1769, S. 702.

[85]) Es ist auffallend, wie fast alle die verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen Moser die Einungen einteilt, hier in Fulda zur Geltung kommen.

und Fürsten benachbarter Territorien statt, während man sich früher auf ein Territorium beschränkt hatte. Die beiden Hauptmotive der Stände bleiben immer, daß sie das Wohl des Landes wahren wollen, natürlich nicht aus uneigennütziger Vaterlandsliebe, sondern aus dem wohlverstandenen, eignen Interesse heraus, das mit dem des Territoriums unlöslich verknüpft ist, und daß sie ferner ihre Rechte und Freiheiten erhalten, beziehungsweise Uebergriffe des Landesherrn abwehren wollen. Beide Momente vereint, die Idee der allgemeinen Landesnot und die Erhaltung der eigenen Rechte und Freiheiten, führen zu der Bewegung von 1382, die den Höhepunkt des landständischen Einflusses in Fulda darstellt, insofern die Stände hier die zeitweilige Abtretung der Regierung an eine landständische Kommission erzwingen. Aber ebenso schnell, wie der Erfolg errungen ist, geht er auch wieder verloren. Die folgenden Einungen zeigen nur noch, ein wie wichtiger Faktor die Stände unter gegebenen Bedingungen im Staatsleben sein können. Sie erscheinen hier zuerst als gleichberechtigte und gleichmächtige Vertragskontrahenten neben dem Landesherrn, der sich dann aber doch wieder dagegen verwahrt, daß seine landesherrlichen Rechte dadurch geschädigt werden.[86])

Bald darauf, im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, ist der ständische Einfluß schon wieder völlig gesunken. Die wichtigsten Städte des Stiftes werden in dieser Zeit verpfändet.[87]) Die Ritterschaft kümmert sich kaum um das Staatswesen. Die wenigen Fälle, in denen der Fürst in seinen Urkunden der Einholung des Rates der Getreuen, Freunde und Mannen gedenkt, lassen noch nicht die Existenz einer wirklichen, landständischen Verfassung erschließen.

---

[86]) Einung vom 16. März 1387: mit derselbin eynunge . . . . sulln sich unsere liebin burgere und stat czu Fulde ader andere unsere stete, undertanen und underseßin dheynewys wider uns behelffin oder sal uns, unsern nachkumen und stiffte an unsern beten, sturen, eren wirden, friheiden, rechten und gewonheiden keynen schadin brengen.

[87]) Daß die Städte nicht mehr in der Lage sind, dem Landesherrn gegenüber energisch aufzutreten, hängt wohl mit einem gewissen wirtschaftlichen Niedergang zusammen, der im fünfzehnten Jahrhundert eintrat. Die Städte sind stark verschuldet. Fulda erhält z. B. am 15. Okt. 1401 (Urk. im S. A.) die Erlaubnis, zur Tilgung seiner Schulden einen sechsten Pfennig zu erheben. Der Stadt Hammelburg wird am 6. Nov. 1404 (Urk. im S. A.) die Steuer erlassen. Später wird das noch schlimmer. 1464 wurde die Hammelburger Bede von 700 auf 400 Gulden herabgesetzt (Urk. im Cop. XI, 673), weil der Wohlstand der Stadt erheblich abgenommen hatte.

Daß die ständische Bewegung unter Konrad III. und Friedrich I. keinen bleibenden Erfolg hatte, liegt dann auch nicht zum wenigsten an der überragenden Stellung des Stiftskapitels. Vorläufig gewinnt nur dieses einen dauernden, tiefgehenden Einfluß auf die Staatsregierung; es wird die maßgebende Instanz für alle Regierungsangelegenheiten. Die Kapitelsversammlung stellt einen förmlichen Staatsrat dar, der bindende Beschlüsse fassen kann. Die Macht des Abtes wird auf ein Minimum reduziert. Wir kommen damit zu den Statuten von 1395 und 1410.

4.

Die sog. „alten Statuten" des Stiftes Fulda[88]) haben seit 1395 als ständige Wahlkapitulation gedient und sind damit von fundamentaler Bedeutung für die Verfassung des Territoriums. Die Auseinandersetzung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Abt und Stiftskapitel bilden ihren Hauptinhalt, aber auch für die andern Stände enthalten sie diejenigen Bestimmungen über die Beziehungen des Landesherrn zu seinen Ständen, die die Grundlage des ständischen Staates bilden. Man kann sie daher fast als ein Staatsgrundgesetz bezeichnen. Sie haben ihre Gültigkeit bis ins siebzehnte (z. T. bis ins achtzehnte) Jahrhundert behalten und wurden dann durch päpstliche Verordnungen, besonders des Nuntius Carafa, bekämpft.

Schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts waren derartige Satzungen vorhanden. Abt Heinrich VII. wird nämlich am 12. März 1357[89]) von seinem Eid auf die statuta seines Stiftes entbunden. Wir entnehmen der Urkunde, daß im Jahre 1353 nach dem Tode Heinrichs VI. während der Sedisvakanz Dechant, Pröpste und andere Kapitulare untereinander eine Einung geschlossen haben, in der sie quasdam constitutiones, ordinationes sive statuta aufgerichtet haben, zu deren Innehaltung sie sich eidlich verpflichten, und die derjenige von ihnen, der Abt wird, auch einhalten und beschwören soll. Heinrich VII. leistete diesen Eid, wußte sich aber Dispens zu verschaffen. In derselben Weise wie 1353 ging auch 1395 die Errichtung der alten Statuten vor sich. Abt Friedrich I. starb in der ersten Hälfte des Jahres 1395. Die letzte (mir bekannte) urkundliche Erwähnung findet

---

[88]) Gedruckt in Richters Statuta maioris eccl. Fuld., S. 1—12; vgl. die Einleitung dazu ebd. S. XIV—XXIII. Schannat und Brower gehen beide mit einer kurzen Notiz über das Ereignis hinweg. Das Original der Urk. ist nicht erhalten. Auch fehlt eine Abschrift in den älteren Kopiarien.

[89]) Urk. im S. A. gedr. bei Richter a. a. O. S. XIV f.

sich am 10. März 1395.[90]) Die päpstliche Bestätigung seines Nachfolgers ist datiert vom 23. Juni (IX. kal. Iul.).[91]) Ihrem Ursprung und dem Wortlaut der erhaltenen Form nach sind die Statuten, obschon die Urkunde das Datum 1. September 1395 trägt, eine Einung des Stiftskapitels, die vor der Wahl während des Interregnums geschlossen wurde. Johann von Merlau, der spätere Abt, nimmt an ihr noch als Propst von Holzkirchen teil. Auch gedenkt eine Urkunde Johanns vom 3. Juli 1398 [91a]) der Vorgänge ausdrücklich mit den Worten: als vormals, e dann wir czu der aptye und herschaft czu Fulde quemen, wir und die erbern und geistlichin Karl, dechand, die probiste, amptherren und die conventual alle unsers vorgenanten stiffts czu Fulde etlichir artikel ubirkumen sin. Teilnehmer der Einung sind die wahlberechtigten Kapitulare, also Dechant, Konvent und die Pröpste, von denen die von Johannisberg, Petersberg, Frauenberg, Neuenberg, Holzkirchen und St. Michael anwesend waren. Zweck der Einung ist die Festsetzung einer Anzahl von Artikeln, und jeder Kapitular muß schwören, daß er, wenn er Abt würde, diese Artikel getreu einhalten wolle. Der neu erwählte Abt soll dann nach erhaltener Bestätigung des Papstes nochmals einen feierlichen Eid auf diese Artikel leisten (§ 25). Zunächst war der Vertrag nur für den gerade vorliegenden Fall, die Wahl von 1395, geschlossen. Daß die erhaltene Form der Urkunde das Datum des 1. Septembers (Egidientag) trägt, hat seinen Grund darin, daß an diesem Tage[92]) die Vereidigung Johanns von Merlau stattfand. Er stellt einen Revers aus, daß er nach empfangener Bestätigung im Buchhaus zu Fulda (wo die feierliche Kapitelssitzung stattzufinden pflegte) in Gegenwart des Dechanten, des Konvents und der gerade anwesenden Pröpste in feierlicher Form[93]) geschworen habe, die vom Kapitel vereinbarten Stücke zu halten. Zu beachten ist, daß dabei auch die Ritterschaft des Stiftes in gewisser Weise beteiligt war. Der Revers wird nämlich zu merer sicherheit mitbesiegelt von Friedrich von Liesberg, Eberhard von Buchenau, Albrecht von Fischborn, Simon von Steinau-Steinrück, Nithard von Buchenau und Karl von Steinau-Steinrück. Am selben

[90]) Prob. Client. n. 113.

[91]) Der 1. Sept. 1395, der Tag der Ausfertigung der Statuta kann also nicht, wie Richter (S. XVI) annahm, der Wahltag selbst gewesen sein.

[91a]) Urk. im S. A.

[92]) Vom Datum des 1. Septembers 1395 findet sich im Cop. XI, S. 329 ff. eine Anzahl von Urkunden (7), die bisher noch nicht beachtet wurden.

[93]) „Under der stolen uff daz plenarium liplich gesworn."

Tage fand eine Auseinandersetzung mit dem Stiftskapitel und dem Dechanten Karl von Bibra statt, der bei der Wahl Johanns Gegenkandidat gewesen war.

Wir erkennen daraus, wie es kam, daß das Kapitel solche Statuten aufsetzen konnte, die die fürstliche Macht stark beeinträchtigten. Karl von Bibra scheint eine starke Anhängerschaft im Kapitel gehabt zu haben. Er war schon seit den achtziger Jahren eine der einflußreichsten Persönlichkeiten. Die Gegnerschaft dieses Mannes war geeignet, Johanns Stellung von vornherein zu schwächen, und die Doppelkandidatur gab vollends dem Kapitel das Heft in die Hand. Kein Wunder daher, daß es die günstige Situation ausnutzte und sich seine Ansprüche vor der Wahl sicherte. Es kam hinzu, daß der vorige Abt, Friedrich I., schließlich auch wieder in Schulden geraten war, und die Lage des Territoriums sich im großen und ganzen nicht gebessert hatte. Das Kapitel ließ sich daher zunächst vom Abte die Bezahlung der an Friedrich vorgestreckten Gelder sichern. Johann stellt ihm darüber zwei Urkunden aus: erstens einen Schuldbrief über 630 Goldgulden, wovon es einen Teil Abt Friedrich geliehen hatte, und der Rest von seinem Pfründengeld rückständig war; gezahlt werden sollte die Summe von der nächsten sture und bete, der wir mit unsern steten ubirkumen;[94]) zweitens eine Versicherung, daß das Kapitel in Zukunft, wie es § 7 der Statuten bestimmte, seine 400 Gulden Pfründengeld erhalten solle, die ihm auf festgesetzte Einkünfte[95]) des Stiftes angewiesen werden. Dem Dechanten Karl von Bibra stellt Johann gleichfalls einen Schuldbrief aus über 400 Gulden, wofür sich die Ritter Eberhard und Nithard von Buchenau und Simon und Karl von Steinau-Steinrück verbürgen. Sodann versprechen sich Abt und Dechant[96]) gegenseitig, daß jeder die Wähler und Anhänger des andern wegen dieser ihrer Stellungnahme zur Wahl in ihren Rechten und Besitzungen nicht schädigen wolle. Am

[94]) Mit dieser Steuer möchte ich die Anleihen in Verbindung bringen, die Geisa (21. Sept. 1395, Cop. VIII, 70), Hammelburg (22. Febr. 1396, Cop. VIII, 70 und 15. April 1396, Cop. VIII, 82) und Hünfeld (5. Mai 1396, Cop. VIII, 80) beim Kapitel und dem Dechanten sowie zwei andern Kapitularen aufnahmen, so daß das Kapitel den Städten gegen Zinsen das Geld vorstreckte zur Bezahlung der Steuer, aus der dann der Abt wieder die Ansprüche des Kapitels und des Dechanten befriedigte.

[95]) Dieselben wie am 8. Nov. 1384.

[96]) Die Urk. des Abtes gedr. Prob. Hist. n. 190, die entsprechende des Dechanten im Cop. XI, 337. Vermittelt wird das Abkommen durch vier der oben genannten Ritter. Die Vorgänge ähneln auffallend denen von 1373, besonders hinsichtlich des geschäftlichen Charakters der Verhandlungen.

weitesten gehen die Zugeständnisse, die Johann in der letzten der vom 1. September datierten Urkunden macht. Hier verspricht er dem Dechanten, falls jemand von der römischen Kurie käme mit Briefen über die Aemter, die Karl v. B. innehabe, und wolle ihm die damit angewynnen,[97]) so wolle er, der Abt, ihm dagegen helfen, so daß er seine Aemter behalten könne. Sei das aber nicht möglich, so wolle er ihm eine Jahresrente von 100 Gulden zahlen, lebenslänglich, oder bis er ihm seine Aemter oder andere gleichartige wieder verschafft habe. Ein derartiger Tiefstand der Macht des Abtes erklärt zur Genüge, wie die Einführung der Statuten möglich war.

Die verfassungsgeschichtlich wichtigste Bestimmung der Statuten enthält ohne Zweifel § 7: wer ein herr würd und ist, der soll ritter, knecht und alle bürger und stete, die zu dem stift gehören, getreulich schauren, schirmen und vorantworten und bei guter gewonheit bleiben lassen, als daz herkomen ist. Die gleiche Forderung für die Geistlichkeit enthalten die §§ 5, 6 und 15. Damit erhalten die Landstände von jedem neuen Landesherrn die eidliche Versicherung, daß er ihre Rechte und Privilegien respektieren wolle. Daß der neue Abt den Eid leistet, verbürgt ihnen die Bestimmung des § 25, daß sie nämlich vorher keine Huldigung zu leisten brauchen. Darin liegt die Bedeutung der Statuten für die andern Stände, die nicht direkt[98]) an ihrer Aufrichtung beteiligt sind.

Der sonstige Inhalt der Statuten regelt — abgesehen von einigen mehr privatrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis von Abt und Geistlichkeit, besonders deren Nachlaß — den Anteil des Stiftskapitels an der Landesherrschaft, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den oben aus den Urkunden der vorhergehenden Zeit gewonnenen Resultaten, die aber doch in einigen Punkten eine willkommene Ergänzung erfahren. Auf die Stellung des Kapitels zu Lehenssachen wurde oben schon hingewiesen. Die Bestimmungen über den Stiftsbesitz und das Konventsgut stimmen zu unsern Ausführungen. Wir erfahren dazu, daß, wie es ja eigentlich selbstverständlich ist, der Abt nur mit Zustimmung des Kapitels dessen Hintersassen mit außerordentlichen Steuern belegen darf, und daß die Einnahme und Verwendung dieser

[97]) Er hatte also in rechtswidriger Weise mehrere große Aemter inne (vgl. 1373), trotzdem § 11 der Statuten das verbietet. Nach den Statuten von 1410 ist das dem Dechanten erlaubt.

[98]) Immerhin scheinen die Vertreter der Ritterschaft eine gewisse Rolle dabei gespielt zu haben, wie ihre Beteiligung an den Vorgängen vom 1. Sept., besonders die Mitbesiegelung des Reverses über den Eid des Abtes, vermuten läßt.

Steuern nur nach Rat und Willen des Kapitels zu geschehen hat, wie das überhaupt bei den landständischen Steuern der späteren Zeit üblich ist. Zur Frage der auswärtigen Politik liefert § 12 einen wichtigen Beitrag: wan ein abt, wer der würde, zu reden oder zu thun hat umb sachen, dorinnen gelegen were der land, der stete, der burgen, der vesten frides, kriges oder fede, so soll er uehmen dorumb zu rath den dechant des grossen stifts und die probste der closter unsèr Frauen berges, St. Petersberg, St. Johansberg und des Neuènberges, die fünf mit einander oder den mehrer theil aus inen und darnach iren rath halten.

Von Bedeutung für unsere Zwecke sind dann noch die Schlußbestimmungen, in denen der Abt verpflichtet wird, sich keine Dispens von seinem Eide auf die Statuten durch den Papst oder andere kirchliche Oberen zu verschaffen (wie dies 1357 geschehen war), und ferner, daß das Kapitel sich durch Pfänder gegen eine Verletzung der festgesetzten Artikel schützte. Handelt der Abt gegen die Bestimmungen und schafft nicht binnen Monatsfrist nach einer Mahnung durch das Kapitel Aenderung, so verfallen dem Kapitel Rockenstuhl und Geisa, die ihm verpfändet sind, sowie Schildeck und Brückenau. Werden Rockenstuhl und Geisa vom Abt eingelöst, so muß er dafür andere Pfänder einsetzen.[99])

Eine wichtige Ergänzung dieser „ständigen Wahlkapitulation" bilden die bisher noch wenig beachteten Statuten vom 25. Juli 1410.[100]) Sie sind aufgesetzt von Abt, Konvent und Dechant, der gleichzeitig Propst vom Frauenberg ist, und den Pröpsten von Petersberg, Michelsberg, Neuenberg, Höchst, Blankenau, Holzkirchen, Tulba, Rohr, Altendorf und Solenhofen. Als Ursache gibt die Urkunde an, daß sich mancherlei Mißstände (mirglich gebreche und groß schaden) für das Stift ergeben hätten aus der Aufhebung des gemeinsamen Lebens (daz unser vorfarn seligen sich under eynander mit zitlicher narunge besundert hatten). Das Stiftsgut war ja nicht nur getrennt in Abts- und Konventsgut, sondern das Konventsgut für sich war nochmals getrennt, in-

[99]) Am 3. Juli 1398 treten Schloß und Stadt Vacha dafür ein (Urk. im S. A.).

[100]) Urk. im Cop. VIII, 10, Abschrift in einem Notariatsinstrument mit ausführlicher Beschreibung der Siegel. Der Druck bei Schannat, Prob. Hist. n. 197, ist ein typisches Beispiel für seine Methode der Urkundenedition: vom Inhalt der sehr umfangreichen Urkunde bietet er fast nichts und noch dazu das Allerunwesentlichste, ohne diese Unvollständigkeit anzudeuten. — Ueber den Anlaß und die Entstehungsgeschichte der Statuten ist nichts bekannt, als was die Urkunde selbst bietet. Sonstige Nachrichten fehlen durchaus.

dem die Inhaber der einzelnen Aemter ihre gesonderten Pfründen hatten. Ebenso hatten die Pröpste und Konvente der Eigenklöster ihre besonderen, unter sich wieder geteilten Güter. Diese weitgehende Teilung empfand man jetzt als einen Mißstand[101]) und schaffte sie daher ab. Aller Stiftsbesitz sollte wieder gemeinsam sein mit Ausnahme der Güter, die zum Abtstisch gehörten, der Propstei Frauenberg und dreier Dörfer. Dazu hat das Kapitel dem Abt jährlich noch ein genau festgesetztes Quantum von Naturalien und sonstigen Bedarfsartikeln verschiedenster Art zu liefern, so daß man das Ganze fast als Festsetzung einer Zivilliste für den Landesherrn bezeichnen kann. Hiervon ausgehend verbreitet sich die Urkunde dann aber auch über andere Gebiete des Staatslebens. Es findet eine Begrenzung der Kompetenzen von Abt und Kapitel in verschiedenen Beziehungen statt, und man setzt förmlich „Statuten" fest (die Artikel werden in der Urkunde ausdrücklich so bezeichnet) mit der ausgesprochenen Absicht, eine neue Grundlage der Staatsverfassung für alle Zukunft zu schaffen.[102]) Nicht nur alle gegenwärtigen Angehörigen des Kapitels beschwören diese Statuten, sondern auch alle künftig neu Aufzunehmenden sollen den Eid leisten;[103]) desgleichen natürlich auch jeder neue Abt und zwar nach der Bestätigung, aber ee er zu der eptie gelaßen wurde. Schwere Strafe wird für den vorgesehen, der seinen Eid auf die Statuten bricht. Noch deutlicher wird der Charakter dieser Abmachungen als Grundlage der Staatsverfassung durch die Bestimmung, daß auch alle Amtleute und Bürger auf sie verpflichtet werden,[104]) so weit sie diese angehen.

Was den Inhalt der einzelnen Artikel angeht, so wird manches von dem schon 1395 festgesetzten wiederholt, einiges besser erklärt oder neu hinzugefügt. Ueber die Verwaltung des Stiftsgutes ist vor Abt

---

[101]) Warum? ist nicht recht ersichtlich. Ein ähnlicher Vorgang hatte 1361 stattgefunden. Diesmal sollte die Einung ewig dauern.

[102]) Darin liegt ein wichtiger Unterschied von den Statuten von 1395. Eine Verfassungsurkunde im modernen Sinne ist es natürlich nicht. Man geht wohl aus von dem kirchlichen Begriff der Statuten, geht aber dann über deren Rahmen weit hinaus auf das rein weltlich-politische Gebiet. Ein so eigenartiges Verfassungsinstrument ist natürlich nur im geistlichen Territorium möglich. Die weltlichen Stände sind nicht daran beteiligt, wenn sie auch davon betroffen werden.

[103]) Auch alle dye, dy yn unsern stift entphangen werden, sollen sweren und geloben, ee sy uß der schule zu unserm orden genummen werden.

[104]) Wir wollen auch und heißen daz alle unser amptlude und burger unser sloße, stete und ampte huldunge geloben und sweren off alle vorgeschriben artikel und puncte, dy stete und veste zu halden und zu hanthaben, als vere sy dy ade: ir iczlichen besundern an rore:

und Kapitel Rechenschaft abzulegen. Es wird festgesetzt, welche Summe die Kapitulare jährlich für ihre Kleidung verwenden dürfen.[105]) Propsteien und Aemter dürfen nur an die Kapitulare des Stiftes vergeben werden. In einer Hand dürfen nicht mehrere Aemter vereinigt werden; nur dem Dechanten ist das gestattet. Die Vergebung der ledig werdenden Lehen wird so geregelt, daß sämtliche Lehen vom Abt verliehen werden, die geistlichen jedoch immer abwechselnd einen Monat nach seinem Willen, den nächsten nach dem des Kapitels. Die weltlichen Lehen, Mann- oder Burglehen, vergibt der Abt nach Rat und Willen des Kapitels.

Vor das Forum des Kapitels sollen alle Angelegenheiten gebracht werden betreffend unsers stiffts, herschaft, eptie, convent, probstie, closter, ampte, sloße, stete, dorfer, gerichte rechtē, friheidē gewonheit, land, lude, gutē, ader waz sachen daz weren, geistlich ader werntlich, ader ab wir zu rade wurden dyse schrift zu meren und dy artikel zu beßern unserm orden, stiffte, lande und luten zu gute. Ueber alle derartigen Angelegenheiten beschließt die Kapitelsversammlung. Bei Meinungsverschiedenheiten soll dem größern und verständigern Teil Folge geleistet werden. Das rein zahlenmäßige Majoritätsprinzip wird also in diesem Staatsrate vermieden. Man wählt wieder den Weg der schiedsgerichtlichen Entscheidung. Können die Parteien sich nicht einigen, so werden zwei Geistliche ernannt, die zusammen einen Obmann bestimmen. Einigen sich auch die beiden Vertreter nicht über diesen, so soll der Abt von Kastel Obmann sein. Dieser Ausschuß entscheidet dann, welche Partei mit ihrer Ansicht durchdringen soll. Der eigentliche Schwerpunkt der Staatsregierung liegt hiernach beim Kapitel; denn unter den oben zitierten Angelegenheiten, die vor das Kapitel gebracht werden müssen, ist schlechthin die gesamte innere und äußere Politik, Regelung von Verfassungsangelegenheiten, überhaupt die ganze Regierungstätigkeit zu verstehen. Die Macht des Kapitels ist damit auf dem Höhepunkt angelangt. Das zeigt sich dann auch deutlich in den folgenden Artikeln. Alle Veränderungen in Bezug auf den Stiftsbesitz bedürfen der Genehmigung des Kapitels. Die Oeffnung der Stiftsburgen steht dem Abt nur zu in Begleitung eines oder mehrerer Vertreter des Abtes und Konventes. Bei Sedisvakanz liegt die gesamte

[105]) Die Pröpste nicht über 20 Gulden, die Inhaber der sieben großen Konventsämter nicht über 15 Gulden. Derartiges gibt der Sache wieder mehr den Charakter geistlicher Statuten, einer Klosterordnung.

Herrschaft beim Kapitel.[106]) Die Abtswahl soll nach Herkommen und Recht geschehen. Bei zwiespältiger Wahl soll derjenige als gewählt gelten, auf dessen Seite der „würdigste und meiste Teil" des Konventes steht. Reines Majoritätsprinzip wird also auch hier vermieden.

Wenn es dann zum Schlusse heißt, daß sich kein Untertan, Geistlicher, Ritter, Bürger oder Bauer mit diesen Statuten behelfen soll, um sich seinen Verpflichtungen gegen das Stift zu entziehen, so kommt hier wieder das vom Landesherrn und Kapitel gleichermaßen geteilte Mißtrauen gegen das Einreißen landständischer Rechte zum Vorschein. Das Kapitel aber geht aus der Entwicklung als der eigentliche Sieger hervor. Es läßt sich seine Macht weder durch den Abt noch durch die weltlichen Stände beeinträchtigen, und darin liegt der Hauptgrund dafür, daß eine wirkliche landständische Verfassung in Fulda vorläufig nicht zur Ausbildung kommen konnte, nachdem die Stände in den achtziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts doch so kräftige Ansätze dazu unternommen hatten.

[106]) Ez were dann, daz dy aptie loß wurde von tode ader mit rechte, so sulden unser amptlude, dyner, burger und gebur, lant und lude gewarten dem dechant und convent und dem merern theyle.

Beilagen.

1. Vereinigung der adligen Geschlechter des Stiftes mit den Städten Fulda, Hammelburg und Vacha. 1380 Nov. 19.

Marburger Staatsarchiv, Abteilung Fulda, Urk. d. Stadt Fulda, Or. Perg., über dem ersten leeren Einschnitt der Name Eberhard von Buchenau, auf Streifen, von denen die Siegel abgefallen, die Namen der Ritter Hermann von Buchenau, Rorich v. Eisenbach, Tilo v. Benhusen, Wetzel v. Stein sen. und iun., Konrad v. Romrod, Eberhard v. Buchenau, Simon v. Homberg, Simon v. Görtz, Lutz v. Romrod und der Stadt Fulda, vorhanden die Siegel der Städte Hammelburg und Vacha, der Ritter Giso v. Bienbach, Wilhelm v. Huselstamm, Henner v. Görtz, Fritz v. Bienbach, Eckhard v. Bienbach, Engelhard v. d. Tann, Apel v. Buchenau, Otto v. Buchenau (geringe Reste), außerdem vier leere Einschnitte.

Wir die geslechte geborn und besessin bie dem erwerdegin stiffte czu Fulde und ouch, die hernach czu disem briffe und eynunge ire insigele anehengende werden, und wir die stete Fulde, Hamelnburg und Vache erkennen uns an disme offin briffe, daz wir mit willen und gutem vorrate uns gutlich geeynet habin und fruntlich zu blibin und zu siczin mit gutin truwin an eydes stat und uff den eid durch ere, gut und kuntlichin nucz des obgenantin stifftes und land und lute, als wir desselbin stifftes yngesessin und zugehorinde gelydemiz[1]) muegelich sin, zu naetin[2]), zu rechtin, zu allen bescheiden, glichin dingen, als hernach beschriben stet: zu dem erstin, daz wir uns mit ganczin truwin sullen meynen und gutlich begen dem stiffte, und lande und lutin zu nucze und zu gute, und unser islich den andern zu sinen erin, zu gelymphe und rechte vorantwertin, des wir uns ouch vormugin sullen ane argelist, und sal unser keyn den andern vorunrechtin ane geverde; gesche aber, daz icht zweyunge von uns rittern und knechtin gein den egenantin stetin oder von denselbin stetin gein uns uffstuen-

[1]) Gliedmaßen.

[2]) Statt noetin.

den, ez were umb erbegud, vorgessinheid, uberfarn oder ubergriffin, wie die quemen mit wortin oder werken, darumb sullen wir unser islicher von dem andern recht nemen an den stetin, da wir daz von rechte nemen sullen ane argelist; wurde uns ouch da recht vorczogin, so sullin wir uff die obgenantin eynunge und fruntschafft zu tagin kumen, und wir die geslechte sehsse usse uns und wir die stete sehsse usse uns kisen und mechtigin dieselbin sache und gebrechin zu besehin und zu entscheiden ane furder notrecht und clage, und waz die zwelffe erkentin oder der merteil, daz lande und lutin und uns erlich nuecze und gut sie, darzu sullen sie unser mechtig sin ane argelist; gesche aber, daz dieselbin zwelffe glich wider eynander sprechin, sehsse wider sehsse, so solden wir eyns glichin ubermannes uberkumen, der die sache schide ane hindersal. Wanne wir ouch zu tagin sullen rytin und kumen, so stet uns den geslechtin unse ebintuer umb unse koste und schaden und uns den stetin unse ebintuer umb unse kost und schaden ane argelist, und daz doch unser islich den andern schuren und schirmen sal, so unser islicher furderlicher und beste muege ane geverde. Gesche ouch, daz wir die geslechte oder wir die stete vorunrechtet worden an dem unsern oder worden wider recht bedrungen entsementlich oder unser dheyner bisundern, wie daz queme, da sullen wir die geslechte zu der stete gebrechin und notdorfft zu iren teydingin und tagin rytin und sie wider zu uns, wilche unser partye des die andern manet kuntlich mit iren botin und briffin, und sal unser iglich vor die andern manen und bytin nach ire notdorfft und zu rechte, zu allen glichin und bescheiden dingin, und sal ouch unser islich den andern darczu vormuegin ane argelist also, daz aber islicher partye ir ebintuer stet, koste und schaden, als vorbenant ist ane geverde. Gesche aber, daz wir nicht mochtin zu rechte und zu gliche blibin, so sullen wir uns des zuvor erclagin bie den, da uns dunket, da wir daz billiche tun mochten, und daz nicht gehelffin und sulden wir daz vor daz riche claginde brengin, so sullen wir die geslechte den stetin und wir die stete den geslechtin darczu beholffin sin unser islich mit dem andern darczu senden und helffin furbrengin, daz wir zu gliche und zu rechte blibin also, ab ez sache und gedrang rueret, die mit ire furderunge zu beytin sin ane argelist, und darczu sal isliche partye uff ire sytin ire koste tragin und tun, als daz die zwelffe unse frund oder daz merteil derselbin oder, ab sie glich wider eynander sprechin, eyn gemeyne ubermann erkente, als vorbenant ist ane geverde. Waz wir ouch von dem riche zu rechte gewiset werden und ouch zu friheid

und rechte des erbern stifftes herbracht habin und habin sullen, da sal unser islich dem andern getruwelich zu beholffin sin, daz wir zu rechte blibin ane hindersal. Were aber der bedrang anehendig und nicht zu erbeitin mit sollicher langin furderunge, so sullen wir darczu gedenken und tun nach rate der zwelffer oder des merteiles, waz wir zu dem bestin gewiset werden, und sullen uns ouch darczu vormugin ane widersprache. Wilcher unser ouch in den geslechtin oder under den stetin nicht wolden ir mechtig lassin sin zu rechte, die sulden uns der sache, darane sie recht ussluegin, umb rad, hulffe oder zu tun als von diser eynunge und fruntschafft wegin nichts vormanen ane geverde, wan dise eynunge und fruntschafft nicht rueren sal danne notdorfft und nucz des erbern stifftes und lant und lute und keyne usswertige czweyunge oder krige ane geverde. Wilcher ouch in den geslechtin oder under den stetin, die zu dem lande geborn sin, ire insigel anehenken an disen briff, die sten mechtiglich zu diser eynunge und fruntschafft nach usswisunge dises briffes ane argeliste; also underscheidelich, daz alle vorgeschriben rede, eynunge und fruntschafft unser keynen hindern sal oder binden gein unserm gnedegin herrn von Fulde und sinem stiffte an dem, daz wir yn pflichtig sin zu tun und von rechtis wegin tun sullen, oder sal uns zu unsern erin und gelymphe nichts krenken oder leczin ane geverde. Gegebin nach Christes geburte driczenhundert iar in dem achczigistin iare an sent Elsebethin tage.

2. Dechant und Konvent des Stiftes Fulda und die andern fuldischen Klöster, die fuldischen Ritter, Knechte und Städte gehen eine Einung ein. 1382 Jan. 25.

Marburger St.-A., Abt. Fulda, Stiftsarchiv, Or. Perg., vorhanden die Siegel des Konvents zu Fulda, des Propstes zu St. Johannis, des Konvents zu St. Michael, des Propstes von Neuenberg, des Konvents zu St. Marien, des Konvents zu St. Peter, der Ritter Giso von Bienbach, Gottschalk von Buchenau, Rorich von Eisenbach, Henner von Eisenbach, Fritz v. Heringen, Heinrich v. Heringen, Konrad v. Romrod, Fritz von Bienbach, Hermann von Heringen, Hentze von Schlitz gen. Görtz, der Städte Vacha und Geisa, ein unkenntliches Siegel, neun leere Einschnitte, zwei leere Streifen.

In dorso von später Hand: Die Landständ obliquiren sich vors Vatterland, dessen Wohlfahrt zu suchen.

Wir Mertin, dechand des stifftes zu Fulde und probst uff sent Johansberge by Fulde, und wir die amptherrin und der covent gemeyne

des vorgenantin stifftis, die eyntrechtiglich und mit gutem vorrate des convents insigel an disen offin briff gehangin haben, und wir Johans, probst zu sent Michel und der covent doselbis, Volprecht probst zu dem nuwin berge, der dechant und covent doselbis, Wigant probst uff unser frauwin berge, der dechand und covent doselbis, Engilhard, probst zu Hoeste, der dechand und covent zu sent Johansberge, und der dechand und covent zu sent Petirsberge by Fulde gelegin, die ouch mit gutem vorrate kuntlich ire probstye und covente insigele an disen offin briff gehangin habin, wir die rittere und knechte geboren und besessin bie dem vorgenantin stiffte zu Fulde, die ouch ire insigele an disen briff gehangin habin oder anehengende werden, und wir die stete Fulde, Hamelnburg, Vache und Geysa und ouch die andern stete und undersessin des obgenantin stifftes, die ire insigele an disen offin briff gehangin habin oder noch henkende werden, erkennen uns an disem offin briffe, daz wir mit willen und gutem vorrate uns gutlich geeynt und gefruntschafft habin fruntlich zu blibin und zu sitzin mit guten truwen an eydes stat und uff den eyd durch ere, gut, kuntlichen nucz und notdorfft des vorgenanten stifftes lande und luten zu gute, domyte man mag grosse gebrechin abegenemen, daryn der stifft leyder grosslich und mannigfeldig kumen ist, und als wir desselben stifftes zugehorende und vorbunden glidemesser sint, zu rechten, zu noeten, zu allen bescheiden, glichin dingen, als hernach geschriben steht: zu dem erstin, daz wir mit ganczen truwen sullen und wullen eyntrechtig sin und blibin dem stiffte, lande und luten zu nucze und zu gute und darane sin mit guten truwen, daz der stifft, land und lute bie eren, bie wirden, bi friheiden, bie rechte und guten gewonheiden unvorleczet, unverkrenket und unentlit blibe und widerkome, als von alder herkumen ist, so wir verrest ummer mugen, ez were danne mit furnemunge deme obgenantin stiffte zu nucze und zu gute oder durch notdorfft ane geverde; und sullen und wullen die obgenantin herrin des stifftes uns die rittere, knechte, stete, und die in diser fruntschafft sin oder kumen, vorantwerten, schuren, schirmen und beholffen sin zu gerechte, zu gelymphe, zu allen glichin und bescheiden dingen; darczu sullen und wullen wir, die vorgenanten rittere, knechte, stete, und die in diser fruntschafft sin oder kumen, yn wider getruwelich und furderlich beholffin sin und dasselbe tun ane geverde. Gesche ouch, daz icht gebrechin uns entstunden oder anelangende worden, oder daz icht zweyunge von uns den herren des stifftes, uns den rittern und knechten, uns den stetin egenanten, oder von den, die mit uns in diser frunt-

schafft sin oder kumen, unsern dheynen gein den andern uffstunden, ez were umb vorgessinheid, uberfarn oder ubergriffin, wie daz queme mit worten oder werken, die gebrechin, die uns also myteynander oder unsern dheynen bisundern gein den andern entstunden oder anerurende worden, darumb haben wir sibin gemechtiget, gekorn, gewilkurt und genumen eyntrechtiglich mit gutem vorrate, die erbern hern Conrad von Waltradehusen, custor und hern Karl von Bybra, phortener uss unsern herren, und die gestrengen rittere, hern Ebirharden und hern Gotschalken von Buchenouwe uss den rittern und knechten, und die bescheiden Apeln Ledenther, burger zu Fulde, Conrad Smyd, burger zu Hamelnburg und Berld Murharden, burger zu Vache uss den steten, die darumb zu tagin sullen kumen unverczoginlich, wanne des not ist, die gebrechin usszurichten, zu besehin und zu entscheiden fruntlich oder rechtlich ane furder notrecht und clage; aber waz umb erblich gut oder lehingut, schult und schaden were, mochtin daz die sibin oder der merer teil nicht fruntlich abegenemen, so solde ez kumen an die stete, da ez von rechte hine gehort, und da solde ouch isliche partye ir an rechte lassin begnugen ane geverde. Und waz die sibin oder der merer teil also ussrichten oder derkenten, daz dem stiffte, lande und luten nuecze, notdorfft und gut sie, darczu sullen sie unser mechtig sin und des vollemacht habin, und sal ouch uff alle syten gehalden, volendet und volczogin werden an alle geverde und widersprache. Ginge ouch derselben sibin in disen sachin dheyner abe von tode, des got nicht wolle, oder mochte von notlichen und ehafften sachin zu sollichen ussrichtungen nicht kumen ane argelist, oder ab ir dekeynen gein dem andern oder gein anders ymande, die in diser fruntschafft weren, zweytracht oder gebrechen rurten oder uffstunden, als vor geschriben stet, so mochten und solden unsere isliche partye, den daz geburte, eynen andern oder mer an des oder an der stat zu sollichen ussrichtungen ye schigken, als digke des not ist, also daz des ouch nicht gesuemet noch gehindert sal werden, die ouch daruber sweren und globen sullen, ussrichtunge zu tun als dise vorgeschriben ane geverde. Auch ist geredt, wan man dise vorgeschriben sibin oder andere, die an ire stete gekorn und gnomen werden, als vorgerurt ist, zu sollichin ussrichtungen fur tode und ehafften sachin gehabin mag, daz sie ye da bie sin und blibin sullen ussrichtunge zu tun, als vorgerurt ist, als digke des not geschit ane widersprache und ane alle geverde. Und wir sibin also gekorn, gewilkurt und genumen han globet in guten truwen mit yngebunden henden und liplich zu den

heilgin gesworn mit uffgeraketen fingern, so wir rechtliches und vestliches sullen und mugen, und globen und sweren mit ganczer macht in diseme offin briffe, des stifftes veste, lande und luten vurczunemen und zu tunde gein den, die in diser fruntschafft sin oder noch daryn kumen, und da by zu sin und zu blibin als hie vor gerurt ist und keyner partye zuzulegin furderlicher, baz, oder mer dan der andern anders, danne nach rechte, notdorfft, glichin, bescheiden und mogelichen dingen, so wir verrest ummer mugen und uns beste vorsten ane alle geverde. Wan ouch die vorgenanten sibin oder ir eynteil also gekorn, gewilkort und gnumen, und die zu yn bescheiden, geheisschin und gnomen werden, zu tagin sullen ryten und kumen oder die gefertiget werden in botschafft oder werbunge der obgenanten fruntschafft in dem bestin, ez sie geistlich oder werltlich, so sullen wir die obgenanten herrin des stifftes yn fur schaden und koste sten und sie des abenemen von des stifftes wegin nach kuntlichin, glichin und mogelichin dingen ane geverde. Wer ez ouch, daz stiffte, proebste, cloestere, covente, pfaffen, dorffe, hoffelute oder undersessin, die billich und von rechte zu dem vorgenanten stiffte gehoren, in dise fruntschafft kumen wolden, und die ire insigele an disen briff hingen oder gehangin hetten, sie weren geistlich oder werltlich, die solden mechtiglich hirczu und hie ynne gruntlich, genczlich und gar begriffen sin und darczu tun nach gebuer ane geverde. Wer ouch, daz ymand den obgenanten unsern herrin des stifftes, die in diser fruntschafft sin oder noch daryn kumen, nach iren liben, guten, eren, wirden, friheiden, rechten und guten gewonheiden oder nach irn probstyen, ampten oder phrunden stunde oder stende worde, oder daz man den vorgenanten rittern und knechten nach iren slossin, liben, guten, eren, friheiden, rechten und guten gewonheiden stende worde, oder daz ymand den vorgenanten stetin oder den, die in diser fruntschafft weren, nach iren liben, guten, eren, friheiden, rechten und guten gewonheiden stunde oder stende worde, wie daz queme, also, ab daz entstunde und sich machte von diser vorgeschriben fruntschafft wegin, darfur und darczu solde unsere isliche partye die andern, wilcher des not gesche, getruewelich und furderlich warnen, beholfin sin, schuren und schirmen mit libe, mit gute, mit hulffe, mit rate, mit manschafft und mit allen guten dingen uff mogeliche koste und schaden des egenanten stifftes, als die vorgerurten sibin oder der merer teil, wie daz geburte, nach glichin und bescheiden dingen beste erkenten ane alle geverde. Wan ouch die egenanten herrin des stifftes den rittern und knechten also fur schaden sten, waz

frumen man danne neme, der solde den vorgenanten unsern herren gefallen und werden mit dem, daz yn billich zugehort nach mogelichin dingen ane argeliste. Werez ouch, daz den obgenanten unsern herren gebreche, daz sie nicht mochten von iren phrunden, probstyen, ampten und von andern gefellen des stifftes mogeliche zerunge und koste ussgerichtin, als vorbegriffen ist, so sullen wir die stete yn helffen ussgewynnen zu ire notdorfft uff uns nach unser vormuegende nach glichen und mugelichin dingen, usszurichten dise obgenanten gebrechen, des sie uns die stete ouch abenemen und losen sullen und wullen von des stifftes wegen ane geverde. Und sullen und wullen wir die rittere, knechte, stete und die in diser fruntschafft sin oder kumen, yn ouch getruwelich und furderlich beholffin sin zu dem, daz yn billiche und von rechte zugehort oder noch zugehorende worde ane argelist. Auch ensal noch enwil dheyne partye sich abesuenen, richten oder ussziehen in dheynewys diser fruntschafft ane die andern mit keyner furnemunge geistlich oder werltlich, wanne wir wollen getruwelich, vestlich und ernstlich bie und uff dem obgenanten eyde bie eynander sin und bliben in des vorgenanten stifftes lande und lute, die domyte begriffen sin, nucz und bestin, doch also, daz wir umb schult, schaden und gebrechlichkeit uff alle syten entscheiden und gerichtet werden nach der obgenanten sibin oder des merteiles usswisunge, die ouch des ye vollemacht sullen haben, als vorgeschriben stet, ane widersprache und ane alle geverde. Auch sullen die vorgenanten sibin oder der mererteil gancze vollemacht und gewalt habin, alle sache und gebrechen usszurichten, zu schicken und zu wisen, an wilche stete und wo sich daz hyne geburt, die dise vorgeschriben fruntschafft rueren oder ruerende werden, ane alle widersprache und argeliste. Ouch sal dise vorgeschriben fruntschafft sin, blibin, fur genomen werden dem obgenanten stiffte, lande und luten gemeyne, die darynne sin, zu nucze, zu eren, zu gute und zu gutem widerkomen und besserunge und ensal keyne usswertige zweyunge oder kriege rueren und uns alle noch unsen dheynen bisundern bynden, krengken, noch leczen zu unsern eren oder gelymphe an dem, daz wir phlichtig sin und von rechte tun sullen dem heilgen herren sancto Bonifacio, den heilgen und dem erwirdegin stiffte zu Fulde ane argeliste und ane alle geverde.

Gegebin nach Christes geburt driczenhundert iar in dem zweyundachczigisten iare an sent Pauwels tage, als er bekart wart.

3. Dechant, Amtherren und Konvent zu Fulda schließen mit Genehmigung des Abtes Friedrich mit den fuldischen Propsteien eine Einung. 1386 März 21.

Marburger St.-A., Abt. Fulda, Capitulararchiv, Or. Perg., von den vorhanden gewesenen dreizehn Siegeln sind drei erhalten, das des Abtes, des Propstes zu St. Peter und des Konvents zum Neuenberg, von den übrigen zehn nur noch die Streifen.

In dorso: Littera contributionum.

Wir der dechant, die amptherren und der covent gemeyne des stifftis zue Fulde, und wir die probiste, dechande und covente gemeyne der stiffter und clostere unser Frouwen bergis, sent Peters berges, sent Johans berges, des Nuwen bergis by Fulde und sent Michels zue Fulde, sent Benedicti ordins, bekennen offinlich an diesem brieve fur uns und unsere nachkumen, wan wir uns, unsere probistie, ampte und covent der itzgenanten stiffte und clostere an unsern lueten, gueten golden, rechtin, gewonheiden und zuegehorungen wider got und wider recht manigfaelt, groesslich und virdurplich beschediget und virunrechtet sin und werden, darumb und daz wir uns solicher virdurplicher beschedigunge und unrechtis mit gnaden und hulffe gotis und des rechtin dybass uffgehalden, erweren und yn widersteen muegen, so haben wir uns wolbedechtiglich und mit zytlichem vorrate und sonderlich ouch mit willen, virhengknis und laube des erwirdigen in got vatirs und herrn unsers gnedigen herren herrn Friderichis, unsers aptis, mit einander vireynet und virbuenden in allewys als hirnach geschriben stet: Were ez, da got gnedelich fur sy, daz uns dem dechande, den amptherrn odir dem covente des egenanten stifftis zue Fulde odir uns den probisten, dechanden odir den coventen der andern obgenanten stiffte und clostere, odir unser dheynem an uns selbir odir an den obgenanten stifften, clostern, probistien, coventen, ampten odir an iren zuegehorungen von nue furbass nach giffte dieses briffis dheyne mergklich schade odir unrecht gesche, so sollen und wollen wir alle wider den und wider die, die sollichen schaden odir unrecht gefuget und getan hetten, getruwelich miteinander und under enander geraten, beholffin und bystendig sin und bliben in sollicher wise, daz der oder die, den solich merglich schade odir unrecht geschen were, und darumb und darnach rede, ansprache und furderunge tuen und haben wollen mit rechte geistlich odir wertlich, derselbe odir dieselben sollen ire gebrechen, schaden, unrecht und meynunge zuevor brengen an die drye, der wir alle vorgenannten eynmuetiglich ubirkuemen sin, mit namen an ern Karl von

Bibra, phortener, den wir der dechand, die amptherren und der covent des vorgenannten stifftis zue Fulde, und an ern Engilharde Wambolde, probist zue sent Michel, den wir die egenanten probiste, und an ern Conrad Murharde, dechand zum Nuwen berge, an den wir die dechande und covent der andern egenanten stiffte und clostere dazue gekorn, gewilkurt und gegebin haben; wie dan dieselbin drye odir ire der merer teil ouch mit zueheischunge und rate unser pfaffen erkennen und ubirkuemen, daz der oder die ire sache anheben, fueren und handeln sullen nach geistlichin odir wertlichin rechtin, also sollen yme die sachewalden volgen ane widerrede; erkenten ouch dieselben drye odir ire der merer teyl, als vor underscheiden ist, daz die sachwalden ire sache und recht darumb zue fordern uff daz mael solden lassen liegen und blibin und darumb zue der zyt keyne forderunge tuen solden, daz sal ouch also ane widersprache gehalden werden, und gemeynlich umb alle sache und gebrechin, der uns furbass noet wirt, umb unrecht und schaden, als vor undirscheiden ist, und umb alliz, daz sich darvon belouffet odir enstet, und umb zwifel und irrungen, die darin fallen odir kuemen, daz sal alliz nach erkenntnis und ussrichtunge der vorgenanten dryer odir ire dem meisten teyle von uns allen unwidersprechlich und ane alliz virdechtnis also gehalden und volendet werden ane alle geverde. Soliche vorgeruerten forderunge und sache, wan und welche zyt sich die geburen geistlich odir wertlich, nach dem, als vorgeschriben stet, sollen auch geschen und vorleget werden von unser aller gemeynem gelde, des wir und unser islicher fur sich und syne nachkuemen ubirkuemen sin und gewilkuert haben darzue alle jar uff sent Mertins tag unverzoginlich zue geben, als lange als diese eynunge und buentnis stet und wert; mit namen so sollen und wollen ierlich uff den itzgenannten sent Mertins tag darzu geben: wir der probist und der covent des stifftis uff unser Frauwen berg sechczen goldin, zweg teyle derselben von der probistye und daz dritteyl von dem covente, der probist von sent Petirs berge und der covent sechzen goldin, zwey teyle derselben von der probistye und daz dritte teyl von dem covente, der probist sent Johans bergis und der covent sechzen goldin, zwey teyle derselbin von der probistye und daz dritte teyl von dem covente, der probist und der covent uff dem Nuwenberge sechzen goldin, zwey teyle derselbin von der probistye und daz dritte teyl von dem covente, der probist und der covent zue sent Michel sechsse goldin, zwey teyle derselbin von der probistye und daz dritte teyl von dem covente, und wir der kelner von der kelnerye zwen goldin, der hoff-

kemerer von der hoffkemerye eynen halben goldin, der spitteler von dem spital dry goldin, der kemerer von der kemerye anderhalben guelden, der czuchtmeister von der zugchtmeisterye einen goldin, der wergmeister von der wergkmeisterye drye goldin, der phortener von der porten drye goldin, der sangkmeister von der sangkmeisterye eynen goldin, von der custerye anderhalben goldin, der sichmeister von der sichmeisterye anderhalben goldin, der daz kleyne mereampt ynnehat eynen halben goldin, daz grosse mereampt zwen goldin, der buwe vier goldin, daz hemdelachenampt eynen halben goldin, die winkelnerye von von dem schenkeampt eynen halben goldin, das selgerete zehin goldin des stifftis zue Fulde; und solliche itzgenante gulde und zuelegunge muegen und sollen von uns allen und unser iglichem besondern die obgenanten drye odir ire zwene odir eyner von ir aller wegen alle jar fordern, uffheben und ynnemen und die in sollichen vorgerurten sachen ussgeben, abe des not wirdt, und uns darumb kuntliche und redeliche rechenunge tuen, und werz, daz solliche gulde und zuelegunge zue kuerz und zue kleyne weren, ob sich andirs die sache nach irn gelegenheiten und notdorfft also machten, so muegen dieselben drye die meeren und grosser machen, doch mit unser aller erkenntnis und willen und unser islichem nach dem, als yme gebueret zue glichen dingen ane geverde. Welchir unser ouch sumig were soliche vorgenante gulde und zuelegunge jerlich uff sent Mertins tag odir in den nestin virzen tagen darnach unvorzoginlich zue gebin und zue bezalen, uff des schaden, der also suemig were, ir were wenyg odir vil, muegen und sollen die obgenannten drye, ir zwene odir ir eyner von ir aller wegen uff islichen, als vil yme gebuert, als vor undirscheiden ist, zue den juden und zue judenschaden gewynen, und den schaden sollen ouch der oder dye, die also sumig sin, ir islicher, als vil yne angeburet, mit dem haubtgelde genzlich abelegin und ussrichtin ane geverde; und abe des noet wirt, so sollen wir der dechand des stifftis zue Fulde dieselben, die also suemig werden, darzue halden, virmuegen und stellen mit geistlichen geboten nach unsers ordens und der regeln rechten, geseczen und gewonheiden ane argelist. Ginge ouch der vorgenanten dryer dheynre abe odir mochte von krangheit oder andirn ehafften noeten by sollichen sachen usszuerichtin nicht gesin ane geverde, so sal ye als digke, als des noet geschyt, die partye, die den abegegangin gekorn hat, nach dem als vor undirscheiden ist, unvorzoginlich eynen andern an des abegegangin stat wider kiesen und gebin, der ouch soliche macht haben und ussrichtunge tuen sal als der abegegangen nach allem dem, als

vor geschriben stet ane geverde. Die vorgenanten dry haben ouch in guten truwen globet an eydes stat und globen mit crafft dieses briffis uns allen vorgenannten in allen vorgeruerten sachen, gebrechin und forderungen glich zue sin und ungeverlich ussrichtunge zu tuen, so sie sich beste und verrest virsten ane geverde. Demselben glich sollen ouch die tuen, die an ire stat gekorn odir genuemen werden, wo des noet wirt ane argelist. Wan und welche zyt ouch die obgenanten drye odir die an ire stat kuemen, als vor undirscheiden ist, eintrechtiglich erkennen von unser aller wegen, daz solliche eynunge und buntnis, als vorgeschriben stet, nicht lengir guet odir nuecz were und ab sin solde, so sal sie genzlich abe und toet syn und keyne macht furbass haben ane geverde. Diese vorgeschriben eynunge und buntnis mit allen irn stugken, puncten und artikeln, als vorgeschriben stet, haben wir egenant dechant, amptherren und covent des stifftis zue Fulde und wir die probiste, dechande und covent der andern vorgenannten stiffte und clostere in guten truewen globt und globen die in crafft dieses briffis unser islicher fur sich, und als verre yne die ane rueren, stete, veste und unvorbrochen zue halden nach allem dem, als vorgeschriben stet ane geverde. Und des allis zue bekentnis und zue stetim und warem urkunde haben wir gebeten den erwirdigin in gote unsern gnedigen vorgenanten herrn, herrn Friderich, unsern herrn und apt zue Fulde sin insigel zue vor an diesen briff hengen. So bekennen wir iczgenant Friderich apt zue Fulde, daz wir umb bete der obgenannten dechandis, amptherren und coventis unsers stifftis und unsere probiste, dechande und covente der andern unser stiffte und clostere egenanten und besondern zue bekenntnis unsere virhengkenisse, wissen, laube und willen zue allen vorgeschriben dingen unser gross sigil an diesen briff gehangen haben. Darnach wir der dechant unser decheny insigel, und wir die amptherren und der covent des stifftis zue Fulde unsers coventis insigel, und wir die vorgenannten probiste unsere probistye insigel, und wir die dechande und covent der andern obgenanten stiffte und clostere derselbin unser covente insigel an diesen briff han gehangen. Datum anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto in die sancti Benedicti abbatis.

4. Friedrich Abt, Dechant und Konvent zu Fulda und die andern fuldischen Klöster und Amtleute daselbst gehen mit der Stadt Fulda eine Einung ein. 1387 März 16.

Marburger St.-A., Abt. Fulda, Stiftsarchiv, Or. Perg., Siegel des Abtes, des Konvents zu Fulda, der Pröpste von Johannisberg, Frauenberg, Neuenberg, Petersberg und St. Michael, der Stadt Fulda.

In dorso: Littera unionis abbatis, conventus et civium Fuldensium.

Wir Friderich von gots gnadin apt, Mertin dechant und czu diesir czyt uff sent Johans berge, Karl uff unser Frauwen berge, Volprecht uff dem Nuewen berge, Gise uff sent Petirsberge, Engelhard czu sent Michel, probiste, amptherren, darczu dieselben convent gemeynlich der stiffte czu Fulde bekennen eyntrechtlich fur uns und unsere nachkumen und tun kunt allen den, die diesen brieff sehen, horen oder lesen, als wir und die obgenantin convent, probistye, stiffte, lant und lute lange czyt her czu grossem schaden, abenemen und vordurpnis kumen und bracht sin, des sin wir umb bewarunge unrechter gewalt mit wolbedachtem mute und czytlichem vorrate durch offenbar notdurfft und kuntliche besserunge und uff widerkumen mit den ersamen unsern lieben buèrgern und stad gemeynlich czu Fulde und sie mit uns eyner were und hulffe gutlich uberkumen, als hernach geschriben stet: czu dem ersten sin wir uberkumen, wer unsere oder unsere probiste, probistye, prelaten oder clostere vynt wirdet, bewarunge an uns tuet oder anegriffet, und die yn czu rechte geyn uns nicht wollen lassin gnugen, geyn dem oder geyn den, die daz recht usslahen oder usslugen, sullen sich unsere burgere und stat czu Fulde bewaren und ir vynde werden von stunt an widersprechen und sullin uns wider den oder die getruweliche raten und helffen, so sie furderlichs mugen und ouch billich und mugelich tuen sullen ane argelist. Wer ouch unsere burgere und stat czu Fulde vyndt wirdet, bewarunge oder angriffe tuet, so sullin wir daz recht fur sie bieten und sullen irs rechten ouch mechtig sin, als mugelich ist. Wer ym danne geyn yn nicht wil lassen czu rechte begnugen und wolde sie vorunrechtin, geyn dem oder den sullin wir uns bewarin und derselbin vynde werden an vorczug und sullen yn wider dieselbin helffen und raten und sie schuren und schirmen, so wir furderlichs muegen, und als wir daz muegelich ouch tun ane geverde. Were ouch, ab uns, unsere probiste, probistye, unsere stiffte, clostere und prelaten vorgenant eynsyt, und unsere burgere und stat andersyt ymand vorczyten vorunrecht, beschediget und ubergriffen hette, wo dieselben nicht mit unserm gerichte mochten gerechtfertiget werden,

daz billich geyn den unsern mit forderunge gerichtis und rechtes czuvor get, und wolden mit uns mutwilligen und nicht des rechten syen oder unsers gerichtes nicht gebruchen czu rechte, so sullen wir unsern buergern und sie uns getruwelich raten und helffen, daz wir karunge und wandel darumb erkobern, als daz an alle vorbriffunge billich und muegelich czu rechte syn sal an argelist. Wo wir ouch und unsere burgere und stat czu Fulde also czu feheden quemen und bewarunge geyn ymande tetin, oder wer sich darumb wolde anenemen, oder ab uns ymand uf beyden syten krygen, feheden und vorunrechten wolde oder vorunrechte, des sullen wir getruwelich bye eynander bliben und richtunge, fryde und suene czue nemen und nicht sundern oder scheiden, als sich daz ouch muegelich heischet und syen sal an allez geverde. Auch sullen wir Friderich vorgenant apt czue derselben hulffe und were tegelich halden und haben viere mit glefen, und unser grosser convent und obgenantin probiste, amptherren und convent czwo mit glefen, die wolgeriten und wol geczoget sin, also daz czu iglicher glefen eyn gut weffener und eyn knecht gehoren sullen, daz ist igliche glefen selbdritte und sullen die futer und bekostigen czu aneczal. Desselbin glich sullin unsere burgere und stat czu Fulde ouch sechs mit glefen, wol geriten und wol geczuget tegelich halden und haben, als vorgeschriben stet, und dieselben ouch futer uff ire syten und bekostigen ane argelist. Darczu sullin wir und unser convent und probiste und amptherren eynsyt, und unsere burgere und stat czue Fulde andersyt von beyden syten eynen gemeynen heubtmann haben mit zweyn glefen, geriten und geczuget in alle der masse, als vor ernant ist, den wir uff alle sytin nach anczal der glefen mit futer und kosten besorgen sullen, und sullen also den vierczehen mit glefen, und die czu yn gehorn, als vor ernant ist, fur schaden sten, aber iglicher glefen ire anczal daran czu rechen, czu tragen und czu tun an allez geverde. Wir Friderich, und wir die convent, probiste, amptherrin vorgenantin haben ouch von unsern wegen eynen der unsern darczu gesaczt und gegebin und unsere burgere und stat czu Fulde eynen von iren wegen und uff ire sytin, so sal der, der unser gemeyn heubtmann ist oder wirdet, darczu eyn dritter syen. Wanne dieselben irkentin oder irkennen oder ir der merteil, daz wir die hulffe sullen sterkin und bessern, des sullen sie unsere follemacht haben ane widersprechen; dieselben ouch daruber globet habin uff alle syten, uns glich und recht czu sin in den vor und nach geschriben stugken und sachen, als yn die czugeschriben und benant sin und werden, so sie sich daran best und furderlichs vorsten ane argelist.

Ginge ouch der obgenant heubtman abe oder der zweyer dheyner oder sie beyde, oder ab ire eyner oder me von ehafften, notlichen sachen doby nicht gesin mochte, oder ab wir bedechtlichin eyns andern heubtmanns uberquemen, den heubtman sulden wir von allen vorgenanten syten seczen als vor und sulde iglich teil ouch den synen, den er vor gekorn hette, abe er ym abeginge oder von ehafften sachen nicht gehabin mochte, als vorgeschriben stet, eynen andirn an sine stat seczen, die aber daruber globen sulden in alle der masse, als vor ernant ist, an allez geverde. Ouch ist beredt und beteidinget, nemen der obgenante heubtmann und dyenere frumen mit gefangen, reysiger habe oder sus an ander habe, wie daz queme, den sullen wir teyln nach anczal gewappenter luete, die uff dem felde weren, sie weren geriten oder czu fuss an widersprechen; nemen sie aber schaden, des got nicht wolle, den sulden wir entrichten mit dem frumen czuvor, ab uns des uff daz mal icht enstanden were; waz schaden daruber were, oder ab wir nicht frumen hetten genummen, so sullen wir den schaden abir geilden und entrichten nach anczal der vorgenantin vierczehin glefen, als iglichem teile daran geburet ane geverde.

Were ouch, ab die vorgenantin heubtmann und dienere icht vesten, slosse, wonhaffte hofe erstigen, erliffen oder gewonnen, die sulden unsere apt Fridrichs und unsers stifftes sien, aber gefangen, ab sie die daryne fingen oder habe gewonnen, die sulden wir aber nach anczal gewappenter lute teyln, als vor ernant ist, an argelist. Were aber, daz wir Friderich mit unser selbes libe oder von unsere wegen eyner oder czwene unsere prelaten uss unserm stiffte mit unsern burgern von Fulde oder mit andern unsern stetin entsementlich oder besundern ussczoegen, und also sloss, vesten oder wonhafftige hofe gewannen odir gefangene fyngen, die sulden unsere Friderichs, unsers stifftes oder unsere nachkumen czu vor lediglich sin und bliben an hindernis und widersprechen. Gesche, daz wir czu tagen musten senden oder sulden geyn ymandes forderunge tun, ez were geistlich oder wertlich, wie sich daz machte, oder ab wir geheischet, beclaget oder gefordert wurden vor dem konyge oder an andern steten, wie daz queme geistlich oder wertlich, daz sulden wir mit der forderunge, mit der antwurte, mit czerunge und kosten, die daruff getan wurden, oder ab die schaden nemen, die dieselbin botschaft wurben, oder die die tage leisten sulden, glicherwys halden, tragen und entrichten nach anczal der vorgenanten glefen, als die czwene und der heubtmann oder ir der merteil erkenten an allez geverde. Were ouch, ab czu diesir hulffe und were von rittern,

knechten under uns gesessin odir sus anders ymand kummen wolden, erkennen wir, daz daz gut ist, die muegen wir daczu nemen czu glichen wegen, als wir und sie des uberkumen an argelist. Were aber, ab me stiffte, clostere, prelaten oder unsere stete, dorffscheffte oder andere stete in derselben hulffe und were syn wolden und darczu kummen, die sullen czu anczal glefen gewapenter lute, czu czerunge, kosten und schaden tun, liden, sten und tragen nach irre mugende und anczal, als der heubtmann und die andern gekorn czwene oder ir der merteil und ab sie ymandes czu yn me czu rate nemen, daran wolden, erkenten und erkennen mochten czue glichen wegen, und dieselben, die also czu uns quemen, sullen uns ouch daruber vorbriffunge tun ane geverde. Gesche ouch, daz czuschen uns den conventen, probisten eynsyt, unsern burgern und stat czu Fulde oder, wer noch czu diesir hulffe queme, andersyt, icht unwillen oder zweitracht in der vorgenanten hulffe sachen und stugken uff stunden, wie daz queme, des han die czwene gekorn und der heubtman als von allen teylen oder ir der merteil gancze vollemacht abe czue nemen und czue richten czu fruntschafft oder czu rechte an alles geverde. Wir sin ouch diesir vorgeschriben hulffe in luterm guten glauben vor unrechter gewalt, die uns und unserm lande und lute manigfeldiglich geschen und widerfarin sin, viere gancze iare von gifft diesis brieffes durch des rechten willin und kuntlichen nucz czu halden und czu haben uberkumen, wanne dieselbin viere iare nehst nacheynander folgende vorlouffin und uss sin, so sullin dieselbin brieffe tod syen und furbasser keine macht me habin, ez were dann, ab sich in den selbin vier iarn icht krige oder schede gemacht hettin, die noch nicht vorsunet und gerichtet weren, so sulden wir by eynander bliben und uns vor der vorgeschriben hulffe und were nicht scheidin, dieselbin krige und fehede wern danne abgenummen, gerichtet und gesunet ane geverde. Ouch als wir und unsere burgere und stat czu Fulde sich voreynet habin mit den frenkischen stetin etzliche iare, und daz vorbriefet habin, in denselbin brieffin begriffin und beschriben stet, daz wir von fuldischem lande czwene mener sullin haben, die sullen czu yn uss den frenkischin stetin dry heischin, und sullen die frenkischen stete ouch czwene mener haben und dry uss fuldischen steten czu yn heischen, des sin wir ubirkumen, daz die zwene unsere menere und die dry, die uss unsern steten geheischet werdin, uns oder unsern nachkumen und convent und unserm rate czu Fulde globe und sweren sullin, daz sie alle sache, die czu der eynunge gehorin, darumb sie manen oder gemant wurden mit unserm rate und anwisunge halden und tun ane allez geverde.

Mit derselbin eynunge czu Francken und mit der vorgeschribin hulffe und eynunge oder, wer noch darczu queme, sullen sich unsere liebin burgere und stat czu Fulde oder andere unsere stete, undertanen und undersessin dheynewys wider uns behelffin, oder sal uns, unsern nachkumen und stiffte an unsern beten, sturen, eren, wirden, friheiden, rechten und gewonheiten keynen schadin brengen. Und daz wir daz allez, als vorgeschriben stet, stete und veste halden und von uns gehalden werde, als uns daz ruret, so han wir obgenant apt Friderich unser grosser sigil, und wir der convent des convents sigil, und wir die obgenantin probiste unsere iglich sin insigel an diesen brieff gehangen. Und wir der rat, schepphen und stat gemeynlich czue Fulde bekennen an diesem offen brieffe, daz wir mit dem erwirdigen herren herren Frideriche apte czu Fulde unserm lieben gnedigen herrn und mit den erbern herren unsern herren des convents und mit den probisten aller vorgeschriben hulffe, rede und eynunge bedechtiglich uberkumen sin und reden daz allez, als vorgeschriben stet, und, als uns daz ruret, stete und veste czu halden ane argelist, und sullen oder wellin uns mit derselbin hulffe und eynunge, odir mit der eynunge der frenkischen stete, oder der daczu noch kumet, geyn dem obgenantin unserm gnedigen herren, sinen nachkumen oder stiffte nicht behelffin, als vor ernant und underscheiden stet, an allez geverde; des czu urkunde han wir der stat insigil nach den obgenanten insigiln an diesin brieff gehangen. Datum anno domini 1387 sabbato ante dominicam, qua cantatur letare.

---

5. Die Statuta von 1410 Juli 25.

St.-A. Marburg, Abt. Fulda, Cop. VIII, 10 ff, Notariatsinstrument; der einschließende Teil in d. Anm. Ueberschrift: Concordia abbatis et conventus Fuldensis.

Wir Johans von gots gnaden apt zu Fulde, Gyse dechand des selben stiftes und probst off sent Petersberge, Gotfrid probst zu sent Michelsberg bii Fulde, Symon probst zu Hoeste, Johan probst zu Hoeste, Johan probst zu Blankenaw, item der man und frauwen stifte und clostere, Karl spittelerre, Conrad kamerrer, amptherren etc. und ander dy conventualn desselben stiftes, und auch ander probste und prelaten der stifte und clostere, dy zu dem vorgenanten stifte Fulde gehoren, mit namen Holczkirchen, der Nuweberg, Solenhoffen, Tulbe, Rore, Aldendorf, sancti Benedicti ordens an mitteil mit vollen rechten

undertan der heiligen kirchen zu Rome und irem stule, menczer, wirczburger und eysteder bisthume, bekennen offenlich an diesem briffe fur uns und unser nachkomen, daz wir bedechtlich mit gutem vorrate und umb nucz und notdorfft unsers stiftes und zu heile unser sele eyntrechtlich und eynmutlich uberkumen sin, als vil jare und lange ziit her kumen ist, daz unser vorfarn seligen sich under eynander mit ziitlicher narunge besundert hatten, als das bisher uff uns kumen ist, da von uns, unserm stiffte, lande und luten mirglich gebrechen und gross schaden kumen sin, dy selben gebrechen, schaden und verdrupnis han wir angesehen und haben zu uns geheischen unser phaffen und frunde, mit den sint wir eyntrechtlich zu rade worden und uberkumen unbetwinglich gote zu lobe, der heiligen iungfrauwen Marien, unsern heiligen fetern sancto Benedicto und sancto Bonifacio, unserm stifter, in wirdekeit unserns ordens und allen heiligen zu eren soliche sunderlichkeit abegethan sunder alle unsers stiftes, aptie, herschafft, sloss, stete, dorfer, ampte, gerichte, hove, lute und gutere mit iren zinsen und gevellen nichts ussgenomen, und auch alle convents, probstie, ampte, gerichte, hoffe, lute und gutere, zinse, gefelle, irsucht und unirsucht, an geverd widder zu hauff geworfen unserm stifte und convent alles gemeyn gemacht, ussgenumen daz zu unserm Johan aptes und unsern nachkumen eptie thische zugesundert ist, mit namen: dy probistie des convents off unser frauwen berge by Fulde mit iren zugehorungen, und dy drye dorffer Hora, Nusesse und Kintzelle mit iren zugehorungen und auch mit allen iren zinsen, gulden, dinsten, rechten und gewonheiden und besundern mit allen rechten und gewonheiden, dy eyme foyde zu gehoren, ussgenomen dry kuwe, dy sy jerlich zu kochenspise geben sollen, und dry fuder wins, dy sy jerlich zu unsern stift von Hamelburg furen sullen; auch sollen sie unsir gerichte suchen off der czente, und als iczunt eyn lantfridde ist, ab der stende blibe ader abeginge und eyn ander worde, und abe wir eyner gemeynen fyehebethe uberquemen ader eyner gemeynen fulge nochwurden, und ab wir uberquemen umb lantwere, geheuwe ader warte, darnach solden sy thun nach iren geburen als ander lute, und solden damidde glich gehalden werden an geverd; auch sollen unser jeger herberge und leger by yn haben nach iren geboren an argelist. Da von sollen wir Johan apt vorgenant und unser nachkumen als von der probstie wegen eym dechande und convent off unser frauwen berge ire phrunde ussrichten und geben, als daz eym probste zugehoret mit andern rechten und gewonheiden nicht ussgenommen an geverd. Dazu sal uns eyn dechand unsers stiftes und

der convent jerlich reichen und geben: czum ersten hundert virteil korns und dryhundert firteil haffern, halb zu sent Michels tage und halb zu sent Walpurge tage, item zu sent Michels tage czwenzig kuwe ader achczig gulden davor, hundert huner, czwenczig gense, item zu sent Martins tage achte fuder wins, als uns[1]) der gefellet von der stad und gewesse zu Hammelburg, item achczehen bruweswin ader sechse und drissig gulden, ader vor win und wegke, dy der herschaft und eptie gevellig sint von etlichen husern zu Fulde zu bewisungen und soliche gevelle, als von den hantwergken gefellet, wer in dy zumpft kumpt, als daz vorschrieben und herkumen ist an geverde; item czu yeder fronvasten zwenczig gulden, item zu dem zwelften sess bechswin ader vierundczweinczig gulden davor, item zu fasnacht hundert huner, item zu der vasten zwo thunen heringes, drissig stogfische, eyn fiertei mahens, fier dinst fische dy wachen, als dy bewiset sin denselben hinder unser frauwen berge den fyschegraben in dem rosengarten, item zu ostern thusent eyer, dapfen und krusen von Gysela, daz zolsalcz zu Fulde, daz der eptie und herschaft zustet, wachsgulde und worczegulde der herschaft, item anderhalbhundert fuder holczes der kelneryewysen, dy da stossyt eyn syte an dy salczwisen des alden spitels wysen, dy da lyet under dem Westhenberge und stossyt eyn siit off dy Fulde. Da von, als iczunt irnant ist, das zu unserm Johans aptes und unser nachkumen eptie thische zugesunder ist, sollen wir uns und unser hoffegesinde, unser und unsers hoffegesindes pferde und knechte halden, und was daruber were, daz uns Johan apte und unsern nachkumen, eptie und herschaft zugehoret oder zugehoren mochten von rechte ader gewonheit uber ditt, daz zu unserm thische vorschriben ist und gefallen sal, daz sollen wir deme dechande und convent unsers stiftes zu gute lassen kumen und zugefallen an hinderniss und argelist. Auch so han wir Johan apt egenant fur uns und unser nachkumen ussgezogen und behalden unsers stiftes und eptie herschaft und wirdekeit, also daz wir macht haben zu vorleihen unser lehen geistlich und werntlich; doch haben wir dem dechande und convent unsers stifts dy gunst gethan, waz geistlich lehen loss werden in dysem nehesten mande, wollen wir verliehen nach unserm willen, den andern mand nehest darnach nach willen und begerlichkeyt des dechandes und convents unsers stifts ader ir der meysteteil, als hernach underscheiden wirt, an widderrede ye eynen mand nach dem andern und daz also digke thun, als des not geschicht, den ersten mand fur uns, den andern fur den

[1]) und Hs.

dechant und convent, daz an sal gehen nach dato dises briffes und eweclich weren an geverde; desselben glichen sal auch eyn dechant und eyn iczlich prelate thun, der geistlich lehen zu verlyhen hat von syner probstie und ampten an geverd, eynen mand fur sich, den andern fur uns und den convent, in der masse, als vor underscheiden ist an intrag. Aber dy werntlichen lehen, sy sin manlehen, burglehen oder ander lehen, wy dy namen gehaben mogen, wanne dy uns und unserm stifte uffirsterben ader loss werden, der sollen wir nicht verliehen an rat, wissen und willen des dechands und convents unsers stifts ader ir des meisten theiles in der masse, als hernach underscheiden wirt, ussgenomen unser hoffelehen, die sollen und mogen wir verlihen nach irem herkumen, wem wir wollen an argelist.

Wir Johan obgenant sollen noch enwollen unsers stifts und eptie manlehen, burglehen, hoffelehen ader ander lehen, wy dy namen gehaben mugen, nicht wider besweren noch verussern in dheynewys, sundern eyn iczlich lehen by syme rechten und freyheiden lassen bliben, ez worde dan in unsers stiftes besten anders erkant mit rade wissen und willen eyns dechandes und convents unsers stifts ader ir des meisten teyls in der masse, als hernach underscheiden wirt an geverd. Wir sint ouch uberkumen, abe sich sache mechten, dy unsers stifftes herschaft, eptie, convent, probstie, closter, ampte, slosse, stete, dorfer, gerichte rechte, frieheide, gewonheit, land, lude, gute, ader waz sache daz weren, geistlich ader werntlich, ader ab wir zu rade wurden dyse schrift zu meren und dy artikel zu bessern unserm orden, stifte, lande und luten zu gute, daz doch mit rechte besteen solde, darumb sollen wir uns capitelich versamen und eyntrechtlich und gutlich uberkumen dem stifte zu besten; kunden wir dan der sache nicht eyn werden, waz dan der merer theyl und verstandener theil irkente zu dem besten, des sal der myner theil fulgen an widderrede, und mochte sich glich ader unglich partye, daz wir uns nicht vereynen mochten, welich theyl billicher vorgang hette, so solden wir uns vereynen off zwene geistliche personen yn eyn mande, ez worde dan mit beider partye willen lenger verhalden, dy solden macht haben uns darumb zu entscheiden und eyn dritten zu kysen, ab des noth wurde; kunden sy sich nicht vereynen umb den dritten, so sulde eyn apt zu Kastul der drute sin und eyn gekorn uberman, und waz danne der merer teyl under yn erkente, welich theyl ader parthye billicher oder mogelicher eyn vorgang solde haben, dem sal gefulget werden von den andern, und welich partye under uns in solichen sachen unmogelich koste mechte, darumb

sulde der ader dy gnug thun dem stift und dem andern theyle nach dem, als die selben ratlude irkenten, an widderrede und geverde. Auch sint wir umb sunderlichs nuczs willen unsers stiftes uberkumen, daz uns keyner des stiftes eptie, herschaft, convents, probstie, clostere, noch ampte eygenschaft, rechte, gulde, zinse, gewonheit, nichts ussgenomen, wy daz namen gehaben mag, nichts sal verussern, verkeuffen, erplich ader off wyderkauff, verkumern, versetczen, verschriben eweclich oder zu liben, noch nymand von unsern wegen, da von unsers stiftes herschaft, eptie, convent, probstie ader clostere mochten beschediget werden, ez geschee danne in des stiftes und closter besten mit unser der merer theil wissen und willen, in der masse, als vorgerort ist, und wurde vorschriben mit der eptie und des convents ingesigeln.

Wir sind auch zu rade worden und han uns vereynet zu dem besten unsers stiftes, wulden wir Johann apt oder unser nachkumen in eyns unsers stiftes slosse riden, so sulden der dechant und convent unsers stiftes eynen ander mer darzugeben uss unserm convent, dy mit uns dar yn riden; wy starg wir dan quemen, so sulden wir ingelassen werden von unsern amptluden und dynern, desselben glichen und in der masse, als iczunt gerort ist, sulde eyme dechande unsers stiftes auch gescheen, wanne er des begerte, also, daz wir mit unserm convent eynen ader me darzu geben, der ader dy mit yme ridden; dar uber sal unser keyner yn unsers stiftes slosse gelassen werden, unser amptmann, und den unser sloss bevolen ist, mogen sin und dy mit yme quemen, wol mechtig gesin an argelist, ez were danne daz dy aptie loss wurde von tode ader mit rechte, so sulden unser amptlude, dyner, burger und gebur, lant und lute gewarten dem dechant und convent und dem merern theyle; so sullen wir auch Gyse dechand, probste und amptherren unsern probstien, ampten, clostern und conventen getruwelich fur sin geistlich und werntlich, uffheben und uss geben, da von gancze und volle rechenunge thun alle jar, und als digke man des begerte, unserm herren dem apte zu Fulde, dechand und convent da selbest, an als vil der eyn probst ist, der kleydunge und zerunge sal ye des jares nicht treten uber zweinczig gulden fur sich von der probstie, und eyn iczlich amptherre, der eyn hoff hat zu syme ampte, der siben sint, des kleidunge und zerunge sal nicht uber funffczehen gulden sin yedes jares von syme ampte, und sotan probstie und ampte sollen anders nymand verlyhen werden, dan den, dy yn unsern stift gehoren, ez geschee dan mit unserm der merer teyl willen,

als vor underscheiden ist. Auch sal unser keyner der probstie und ampte zwey haben, ussgenomen eyn dechand; dan auch, die nicht probstie noch ampte han, als vor geschriben ist, dy sollen vorsehen werden mit cleydunge und andern redelicher clostere gewonheid nach irkenntnisse unser des meysten teyles; wurde aber ymant under uns worcz besundern bescheiden, gegeben oder vorschriben, ader was sust irkoberte mit eyns aptes und convents willen und verhengniss, daz mag er behalden und sich des gebruchen; wurde auch uns Johan obgenant, dem dechande, den probsten ader den amptherren icht geschenket, ez were von lehen ader anders, daz sal und mag er behalden und in synen nucz wenden, als ferre daz gesin mag an schaden unsers stiftes, der probstie und ampte an geverde. Wan auch eyn apt abeginge von tode ader sust mit rechte, so sulden wir nach unsers ordens gesecze, des stiftes fryheyde und nach usswisunge der beschrieben rechten eyn andern apt kysen; mechte sich zweytracht und partye, daz zwene ader me gekorn worden, welicher danne von dem wirdigesten und meysten teyle unsers convents gekorn worde, dem sulden wir zulegunge thun und hanthaben, und der und dy von dem meysten[1]) teyle gekorn worden, dy sollen abelassen und keyn zulegunge ader holffe haben von uns, noch unserm stifte schaden brengen oder machen an argelist; und welicher under uns eyn apt bestediget worde von unserm heiligen vater, dem babist, der sal dyse vor und nach geschriben stucke, punkte und artikel under der stolen off dy heiligen ewangelia sweren dye vesteclich zu halden und zu hanthaben, ee er zu der eptie gelassen wurde an geverde. Auch alle dye, dy yn unsern stift entphangen werden, sollen sweren und geloben, ee sy uss der schule zu unserm orden genumen werden, iczlicher besundern und darnach in dem ersten mande, daz nymand von iren wegen, sy syen mage, frunde ader fremde, wissintlich zulegunge thun heymelich ader offenbar widder unsers ordens zucht und gewonheide und vor und nach geschriben puncte und artikel zu tunde, sundern, daz sy dy veste, stete und unvorbrochlich halden wollen an geverde, daz selbe auch ir nehesten frunde und mage middeverschriben sollen an argelist. Were auch ymand under uns ader queme nach uns, der ader dy sotan ubel teden und dyse artikel und statuta brechen widder ir eyde und gelubde, als wir dy vorgenant und unser iczlicher besundern fur sich gelobt und gesworn haben under der stolen off dy heiligen ewangelia stete und veste zu halden, wan daz irkant worde von den ratluden, als vor

[1]) Soll heißen minern.

gerort ist, deme oder den solde unsers stiftes pfafheit, geistlich noch werntlich, amptlude, dyener, undersessen, burger oder gebure nicht undertan ader verbunden sin in dheynewys, noch husen, noch herbergen ader keyn zulegunge thun, sundern widder sy thun und sin; dyselben ubeltoder sollen auch berauben sin aller ir lehen, noch tugentlich sin zu andern lehen, noch stymme haben zu capitel, noch zu andern dyngen, wan sy gemand werden von den, dy dicz nicht vorbrochen hetten, als lange, biss daz sy gnug gethan hetten nach irkentniss der ratlude als vor underscheiden ist. Wir nemen aber yn dysem brieffe uss und wollen, daz keyner unsers stiftes pfaffen, amptlude, dyener, man, burgman, burger ader gebure hy midde sich nicht behelffen sollen, ader ab sich in sunstigen ziiten nuwe leuffte mechten, dy yn dyser schrifft nicht bedrachte weren, und meynten sich mit dyser schrift uns und unsern stiffte zu entwenden, ader gulde, zinse, freiheide, rechte, gewonheite, gutere, lande, lute ader gehorsam midde zu enczieheu, daz sal nicht sin, sundern undertan, verbuntlich sin und bliben uns und unserm stifte danne alleyn widder dy und geyn den, dy uns soliche uffruchte und zweytrechte mechten, widder dy solden sy sin und halden, als daz vor underscheyden ist an argelist und geverde. Wir wollen auch und heissen, daz alle unser amptlute und burger unser slosse, stete und ampte huldunge geloben und sweren off alle vorgeschriben artikel und puncte dy stete und veste zu halden und zu hanthaben, als ferre sy dy oder ir iczlichen besundern anroren, ader yn dheinewys geroren mogen, nach allen dem, als vor geschriben und underscheiden ist, an geverde.

Und wir Johan apt, Gyse dechand, dy vorgenanten probste, amptherren und conventualn des megenanten stiftes Fulde reden nnd verburgen uns vestelich mit guten truwen in macht dyss briffes fur uns und unser nachkomen alle vorgeschriben ding, puncte und artikele, als dy underscheiden sin, stete, feste und unverbrochlich zu halden, als ferre uns dy alle und unser iczlichen besundern ruren ader in dheinewys geroren mogen, an allen intrag an argelist und geverde. Des zu warem orkunde und ewiger festikeit habn wir Johans obgenant unser grosser insigel fur uns und unser nachkumen an dysen briff thun hengken wissentlich damidde besigilt. Und wir Gyse dechant vorgenant haben auch zu rechtem orkunde unsers convents ingesigel daz groste fur uns und dy amptherren, dy zu iren ampten nicht eygener ingesigel haben, und den convente gemeynlich und unsern nachkumen nach des vorgenanten unsers gnedigen herren ingesigel an dysen briff lassen hengken.

Und wir dy probste und amptherren, dy eygen ingesigel han, haben derselben probstien und ampte ingesigel fur uns und unser nachkumen nach des vorgenanten unsers gnedigen herren ingesigel und des convents an dysen briff wissintlich thun hengken, der gegeben ist nach Cristi geborte virczehen hundert iar und darnach in dem zehenden jare off sant Jakobs tag des heiligen aposteln.

In nomine domini amen. Anno, antiquitate eiusdem domini millesimo quadringentesimo duodecimo, indictione quinta, mensis Aprilis die vero secunda, hora vesperorum vel quasi, estuario kamerarie ecclesie Fuldensis Herbipolensis dioecesis, pontificatu sanctissimi in Christo patris ac domini domini Johannis divina prudentia pape vicesimi tercii anno eius secundo[1]), honorabilis ac religiosus dominus Conradus de Monte, kamerarius monasterii Fuldensis, habuit ac tenuit in manibus suis quandam[2]) litteram statutorum abbatis et conventus monasterii antedicti inter se positorum cum sigillis dominorum abbatis, conventus, prepositorum ac aliorum dominorum monasterii supradicti, quodquod sigillum primum erat domini abbatis, in quo apparebat imago sedens inflata, de subtus vero clippeus, in quo apparebat quedam avis ut aquila cum capite leonina et appendebat in filis sericis viridi ac rubei coloris; aliud quoque sigillum, quod appendebat, erat conventus monasterii supradicti, in quo apparebat iterum imago inflata sedens et se inclinans ad imagines quasque ante ipsum apparentes ut stantes cum circumscriptione circuli sigillum conventus maioris ecclesie Fuldensis etc. impendens cum filis sericis diversi coloris ut primum; item et aliud sigillum prepositi montis sancti Petri, in quo apparebat imago sancti Petri, de subtus vero[3]), in quo apparebat quidam aries, inpendens cordula serica rubei coloris; item aliud sigillum pendens in cordula serica viridi coloris, quod erat praepositi montis sancti Michihelis, et in illo apparebat imago sancti Michihelis ut angelus cum duobus alis extensis habens in manibus suis lanceam et apparebat super draconem unum stantem et ipsum cum lancea tangentem; item et aliud sigillum praepositi montis sancti Johannis, in quo apparebat imago sancti Johannis stans et in manu sua sinistra tenens imaginem agnus dei, de subtus vero clippeus cum imagine cuiusdam avis, quod pendebat in

[1]) secunda Hs.
[2]) quadam Hs.
[3]) Fehlt clippeus.

cordula serica rubei coloris; item et aliud sigillum praepositi montis sanctae Marie, quod pendebat in cordula serica viridi coloris, in quo apparebat imago beate Marie tenens ex parte sinistra imaginem domini nostri Jesu Christi; item aliud sigillum, quod pendebat in cordula serica subei coloris, erat prepositi monasterii sanctimonialium in Blangkenaw; in quo etiam apparebat imago gloriose virginis Marie, tenens imaginem filii sui, domini nostri Jesu Christi, ex parte ipsius dextra, clippeus de subtus, in quo apparebat imago cuiusdam avis cum circumscriptione circuli S(igillum) Johannis prepositi in Blangkenaw; quibus litteris visis, lectis et auditis petiit sibi super hoc a me Johanne dicto Ruine, notario publico imperiali auctoritate, unum vel plura publicum instrumentum seu instrumenta conficere; tenor vero dictae litterae sic incipit . . . . . .

Acta sunt hec anno, indictione, mense, die, hora, loco, quibus ut supra.

Lebenslauf.

Ich, Karl Grossart, preußischer Staatsangehörigkeit, evangelischer Konfession, wurde geboren am 28. März 1888 zu Grumbach, Bezirk Trier, als Sohn des Katasterkontrolleurs August Grossart. Ich besuchte die städtische Vorschule zu Kassel und von Ostern 1898 bis 1907 das Kgl. Friedrichsgymnasium daselbst. Hierauf studierte ich Geschichte, Deutsch und Geographie an den Universitäten Jena (Ostern 1907 bis 1908), München (Sommersemester 1908), Berlin (Wintersemester 1908 09) und Marburg (seit Ostern 1909). Ich nahm teil an den Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren und Dozenten: Judeich, Kartellieri, Mentz, Keutgen, Jansen, Delbrück, Wenck, Klebs, Busch, v. d. Ropp; Michels, Leitzmann, v. d. Leyen, Hermann Paul, Milan, R. M. Meyer, Roethe, Erich Schmidt, Wrede, Elster, Vogt; Th. Fischer, Rühl und Krümmel. Allen genannten Herrn, insbesondere Herrn Geheimrat v. d. Ropp und Herrn Geheimrat Vogt, spreche ich an dieser Stelle herzlichen Dank aus.

Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Archivrat Dr. Küch zu Marburg verpflichtet, dem ich die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke, und der mich bei ihrer Anfertigung mit seinem Rate unterstützte.

Ich bestand das Examen Rigorosum am 3. August 1912. Bis März 1913 hielt ich mich in Marburg auf und bestand am 1. März 1913 das Staatsexamen. Vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 genügte ich meiner Militärpflicht im Inf.-Regt. Kaiser Wilhelm (2. Großherzogl. hess.) Nr. 116 zu Gießen. Seitdem bin ich dem Seminar in Homberg a. d. E. zur informatorischen Beschäftigung überwiesen.